

Unterrichtung
durch die Europäische Kommission

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen
Rahmen für Maßnahmen zur Stärkung des Innovationsökosystems der Union und zur
Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1001 (Europäischer Rechtsakt zur Innovation)
COM(2026) 567 final

Der Bundesrat wird über die Vorlage gemäß § 2 EUZBLG auch durch die Bundesregierung unterrichtet.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: Drucksache 245/13 = AE-Nr. 130239;
AE-Nr. 160952



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.9.2026
COM(2026) 567 final

2026/0264 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über einen Rahmen für Maßnahmen zur Stärkung des Innovationsökosystems der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1001 (Europäischer Rechtsakt zur Innovation)

{SEC(2026) 567 final} - {SWD(2026) 567 final} - {SWD(2026) 568 final}

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

1.1. Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Europäische Union (EU) ist in der wissenschaftlichen Forschung weltweit führend und produziert einen wesentlichen Teil der hochwertigen wissenschaftlichen Ergebnisse der Welt. Diese Stärke schlägt sich jedoch weder im Binnenmarkt noch weltweit in einem entsprechend hohen Maß an Innovationsleistung und kommerziellem Erfolg nieder. Innovative Ideen, die in Europa entwickelt wurden, gelangen allzu oft nicht auf den Markt, verbreiten sich nicht grenzüberschreitend oder schaffen keine neuen Wachstumssektoren. Infolgedessen schöpft die Union nur einen begrenzten Teil des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Werts aus, der durch ihre wissenschaftlichen und technologischen Stärken geschaffen wird, wodurch die Entstehung weltweit wettbewerbsfähiger Unternehmen behindert, die Fähigkeit Europas zur Sicherung kritischer Technologien und Wertschöpfungsketten geschwächt und das langfristige Produktivitätswachstum beeinträchtigt werden.

Die Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung, Kommerzialisierung und Ausweitung innovativer Lösungen ist zu einer zentralen Priorität der politischen Agenda der Kommission für 2024-2029 **geworden**, die Forschung und Innovation in den Mittelpunkt der Wettbewerbsfähigkeit und des nachhaltigen Wohlstands Europas stellt. Dies ist auch von entscheidender Bedeutung für die Stärkung der Resilienz, der wirtschaftlichen Sicherheit und der strategischen Autonomie der Union in einem zunehmend von geopolitischen Spannungen geprägten Umfeld. In diesem Zusammenhang trägt die vorgeschlagene Verordnung zur Umsetzung der EU-Start-up- und Scale-up-Strategie¹ bei und entspricht dem im Mandatsschreiben von Kommissionsmitglied Sachariewa festgelegten Mandat, einen Rahmen zu entwickeln, der die Erprobung, Finanzierung und Skalierung innovativer Lösungen in der EU erleichtert.

In den letzten zwei Jahrzehnten ist das Wirtschaftswachstum der EU hinter dem anderer großer Volkswirtschaften zurückgeblieben, insbesondere der Vereinigten Staaten (USA) und Chinas, zurückgeblieben, wobei sich die Unterschiede beim BIP vergrößerten. Eine Hauptursache für diese Divergenz ist das schwächere Produktivitätswachstum in der EU. Da Forschung und Innovation einen erheblichen Teil der Produktivitätsgewinne ausmachen, ist die Fähigkeit der Union, Wissen in marktfähige Innovationen umzusetzen, ein entscheidender Faktor für ihre langfristige Wettbewerbsfähigkeit und ihren Wohlstand. Ebenso ist sie entscheidend dafür, dass die Union übermäßige strategische Abhängigkeiten verringern, ihre Handlungsfreiheit wahren und einen sicheren Zugang zu kritischen Technologien, Produkten und industriellen Fähigkeiten gewährleisten kann.

Die zugrunde liegende Herausforderung liegt in strukturellen Hindernissen entlang des Innovationszyklus. Während die EU in der Frühphase der Forschung gut abschneidet, steht sie beim Übergang von Forschungsergebnissen zu marktreifen Produkten und skalierbaren Unternehmen vor anhaltenden Schwierigkeiten. Innovative Unternehmen stoßen auf zwei kritische Engpässe: eine Lücke vor der Kommerzialisierung, in der Projekte nach wie vor zu riskant oder fragmentiert sind, um private Investitionen anzuziehen, und eine Skalierungslücke, bei der Unternehmen aufgrund finanzieller, regulatorischer und

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Die EU-Start-up und Scale-up-Strategie – Den Standort Europa wählen für Start-ups und Scale-ups (COM(2025) 270 final, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A52025DC0270>).

marktbedingter Beschränkungen Schwierigkeiten haben, zu expandieren. Diese Engpässe verringern die Investitionsanreize und schränken das Entstehen neuer innovativer Unternehmen und Sektoren ein.

In den letzten Jahren hat die Union bedeutende Schritte unternommen, um diese Herausforderungen zu bewältigen. EU-Finanzierungsprogramme wie „Horizont Europa“, die Aufbau- und Resilienzfazilität, der Innovationsfonds, das Programm „Digitales Europa“ und InvestEU sowie Initiativen zur Vertiefung der Kapitalmärkte und zur Stärkung des Europäischen Forschungsraums haben zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Innovation beigetragen. Diese Bemühungen unterstützen zudem das übergeordnete Ziel der Union, die Resilienz, Vorsorge und technologische Leistungsfähigkeit in strategisch wichtigen Sektoren zu stärken.

Trotz dieser Fortschritte bestehen jedoch nach wie vor **erhebliche Hindernisse und Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten**, insbesondere beim Übergang von der Forschung zur Markteinführung. Diese Hindernisse untergraben nicht nur die Innovationsleistung, sondern verzögern auch die großmaßstäbliche Einführung von Technologien, die für die Sicherheit, Resilienz und wirtschaftliche Souveränität Europas von wesentlicher Bedeutung sind.

Erstens sind die Märkte für die Auftragsvergabe im Bereich FuE, einschließlich der vorkommerziellen Auftragsvergabe, durch das Fehlen eines klaren Rechtsrahmens nach wie vor unterentwickelt. Die EU-Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge gelten nur dann für FuE-Dienstleistungen, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- die Vorteile stehen ausschließlich dem öffentlichen Auftraggeber für die Verwendung in seinem eigenen Geschäftsbetrieb zu, und
- der öffentliche Auftraggeber vergütet die Dienstleistung vollständig.

Infolgedessen fällt ein erheblicher Teil der Auftragsvergabe im Bereich FuE, einschließlich der vorkommerziellen Auftragsvergabe, nicht in ihren Anwendungsbereich. Seit die Kommission den Begriff der vorkommerziellen Auftragsvergabe in ihrer Mitteilung² aus dem Jahr 2007 präzisiert hat, haben derartige Auftragsvergaben im Bereich FuE zugenommen, und Erfolgsbeispiele zeigen, dass die strategische Nutzung dieses Instruments die EU in die Lage versetzt, ihre Führungsrolle und strategische Autonomie auf den High-Tech-Märkten wiederzuerlangen. Insgesamt sind die Fortschritte bei der Steigerung des Investitionsniveaus in der EU jedoch nach wie vor zu langsam und fragmentiert. Dies liegt vor allem daran, dass das Fehlen harmonisierter Vorschriften zu unterschiedlichen Praktiken in den Mitgliedstaaten, Rechtsunsicherheit und einer begrenzten Nutzung der gemeinsamen grenzüberschreitenden Auftragsvergabe im Bereich FuE beigetragen hat, deren es jedoch häufig bedarf, um die kritische Finanzmasse zu erreichen, die für die Entwicklung innovativer Technologien erforderlich ist. Dies ist insbesondere in strategischen Sektoren problematisch, in denen eine fragmentierte Nachfrage, sich überschneidende nationale Ansätze und die Abhängigkeit von Lieferanten aus Drittländern die Union verwundbar machen und Versorgungsrisiken aussetzen können. Darüber hinaus sieht die vorgeschlagene Überarbeitung des EU-Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge – des Rechtsakts über die Vergabe öffentlicher Aufträge – den Ausschluss aller Formen der Auftragsvergabe im Bereich FuE vor.

² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Vorkommerzielle Auftragsvergabe: Innovationsförderung zur Sicherung tragfähiger und hochwertiger öffentlicher Dienste in Europa, 14.12.2007, [COM\(2007\) 799 final](#).

Solche öffentlichen Aufträge für FuE sind von entscheidender Bedeutung, um innovative Lösungen zu schaffen, mit denen die Qualität und Effizienz öffentlicher Dienstleistungen verbessert, gesellschaftliche Herausforderungen angegangen und ausreichende industrielle Kapazitäten für innovative Lösungen und Technologien in der EU aufgebaut werden können, um die wirtschaftliche Sicherheit und die strategische Autonomie der EU zu wahren. Sie sind auch ein wichtiges Instrument, um die Marktentwicklung bei kritischen Technologien zu beschleunigen, die industrielle und technologische Basis Europas zu stärken, die Versorgungssicherheit zu verbessern sowie sicherzustellen, dass strategisch relevante Fähigkeiten innerhalb der Union entwickelt und eingesetzt werden. Andere führende Volkswirtschaften der Welt investieren fünf- bis achtmal mehr in die Vergabe öffentlicher Aufträge für FuE als die EU³. Die Steigerung der öffentlichen Investitionen in die Auftragsvergabe im Bereich FuE in der EU von 0,6 % auf 3 % des gesamten öffentlichen Beschaffungswesens bzw. von 17,28 Mrd. EUR auf 86,4 Mrd. EUR würde der EU helfen, die öffentlichen FuE-Investitionen mit rund 0,5 % des BIP zu erhöhen. Da dadurch zusätzliche private Investitionen in FuE in gleicher Höhe mobilisiert werden könnten, könnten die Gesamtinvestitionen in FuE in der EU somit von 2,2 % auf 3 % des BIP steigen⁴.

Zweitens behindern unzureichende Klarheit und Vergleichbarkeit bei der Bewertung und Monetarisierung von geistigem Eigentum nach wie vor die Kommerzialisierung von Forschungs- und Innovationsergebnissen. Innovation wird heute weitgehend durch immaterielle Vermögenswerte vorangetrieben: Mehr als 90 % des Unternehmenswerts in bestimmten führenden Unternehmen stammen aus geistigem Eigentum. In der EU wird geistiges Eigentum jedoch nach wie vor selten als Sicherheit bei Finanzierungen eingesetzt. Da sich Finanzinstitute in der EU nach wie vor hauptsächlich auf materielle Vermögenswerte und traditionelle Rechnungslegung konzentrieren, haben Unternehmen mit einem hohen Anteil an Vermögen aus geistigen Eigentumsrechten Schwierigkeiten, sich Finanzmittel zu beschaffen. Dies hat dazu geführt, dass Start-ups in der EU bis zum zehnten Jahr ihres Bestehens rund 50 % weniger Kapital erhalten als vergleichbare US-Unternehmen. Dieses Missverhältnis hat zu einer erheblichen Finanzierungslücke für innovative Asset-light-Unternehmen geführt, die auf bis zu 18 Mrd. EUR pro Jahr geschätzt wird⁵. Einer der Hauptgründe für die geringe Verbreitung von durch geistiges Eigentum gestützten Finanzierungen in der EU ist das Fehlen einer harmonisierten Methode zur Bewertung von Vermögenswerten des geistigen Eigentums. Dies führte zu unterschiedlichen Bedingungen in den Mitgliedstaaten für die Nutzung solcher Vermögenswerte bei der Unternehmensfinanzierung, unter anderem als Sicherheiten für die Fremdfinanzierung sowie als Grundlage für Kapitalbeteiligungen und andere Finanzierungsentscheidungen. Weitere wichtige Gründe sind das Fehlen eines ausgereiften EU-weiten Sekundärmarkts für immaterielle Vermögenswerte sowie fehlende Kenntnisse über durch geistiges Eigentum gestützte Finanzierungen bei Finanzinstituten und innovativen Start-ups. Dies beeinträchtigt den Zugang von Unternehmen zu Kapital im Binnenmarkt und behindert ihr grenzüberschreitendes Wachstum und ihre grenzüberschreitenden Investitionen. Dadurch sind EU-Unternehmen bei der Skalierung und Kommerzialisierung von Innovationen,

³ Die EU gibt 0,6 % der öffentlichen Aufträge für FuE aus, die USA 3,5 % und Südkorea 5 %. Eine Steigerung der FuE-Investitionen in der EU auf 3 % des gesamten öffentlichen Beschaffungswesens würde zusätzliche öffentliche FuE-Investitionen in Höhe von 0,5 % des BIP generieren – [EU wide benchmarking of innovation procurement policy frameworks and investments](#).

⁴ Im Jahr 2023 beliefen sich die öffentlichen und privaten Investitionen in FuE in der EU auf 2,2 % des BIP, gegenüber 3,3 % in Japan, 3,46 % in den USA und 4,93 % in Südkorea – [Bericht über die Leistung von Wissenschaft, Forschung und Innovation \(SRIP\)](#), Ausgabe 2024, Europäische Kommission.

⁵ Europäische Investitionsbank. (2025). [Investment Report 2024/2025: Innovation, integration and simplification in Europe](#).

insbesondere in technologieintensiven und bahnbrechenden Sektoren, weniger erfolgreich als Unternehmen aus anderen Wirtschaftsräumen wie den USA, China und Südkorea.

Die Beseitigung dieser beiden Hindernisse durch diesen Vorschlag könnte daher erhebliche Auswirkungen auf die Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarkts für FuE-Investitionen und die Kommerzialisierung von Vermögenswerten des geistigen Eigentums haben und so der Unabhängigkeit und Wettbewerbsfähigkeit Europas förderlich sein. Außerdem würde dadurch auch – im Einklang mit Europas Zielen in den Bereichen Sicherheit, Resilienz und strategische Autonomie – dazu beigetragen, dass kritische Technologien und damit verbundene Vermögenswerte des geistigen Eigentums in Europa verbleiben und dort finanziert und skaliert werden. Vor diesem Hintergrund werden mit diesem Vorschlag die politischen Leitlinien 2024-2027 der Kommission von Präsidentin von der Leyen umgesetzt, in denen Prioritäten festgelegt wurden, um Forschung und Innovation in unserer Wirtschaft in den Mittelpunkt zu stellen. Der **Europäische Rechtsakt zur Innovation** wurde in der EU-Start-up- und Scale-up-Strategie und im Kompass für Wettbewerbsfähigkeit der EU als eine der wichtigsten Initiativen zur Stärkung des Innovationsökosystems der EU und zur Verbesserung ihrer weltweiten Wettbewerbsfähigkeit angekündigt.

Das allgemeine Ziel dieser Initiative besteht darin, das Funktionieren des Binnenmarkts für Innovationen zu verbessern, indem strukturelle Hindernisse abgebaut werden, um innovative Lösungen auf den Markt zu bringen und so ihre Kommerzialisierung in der EU zu beschleunigen. Dieses Ziel trägt unmittelbar zu den umfassenderen Prioritäten der Union wie der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und der Stärkung der technologischen Souveränität bei, während gleichzeitig die wirtschaftliche Sicherheit, die Resilienz und die Fähigkeit der Union, in strategisch wichtigen Bereichen autonom zu handeln, gestärkt werden.

Um dies zu erreichen, werden mit dem Vorschlag eine Reihe spezifischer Ziele verfolgt. Dazu gehören die Stärkung der Rolle des öffentlichen Beschaffungswesens als Innovationsmotor und die Verbesserung der Bewertung, Kommerzialisierung und Nutzung von geistigem Eigentum.

Mit dem Europäischen Rechtsakt zur Innovation sollen diese Ziele erreicht werden, indem

- ein harmonisierter Rahmen für die Auftragsvergabe im Bereich FuE, einschließlich der vorkommerziellen Auftragsvergabe, auf Unionsebene geschaffen wird und
- die Einrichtung eines Kompetenzzentrums für durch geistiges Eigentum besicherte Finanzierungen auf Unionsebene innerhalb des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), eines unionsweiten Rahmens für die Bewertung von Rechten des geistigen Eigentums und eines unionsweiten Marktplatzes für geistiges Eigentum zur Kommerzialisierung von Rechten des geistigen Eigentums vorgeschrieben wird.

Durch ein kohärentes und gezieltes Herangehen an diese Herausforderungen soll mit der vorgeschlagenen Verordnung sichergestellt werden, dass innovative Ideen, die in Europa entwickelt werden, wirksamer von der Forschung bis zur Marktreife vorankommen, grenzüberschreitend expandieren und zu langfristiger Wettbewerbsfähigkeit und langfristigem Wohlstand der Union sowie zu ihrer Resilienz, wirtschaftlichen Sicherheit und strategischen Autonomie beitragen können.

1.2. Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Derzeit gibt es keinen umfassenden Rechtsrahmen der Union, der speziell auf die bereichsübergreifenden Hindernisse für die Entwicklung, Erprobung und Ausweitung innovativer Lösungen im gesamten Binnenmarkt ausgerichtet ist. Die bestehenden Strategien der Union im Bereich Forschung und Innovation konzentrieren sich in erster Linie auf die Unterstützung der Schaffung von Wissen, die Förderung der Zusammenarbeit und die Bereitstellung von Finanzmitteln für Forschungs- und Innovationstätigkeiten, während die Rahmenbedingungen für den Übergang von der Forschung zum Markt nur teilweise angegangen werden.

Die vorgeschlagene Verordnung ergänzt diese bestehenden Initiativen, indem sie auf die verbleibenden Engpässe während des Innovationszyklus abzielt, insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung der Auftragsvergabe im Bereich FuE und der Kommerzialisierung und Nutzung von geistigem Eigentum bei der Finanzierung innovativer Unternehmen.

Zu den wichtigsten Vorschriften der Union im Bereich Forschung und Innovation gehören in diesem Zusammenhang Folgende:

Der Europäische Forschungsraum (EFR) schafft Anreize und unterstützt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE) und die Mobilität von Forschenden strukturell, wobei der Schwerpunkt in erster Linie auf den frühen Phasen des Forschungs- und Innovationszyklus liegt. Er wird teilweise durch Unionsprogramme wie „Horizont Europa“ umgesetzt, über die Mittel für kooperative Forschung, Mobilitätsprogramme und Forschungsinfrastrukturen bereitgestellt werden. Parallel dazu dient das EFR-Forum als weiches Koordinierungsinstrument, mit dem die Mitgliedstaaten ihre nationalen Forschungsstrategien, -prioritäten und -reformen aufeinander abstimmen.

Mit den Finanzierungsprogrammen der Union werden Forschungs- und Innovationstätigkeiten in den verschiedenen Phasen des Innovationszyklus in erheblichem Umfang finanziell unterstützt. Insbesondere Programme wie „Horizont Europa“, einschließlich des Europäischen Innovationsrats, sowie InvestEU, das Programm „Digitales Europa“, der Europäische Verteidigungsfonds, die Fonds der Kohäsionspolitik und der Innovationsfonds unterstützen die Entwicklung, Demonstration und bis zu einem gewissen Grad die Ausweitung innovativer Lösungen durch Finanzhilfen, Mischfinanzierungen, Risikoteilungsmechanismen und Unterstützung bei der Auftragsvergabe im Bereich FuE. Ohne dem nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) und der Umsetzung künftiger EU-Finanzierungsprogramme vorzugreifen, kann diese finanzielle Unterstützung im nächsten MFR verstärkt werden, indem die Fähigkeit der Union zur Mobilisierung öffentlicher und privater Investitionen in Innovationen und strategische Technologien verbessert wird. Die vorgeschlagene Verordnung steht im Einklang mit diesen Unionsprogrammen, da sie keine Finanzierungsmaßnahmen vorsieht, sondern die rechtlichen Rahmenbedingungen für Innovationen in allen Mitgliedstaaten stärken wird, die diese Finanzierungsprogramme der Union auf verschiedene Weise ergänzen und dazu beitragen können, ihre Wirkung zu verbessern:

- Mehrere dieser Finanzierungsprogramme der Union unterstützen öffentliche Auftraggeber bei der Auftragsvergabe im Bereich FuE. Dabei wurde auch die Erfahrung gemacht, dass es öffentlichen Auftraggebern nach wie vor an Vertrauen mangelt, wenn es darum geht, mit der vorkommerziellen Auftragsvergabe zu beginnen, weil es keinen klaren EU-weiten Rechtsrahmen für die vorkommerzielle Auftragsvergabe gibt; außerdem wurde deutlich, wie viel zusätzliche Anstrengungen und Zeit öffentliche Auftraggeber aufgrund der Fragmentierung der nationalen

Vergabevorschriften in den Mitgliedstaaten aufwenden müssen, um gemeinsame grenzüberschreitende vorkommerzielle Auftragsvergaben zu organisieren. Die vorgeschlagene Verordnung trägt dazu bei, dieses Problem anzugehen, indem gemeinsame Vorschriften für die Durchführung der Auftragsvergabe im Bereich FuE, einschließlich der vorkommerziellen Auftragsvergabe, und ein harmonisierter Rahmen für die gemeinsame grenzüberschreitende Auftragsvergabe im Bereich FuE, einschließlich der vorkommerziellen Auftragsvergabe, festgelegt werden.

- Einige dieser Finanzierungsprogramme der Union unterstützen Innovatoren bei dem Versuch, ihr geistiges Eigentum zu kommerzialisieren oder ihre Rechte des geistigen Eigentums als Sicherheit für Finanzinvestitionen zu nutzen. Dabei wurde die Erfahrung gemacht, dass Innovatoren aufgrund fehlenden Wissens sowie des Fehlens eines unionsweit akzeptierten Bewertungsrahmens und eines unionsweiten Markts für Rechte des geistigen Eigentums Schwierigkeiten haben, die richtigen Parteien zu finden, die am Kauf oder der Lizenzierung ihres geistigen Eigentums interessiert sind, um so eine angemessene Wertschöpfung aus ihrem geistigen Eigentum zu erzielen und Finanzinvestitionen zu erhalten. Die vorgeschlagene Verordnung trägt dazu bei, dieses Problem anzugehen, indem das Mandat des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum erweitert wird, um ein Kompetenzzentrum für durch geistiges Eigentum besicherte Finanzierungen, einen gemeinsamen Rahmen für die Bewertung von geistigem Eigentum und einen unionsweiten Marktplatz für die Kommerzialisierung von Rechten des geistigen Eigentums einzurichten.

Folglich steht die vorgeschlagene Verordnung im Einklang mit den bestehenden Vorschriften der Union im Bereich Forschung und Innovation, indem bestehende Finanzierungsprogramme durch einen kohärenten Rahmen für die Auftragsvergabe im Bereich FuE und durch neue Aufgaben für das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum ergänzt werden, die Innovatoren dabei helfen werden, durch geistiges Eigentum besicherte Finanzierungen zu erhalten.

1.3. Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Bei der vorgeschlagenen Verordnung handelt es sich um eine sektorübergreifende Initiative, die darauf abzielt, unionsweit gleiche Wettbewerbsbedingungen für Innovatoren in allen Sektoren zu schaffen, statt sich auf bestimmte Anwendungssektoren, Technologiebereiche oder Wirtschaftszweige zu konzentrieren. Ihre Maßnahmen sind horizontal konzipiert und zielen darauf ab, strukturelle Hindernisse in den Mitgliedstaaten zu beseitigen, die sich auf innovationsintensive Tätigkeiten auswirken.

Die vorgeschlagene Verordnung ergänzt den künftigen gesellschaftsrechtlichen Rahmen des 28. Regimes „EU Inc.“, das einen optionalen harmonisierten gesellschaftsrechtlichen Rahmen für Unternehmen bietet, die in der gesamten Union tätig sind. Der Vorschlag ergänzt auch die Reformen im Rahmen der Spar- und Investitionsunion, die darauf abzielen, die Kapitalmärkte der Union zu vertiefen und mehr private Ersparnisse in Beteiligungskapital, Risikokapital und Scale-up-Finanzierung zu lenken, um so den Zugang zu Finanzmitteln für innovative Unternehmen zu verbessern. Trotz der erwarteten Fortschritte bei der Harmonisierung der Rechtsvorschriften im Rahmen des EU-Inc.-Vorschlags der Europäischen Kommission dürfte weiterhin eine erhebliche Fragmentierung in der Art und Weise bestehen, wie Unternehmen den Innovationszyklus durchlaufen können. Diese Fragmentierung birgt die Gefahr, dass Unternehmen daran gehindert werden, innovative Lösungen auf den Markt zu bringen, was das Wachstumspotenzial von innovativen Unternehmen, einschließlich der nach dem harmonisierten gesellschaftsrechtlichen Rahmen als EU Inc. gegründeten Unternehmen,

einschränken könnte. Mit anderen Worten: Während der EU-Inc.-Vorschlag darauf abzielt, die Gründung und den Betrieb eines Unternehmens in der gesamten Union zu erleichtern und Unternehmen dabei zu helfen, Investitionen anzuziehen, zielt die vorgeschlagene Verordnung darauf ab, weitere Engpässe im Innovationszyklus zu beseitigen und sicherzustellen, dass Unternehmen ihre Innovationen im gesamten Binnenmarkt leichter entwickeln und vermarkten können.

Auch in anderen Teilen des Innovationszyklus bestehen trotz der erwarteten Fortschritte im Rahmen der Spar- und Investitionsunion bei der Vertiefung der Kapitalmärkte der Union und der Mobilisierung privater Investitionen nach wie vor erhebliche Einschränkungen. Vor allem Hindernisse im Zusammenhang mit der Entwicklung, Erprobung, Bewertung und frühzeitigen Nutzung innovativer Lösungen schränken nach wie vor die Pipeline investitionsfähiger Projekte ein. Folglich zielt die Spar- und Investitionsunion zwar darauf ab, den Zugang zu Finanzmitteln zu verbessern und die Expansion innovativer Unternehmen zu unterstützen, aber die vorgeschlagene Verordnung beseitigt Engpässe, die innovative Ideen daran hindern, auf geistiges Eigentum gestützte Finanzierungen zu erhalten, und sie unterstützt Innovatoren dabei, vollumfänglich von der besseren Kapitalmarktintegration zu profitieren.

Die vorgeschlagene Verordnung baut auch auf den künftigen europäischen Unternehmensbriefaschen auf, mit denen grenzüberschreitende Vergabeverfahren und digitale Interaktionen zwischen Wirtschaftsteilnehmern und öffentlichen Stellen gestrafft werden. Mit den europäischen Unternehmensbriefaschen wird eine digitale Identität für Wirtschaftsteilnehmer eingerichtet und der sichere Datenaustausch in Form elektronischer Attributsbescheinigungen über einen sicheren Kommunikationskanal ermöglicht. Dies wird die Lizenzierung, Registrierung, Abgabe der Steuererklärung und Genehmigung der Auftragsvergabe vereinfachen und die Wirtschaftsteilnehmer werden nicht mehr gezwungen sein, Informationen über mehrere verschiedene Portale zu übermitteln, wodurch der Verwaltungsaufwand und die Befolgungskosten verringert werden. Dementsprechend sieht die vorgeschlagene Verordnung vor, dass FuE-Vergabeverfahren ausschließlich auf elektronischem Weg und nach Möglichkeit über die europäischen Unternehmensbriefaschen oder über alternative mit den europäischen Unternehmensbriefaschen interoperablen elektronischen Mitteln abgewickelt werden.

Die vorgeschlagene Verordnung ergänzt auch sektorspezifische Initiativen wie den bestehenden Rechtsakt zu kritischen Arzneimitteln, den Rechtsakt über Cloud- und KI-Entwicklung, den Biotech-Rechtsakt I sowie den künftigen Rechtsakt über fortgeschrittene Werkstoffe, den künftigen Biotech-Rechtsakt II und den künftigen Rechtsakt für die Meere, die auf strategische Sektoren oder Technologien ausgerichtet sind und darauf abzielen, die Führungsposition der EU im Bereich Hochtechnologie zu stärken. Während diese Initiativen bedarfsgerechte, maßgeschneiderte und sektorspezifische Ansätze bieten, geht der Europäische Rechtsakt zur Innovation die bereichsübergreifenden Lücken an, die sich über Sektoren und verschiedene Technologiebereiche hinweg auf die Innovation auswirken. Dies geschieht, ohne sektorspezifischen Rahmen vorzugreifen oder in sie einzugreifen, wodurch die Kohärenz in der gesamten innovationspolitischen Landschaft der Union sichergestellt wird.

Die vorgeschlagene Verordnung ergänzt auch die EU-Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge und ihre vorgeschlagene Überarbeitung durch den Rechtsakt über die Vergabe öffentlicher Aufträge. Vorkommerzielle Auftragsvergaben fallen nicht in den Anwendungsbereich der EU-Vergaberichtlinien, wohl aber bestimmte Arten der Vergabe von Aufträgen für Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, und die Vergabe öffentlicher FuE-Aufträge ist zudem ein obligatorisches Element des Verfahrens für Innovationspartnerschaften. Demgegenüber sind alle Formen der Vergabe von Aufträgen für

FuE-Dienstleistungen aus dem Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Rechtsakts über die Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeklammert; zudem entfällt die Vergabe öffentlicher FuE-Aufträge als obligatorisches Element des derzeitigen Verfahrens für Innovationspartnerschaften, da an dessen Stelle ein neues Innovationswettbewerbsverfahren tritt, das als obligatorische Elemente eine Testphase und eine Phase für die Beschaffung der kommerziellen Umsetzung umfasst, was auch Mengen innovativer Lösungen umfassen kann.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

2.1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorgeschlagene Verordnung ist Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der der Union den Erlass von Harmonisierungsmaßnahmen zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts gestattet. Dies ist erforderlich, um grenzübergreifende regulatorische und strukturelle Hindernisse zu beseitigen, die das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts behindern. Unterschiedliche nationale Vorschriften für die Auftragsvergabe im Bereich FuE, einschließlich der vorkommerziellen Auftragsvergabe, stellen Hindernisse dar, die Unternehmen daran hindern, sich an Ausschreibungen öffentlicher Auftraggeber in verschiedenen Mitgliedstaaten zu beteiligen und ihnen ihre Dienstleistungen anzubieten. Unterschiedliche Ansätze bei der Bewertung und Kommerzialisierung geistiger Eigentumsrechte behindern Innovatoren zudem bei der Erlangung von durch geistiges Eigentum besicherte Finanzierungen und bei der Erweiterung ihrer Unternehmen in der gesamten Union. Diese fragmentierten Ansätze bei der Auftragsvergabe im Bereich FuE und der Bewertung und Kommerzialisierung von geistigem Eigentum behindern den grenzüberschreitenden Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr im Binnenmarkt.

2.2. Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Die vorgeschlagene Verordnung steht im Einklang mit dem in Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip.

Die Stärkung der Fähigkeit der Union, innovative Lösungen zu entwickeln, zu kommerzialisieren und zu skalieren, ist für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der strategischen Autonomie der Union von großer Bedeutung. Innovationsökosysteme und Märkte für innovative Unternehmen sind zunehmend grenzüberschreitend, während die Regulierungs- und Rahmenbedingungen in der Union entlang nationaler Grenzen fragmentiert sind. Ohne Maßnahmen auf Unionsebene dürften die Herausforderungen für die Wettbewerbsfähigkeit, mit denen die Industrie derzeit konfrontiert ist, die Mitgliedstaaten dazu veranlassen, noch mehr einseitige Maßnahmen zu ergreifen. Solche Bemühungen sind zwar eventuell gerechtfertigt, aber ohne eine Koordinierung nationaler Maßnahmen und Bewältigung grenzüberschreitender Herausforderungen besteht die Gefahr einer stärkeren Fragmentierung mit negativen Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts; dadurch würde die Union anfälliger und übermäßig abhängig von innovativen Lösungen und Technologien aus Drittländern und wäre nicht in der Lage, die Vorteile des Binnenmarkts zu nutzen, um Vorteile für die nationalen und europäischen Ökosysteme zu erzielen.

Insbesondere geht der Umfang, der erforderlich ist, um den Übergang von der Forschung zur Vermarktung zu unterstützen und eine wirksame Verbreitung von Innovationen zu gewährleisten, über das hinaus, was einzelne Mitgliedstaaten allein erreichen können. Unterschiedliche nationale Ansätze bei der Bewertung und Kommerzialisierung geistigen Eigentums zur Akquise von durch geistiges Eigentum besicherte Finanzierungen und bei der Auftragsvergabe im Bereich FuE schaffen für innovative Firmen Rechtsunsicherheit, steigern

Kosten und schränken die grenzüberschreitende Tätigkeit ein. Diese Unterschiede haben direkte und nachweisbare Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts und behindern den grenzüberschreitenden Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr innerhalb der Union.

Im Gegensatz dazu können Maßnahmen auf Unionsebene gemeinsame Rahmenbedingungen schaffen und die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten sicherstellen und so Innovatoren in die Lage versetzen, Innovationen zu entwickeln, durch geistiges Eigentum gestützte Finanzierungen zu akquirieren und im gesamten Binnenmarkt zu expandieren. Maßnahmen auf Unionsebene ermöglichen die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen, verringern Fragmentierung und Doppelerfassung und erleichtern eine effiziente Bereitstellung von Ressourcen in der gesamten Union.

Aufgrund des integrierten Charakters der Herausforderung und der Notwendigkeit eines reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts für die Entwicklung, Erprobung, Kommerzialisierung und Skalierung innovativer Lösungen in der gesamten Union ist kein Mitgliedstaat allein in der Lage, diese Probleme wirksam anzugehen. Daher ist ein harmonisierter Ansatz auf Unionsebene erforderlich, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten und die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der strategischen Autonomie der Union zu bewältigen. Die in dieser Initiative enthaltenen Maßnahmen wären nicht so wirksam, wenn sie von den Mitgliedstaaten allein umgesetzt würden, da die Herausforderungen, denen sie gelten, den Binnenmarkt betreffen. Sie sind nicht auf einzelne Mitgliedstaaten oder eine Untergruppe von Mitgliedstaaten beschränkt, sondern beziehen sich auf die industrielle Basis der Union und unionsweite Wertschöpfungsketten. Darüber hinaus ist es unwahrscheinlich, dass die auf Ebene der Mitgliedstaaten umgesetzten Maßnahmen den Bedürfnissen eng miteinander verbundener Lieferketten im Binnenmarkt angemessen gerecht werden, und sie könnten zu einer weiteren Fragmentierung des Marktes, zum Abfluss von Innovationen und zur Verlagerung von Industriestandorten in andere Teile der Welt sowie insgesamt zu einer Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit und der strategischen Autonomie der Union führen.

Innovation ist eine grenzüberschreitende Herausforderung, die Maßnahmen auf Unionsebene erfordert, um die auf regionaler, nationaler und lokaler Ebene ergriffenen Maßnahmen wirksam zu ergänzen und zu verstärken. Die Kosten der Untätigkeit sind europaweit spürbar. Ohne weitere Maßnahmen der Union dürfte der Status quo fortbestehen, wodurch sich das Risiko erhöht, dass die Union strategische industrielle Kapazitäten und Fähigkeiten verliert, der Binnenmarkt weiter fragmentiert wird und die Union im Hinblick auf Ziele in den Bereichen Umwelt, Digitales, Verteidigung und wirtschaftliche Sicherheit in kritischem Maße von Drittländern abhängig wird. Dies wiederum könnte negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Sicherheit, die Verteidigung sowie den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union haben, vor allem durch Einflüsse auf die Beschäftigung, die regionale Entwicklung und den gleichberechtigten Zugang zu industriellen Chancen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen konzentrieren sich daher auf Bereiche, in denen aufgrund des Ausmaßes, der Geschwindigkeit und des Umfangs der erforderlichen Anstrengungen ein Tätigwerden auf Unionsebene eindeutig einen Mehrwert bietet. Ziel der Maßnahmen ist es einerseits, das Geschäftsszenario für Innovatoren bei der Markteinführung von Innovationen zu verbessern, indem die Bewertung, Kommerzialisierung und Nutzung von geistigem Eigentum für die Beschaffung von Finanzmitteln ermöglicht werden, und andererseits, die Akquise von Erstkunden durch die Auftragsvergabe im Bereich FuE, einschließlich der

vorkommerziellen Auftragsvergabe, zu erleichtern. Sie steigern die Effizienz, indem sie eine bessere grenzüberschreitende Zusammenarbeit ermöglichen, gewährleisten einen gerechteren Zugang zu Chancen für innovative Unternehmen unabhängig von ihrem Standort und stärken die Fähigkeit der Union, im globalen Wettbewerb zu bestehen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen ermöglichen zudem eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und strategischen Autonomie der Union bei gleichzeitiger Achtung der internationalen Verpflichtungen der Union gegenüber ihren Handelspartnern.

2.3. Verhältnismäßigkeit

Die vorgeschlagene Verordnung steht in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Ziel, das Funktionieren des Binnenmarkts für Innovationen zu verbessern. Jede ihrer Komponenten ist auf ein spezifisches Ziel ausgerichtet und auf das zur Erreichung dieses Ziels angemessene und erforderliche Maß beschränkt, ohne über das hinauszugehen, was zur Beseitigung der festgestellten Hindernisse erforderlich ist, und ohne den Mitgliedstaaten und den betroffenen Einrichtungen in den Mitgliedstaaten unverhältnismäßige und im Vergleich zum erwarteten Nutzen übertriebene Belastungen aufzuerlegen.

Erstens werden gemeinsame Vorschriften für die Auftragsvergabe im Bereich FuE, einschließlich der vorkommerziellen Auftragsvergabe, zum einen den öffentlichen Auftraggebern erhebliche Zeit- und Kosteneinsparungen bei der Durchführung der entsprechenden Verfahren erbringen und ihnen so die schnellere Modernisierung öffentlicher Dienstleistungen ermöglichen und zum anderen die Unternehmen in die Lage versetzen, das Unternehmenswachstum im gesamten Binnenmarkt zu beschleunigen. Durch einen harmonisierten Rahmen für die gemeinsame grenzüberschreitende Auftragsvergabe im Bereich FuE können öffentliche Auftraggeber die kritische Masse bilden, die erforderlich ist, um die Industrie zu veranlassen, Lösungen mit einem besseren Preis-Leistungs-Verhältnis zu entwickeln, und um Unternehmen in die Lage zu versetzen, ihre Geschäftstätigkeit im gesamten Binnenmarkt schneller auszubauen. Die „Made in EU“-Anforderungen für die Auftragsvergabe im Bereich FuE stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den FuE-Kapazitäten in Europa und sind so konzipiert, dass sie keine signifikanten Belastungen für die Verwaltungshaushalte mit sich bringen. Die Schaffung von Leitmärkten ist von entscheidender Bedeutung für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der EU in allen Sektoren und Technologien; sie stärkt die industrielle Basis der Union und stellt ihre strategische Autonomie sicher. Diese Kombination von Maßnahmen bei der Auftragsvergabe im Bereich FuE ist erforderlich, um Rechtssicherheit zu schaffen, die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu stärken und die wirksame Umsetzung der Grundsätze der Verträge und der internationalen Verpflichtungen der Union im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge sicherzustellen. Sie sind verhältnismäßig, da sie auf das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß beschränkt sind, keine zusätzliche Belastung für die Mitgliedstaaten und die öffentlichen Auftraggeber darstellen, auf bestehenden und weit verbreiteten Verfahren aufbauen und Flexibilität bei ihrer praktischen Umsetzung ermöglichen.

Zweitens ermöglicht die Betrauung des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum mit der Einrichtung eines Kompetenzzentrums für durch geistiges Eigentum besicherte Finanzierungen sowie mit der Entwicklung eines unionsweiten Rahmens für die Bewertung von Rechten des geistigen Eigentums und eines digitalen Marktplatzes für geistiges Eigentum Innovatoren, Unternehmen, Universitäten und Finanzinvestoren die Reduzierung der Bewertungskosten und die Steigerung der Lizenzvergabe und Übertragung geistiger Eigentumsrechte in der Union. Dies ist von entscheidender Bedeutung, um die Kommerzialisierung von Forschungs- und Innovationsergebnissen in der gesamten Union zu steigern. Aufbauend auf dem bestehenden Mandat, dem Fachwissen und den Ressourcen des

Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum wird eine effiziente Umsetzung dieser Maßnahmen sichergestellt. Indem sichergestellt wird, dass der Bewertungsrahmen auf bewährten Verfahren für verschiedene Arten von Rechten des geistigen Eigentums beruht und dass der digitale Marktplatz für geistiges Eigentum so konzipiert ist, dass er bestehende ergänzt und gleichzeitig den zusätzlichen EU-Mehrwert bietet, ist gewährleistet, dass diese Maßnahmen verhältnismäßig sind, da sie bestehende Strukturen nutzen, so den zusätzlichen Aufwand für die Mitgliedstaaten verringern und das Eingreifen der EU auf das Maß beschränken, das erforderlich ist, um die Transparenz, die Vergleichbarkeit und den Zugang bei Transaktionen im Zusammenhang mit geistigem Eigentum zu verbessern.

2.4. Wahl des Instruments

Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gibt dem Gesetzgeber die Möglichkeit, Verordnungen und Richtlinien zu erlassen. Für den vorliegenden Vorschlag wird eine Verordnung als das am besten geeignete Instrument angesehen, da sie unmittelbar anwendbar ist und es ermöglicht, Anforderungen festzulegen, die direkt für alle öffentlichen und privaten Akteure gelten, an die sich die vorgeschlagenen Maßnahmen richten. Dies wird dazu beitragen, dass die Anforderungen zeitnah und einheitlich umgesetzt werden, was zu mehr Rechtssicherheit führt. Sie wird einen einheitlichen und kohärenten Rahmen in der gesamten Union gewährleisten und Unterschiede zwischen den nationalen Vorschriften verhindern, die die Entwicklung, Erprobung und Verbreitung von Innovationen im Binnenmarkt behindern. Eine Verordnung ist erforderlich, um einheitliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die Rechtsunsicherheit zu verringern und gleiche Wettbewerbsbedingungen für grenzüberschreitend tätige Innovatoren und innovative Unternehmen zu gewährleisten. Eine Richtlinie würde nicht ausreichen, um die angestrebten Ziele zu erreichen, da sie Zeit für die Umsetzung erfordern würde und zu einer unterschiedlichen Umsetzung und Durchführung in den Mitgliedstaaten führen könnte, wodurch die Fragmentierung der Rahmenbedingungen für Innovationen fortbestehen würde.

Eine Verordnung ist auch ein notwendiges und geeignetes Rechtsinstrument zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1011, um das Mandat des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum zu erweitern und die wirksame Anwendung der ausschließlichen Zuständigkeit der Union im Einklang mit Artikel 207 AEUV für diese Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Zugang von Wirtschaftsteilnehmern aus Drittländern zu FuE-Vergabeverfahren sicherzustellen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

3.1. Konsultation der Interessenträger

Dieser Vorschlag stützt sich auf umfassende Konsultationen der Interessenträger, die im Einklang mit den Grundsätzen und Mindeststandards der Kommission für eine bessere Rechtsetzung durchgeführt wurden. Die Kommission hat bereits im Rahmen der EU-Start-up- und Scale-up-Strategie mit der Konsultation der Interessenträger zu den Innovationshemmnissen begonnen, die mit dem Europäischen Rechtsakt zur Innovation angegangen werden. Die Aufforderung zur Stellungnahme zur EU-Start-up- und Scale-up-Strategie wurde am 17. Februar 2025 veröffentlicht und am 17. März 2025 abgeschlossen. Damit wurden Beiträge von einem breiten Spektrum von Interessenträgern eingeholt, darunter Unternehmen, Wirtschaftsverbände, Forschungseinrichtungen, öffentliche Stellen und einzelne Befragte. Es gingen 589 Antworten von Interessenträgern aus 36 Ländern ein. Zu den Haupthindernissen, die von den Interessenträgern genannt wurden, gehörten Schwierigkeiten für innovative Unternehmen beim Zugang zu öffentlichen Aufträgen und

unzureichende Investitionen in die innovationsfördernde Auftragsvergabe in der EU, Hindernisse für die Kommerzialisierung von Forschungs- und Innovationsergebnissen und für die Bewertung von geistigem Eigentum, Schwierigkeiten für innovative Unternehmen beim Zugang zu Forschungs- und Technologieinfrastrukturen, fehlende Experimentiermöglichkeiten in der Gesetzgebung der gesamten EU und eine unzureichende Koordinierung zwischen nationalen und EU-Innovationsstrategien und -programmen. Die am 28. Mai 2025 angenommene EU-Start-up- und Scale-up-Strategie enthält eine umfassende Strategie zur Kombination nichtlegislativer und legislativer Maßnahmen zur Beseitigung der ermittelten Innovationshemmnisse, die im Rahmen des Europäischen Rechtsakts zur Innovation angegangen werden müssen.

Zur Vorbereitung dieses Vorschlags führte die Kommission anschließend eine spezielle Aufforderung zur Stellungnahme und eine offene öffentliche Konsultation durch, um Rückmeldungen zu spezifischen Fragen einzuholen und mögliche Lösungen für die rechtlichen Hindernisse zu ermitteln, die zuvor in der EU-Start-up- und Scale-up-Strategie ermittelt worden waren. Diese Aufforderung zur Stellungnahme und die offene öffentliche Konsultation wurden am 8. Juli 2025 veröffentlicht und am 3. Oktober 2025 abgeschlossen. Damit wurden Beiträge aus einem breiten Spektrum von Interessenträgern wie Unternehmen, Wirtschaftsverbände, Forschungseinrichtungen, öffentliche Stellen und einzelne Befragte eingeholt. Insgesamt gingen auf die Aufforderung zur Stellungnahme 336 Antworten ein, darunter 193 Positionspapiere. Im Rahmen der öffentlichen Konsultation gingen 202 Antworten ein, die durch 54 zusätzliche Belege ergänzt wurden.

Die Antworten auf die öffentliche Konsultation zum Europäischen Rechtsakt zur Innovation waren unter den Interessengruppen gut verteilt. Auf Unternehmen entfielen 27 % der Antworten (55 Antworten), gefolgt von Wirtschaftsverbänden (23 %, 47 Antworten) sowie Hochschul- und Forschungseinrichtungen (16 %, 33 Antworten). Weitere Beiträge gingen von EU-Bürgerinnen und Bürgern (8 %, 17 Antworten), Nichtregierungsorganisationen (8 %, 17 Antworten), öffentlichen Stellen (4 %, 8 Antworten), Gewerkschaften (2 %, 4 Antworten), Nicht-EU-Bürgerinnen und Bürgern (1 %, 3 Antworten) und anderen Interessenträgern (9 %, 18 Antworten) ein. Unter den teilnehmenden Unternehmen machten Kleinstunternehmen (1-9 Beschäftigte) die größte Gruppe aus (33 %, 18 Antworten), gefolgt von großen Unternehmen (29 %, 16 Antworten), kleinen Unternehmen (20 %, 11 Antworten) und mittleren Unternehmen (18 %, 10 Antworten).

Die Ergebnisse der offenen öffentlichen Konsultation und der entsprechende zusammenfassende Bericht zum Europäischen Rechtsakt zur Innovation wurden am 4. Dezember 2025 veröffentlicht und sind online verfügbar⁶.

Darüber hinaus wurde zwischen Oktober und November 2025 eine gezielte Konsultation zum Europäischen Rechtsakt zur Innovation durchgeführt, um die Bewertung der erwarteten Kosten und des erwarteten Nutzens der vorgeschlagenen Maßnahmen zu unterstützen. Diese Konsultation umfasste 18 teilstrukturierte Befragungen mit ausgewählten Interessenträgern aus den verschiedenen oben genannten Sektoren, 55 Antworten auf eine gezielte Online-Umfrage und drei Online-Fokusgruppen, die am 24., 26. und 27. November 2025 stattfanden. Die Fokusgruppen zielten in erster Linie darauf ab, die Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse zu validieren.

⁶ Ergebnisse der offenen öffentlichen Konsultation und zusammenfassender Bericht, 4. Dezember 2025, https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14593-European-Innovation-Act/public-consultation_de.

Schließlich wurde eine gezielte Konsultation zum Europäischen Rechtsakt zur Innovation mit Vertretern durchgeführt, die in den Mitgliedstaaten und in mit „Horizont Europa“ assoziierten Ländern, die am EIC-Forum teilnehmen, für Forschungs- und Innovationsstrategien und -programme zuständig sind. Die Mitglieder des EIC-Forums nahmen im November 2025 ein gemeinsames Positionspapier und eine Wunschliste zum Europäischen Rechtsakt zur Innovation an⁷.

Insgesamt gingen im Rahmen dieser verschiedenen Konsultationsrunden und -arten 1 210 Antworten ein, die zur Ausarbeitung dieses Vorschlags für den Europäischen Rechtsakt zur Innovation beitrugen. Insgesamt bekundeten die Interessenträger breite Unterstützung für EU-Maßnahmen zur Beseitigung der ermittelten Innovationshemmnisse. Eine große Mehrheit der Befragten bestätigte sowohl die Existenz der ermittelten Probleme als auch die Relevanz der für den Europäischen Rechtsakt zur Innovation vorgeschlagenen Maßnahmen, die darauf abzielen, die Entwicklung, Erprobung und Ausweitung innovativer Lösungen im gesamten Binnenmarkt zu verbessern.

3.2. Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Die Ausarbeitung dieses Vorschlags stützt sich auf eine breite Evidenzbasis, einschließlich Analysen, Literaturauswertungen, Beiträgen von Interessenträgern und fachlicher Beratung.

Die Kommission führte Sekundärforschung durch und überprüfte einschlägige wissenschaftliche Literatur, politische Berichte und Datenquellen, um die Analyse der Probleme und politischen Optionen zu unterstützen. Dazu gehörten unter anderem Daten von Eurostat, des Europäischen Innovationsanzeigers, der Innovationserhebung der Gemeinschaft, des europäischen Benchmarkings nationaler Strategierahmen und Investitionen in die innovationsfördernde Auftragsvergabe sowie der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), zudem Berichte internationaler Organisationen wie der OECD und des Europäischen Patentamts (EPA) sowie von Fachkollegen begutachtete wissenschaftliche Literatur.

Des Weiteren wurden Beiträge der Arbeitsgruppen des EIC-Forums und Beiträge von Sachverständigen herangezogen, darunter der Bericht⁸ einer Gruppe von Sachverständigen aus 33 von der Kommission benannten Ländern, die Empfehlungen für die Mitgliedstaaten der EU und des EIC-Forums dazu aussprach, wie rechtliche Hindernisse überwunden werden können, die einer breiteren Umsetzung der innovationsfördernden öffentlichen Beschaffung, einschließlich der Auftragsvergabe im Bereich FuE, in der Union im Vergleich zu anderen führenden Volkswirtschaften der Welt im Wege stehen.

Ein externer Auftragnehmer unterstützte die Kommission bei der Durchführung zusätzlicher Sekundärforschung, der Analyse der Ergebnisse der öffentlichen Konsultation und der gezielten Konsultationen, der Organisation von Fokusgruppen und Befragungen von Interessenträgern sowie bei der Kosten-Nutzen-Bewertung der vorgeschlagenen Maßnahmen.

Die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission leistete weitere analytische Unterstützung, einschließlich der Analyse der Aufforderung zur Stellungnahme und der makroökonomischen Modellierung zur Bewertung der potenziellen Auswirkungen der Initiative.

⁷ Position paper and wishlist for the European Innovation Act, EIC-Forum, November 2025, <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/b690e2af-d0bd-11f0-8da2-01aa75ed71a1/language-de>.

⁸ Bericht unabhängiger Sachverständiger, „Overcoming legal barriers for the uptake of innovation procurement in the EU“, Mai 2026, <https://data.europa.eu/doi/10.2777/4586624>.

3.3. Folgenabschätzung

Im Einklang mit den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung stützt sich dieser Legislativvorschlag auf eine Folgenabschätzung, in der die Notwendigkeit analysiert wird, die Kommerzialisierung und Einführung innovativer Lösungen zu beschleunigen und vor dem Hintergrund zunehmender Herausforderungen im Bereich der globalen Wettbewerbsfähigkeit für innovative Unternehmen innovationsfreundliche gleiche Wettbewerbsbedingungen für eine Expansion im gesamten EU-Binnenmarkt zu schaffen. In der Folgenabschätzung werden Politikoptionen zur Bewältigung der zugrunde liegenden Problemursachen ermittelt und ihre voraussichtlichen Auswirkungen bewertet. Sie wurde in enger Abstimmung mit der dienststellenübergreifenden Lenkungsgruppe der Kommission zum Europäischen Rechtsakt zur Innovation entwickelt.

Der Entwurf der Folgenabschätzung wurde dem Ausschuss für Regulierungskontrolle (im Folgenden „der Ausschuss“) am 23. Dezember 2025 **übermittelt**. Am 28. Januar 2026 fand eine Sitzung mit dem Ausschuss statt, auf die eine ablehnende Stellungnahme folgte. Nach einer wesentlichen Überarbeitung, um den Anmerkungen des Ausschusses Rechnung zu tragen, wurde die Folgenabschätzung am 20. Februar 2026 erneut vorgelegt. In der zweiten Stellungnahme erkannte der Ausschuss erhebliche Verbesserungen an, insbesondere in Bezug auf das geringere Spektrum der vorgeschlagenen Maßnahmen, die Klarstellung des Kontexts und des Anwendungsbereichs der Initiative sowie die Gesamtdarstellung des Berichts. Einige inhaltliche Anmerkungen, insbesondere in Bezug auf die Vermeidung von Überschneidungen mit der bevorstehenden Überarbeitung der EU-Vergaberichtlinien, waren jedoch weiterhin schwierig zu behandeln, da die öffentliche Konsultation zur Überarbeitung dieser Richtlinien noch nicht abgeschlossen war und die geplanten Maßnahmen und die Folgenabschätzung für die Überarbeitung dieser Richtlinien zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlagen. Der Ausschuss hielt daher am 27. Februar 2026 an einer ablehnenden Stellungnahme fest und ermittelte im Bericht über die Folgenabschätzung zum Europäischen Rechtsakt zur Innovation drei Hauptbereiche, in denen weitere Verbesserungen erforderlich sind:

- (1) **Gewährleistung einer besseren Kohärenz der Beschaffungsmaßnahmen des europäischen Rechtsakts zur Innovation** mit der bevorstehenden Überarbeitung der EU-Vergaberichtlinien und weitere Bewertung der Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität der Beschaffungsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf verbindliche Ziele für die innovationsfördernde Auftragsvergabe und die Einbeziehung der Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der im EU-Rahmen festgelegten finanziellen Schwellenwerte.
- (1) **Gewährleistung einer vollständigeren Folgenabschätzung**, indem die Bewertung der Maßnahmen des europäischen Rechtsakts zur Innovation über die geschätzte Zahl innovativer Unternehmen hinaus ausgeweitet wird, da die vorgeschlagenen Maßnahmen rechtlich nicht auf eine bestimmte Kategorie von Unternehmen beschränkt sind. Ferner wird gefordert, das Fehlen einer rechtlichen Definition des Begriffs „innovative Unternehmen“ im Europäischen Rechtsakt zur Innovation anzugehen.
- (2) **Eingehendere Bewertung von Kosten und Nutzen** einiger Maßnahmen des europäischen Rechtsakts zur Innovation mit besonderem Schwerpunkt auf:
 - einer fundierteren Schätzung der wirtschaftlichen Kosten im Zusammenhang mit verbindlichen Zielen für die innovationsfördernde Auftragsvergabe und der Einführung einer EU-Präferenzregelung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge,

- einer Bewertung des Risikos, dass zu enge Definitionen und Grundsätze für Reallabore potenziell nützliche Experimentiermöglichkeiten ausschließen könnten.

Nach der zweiten ablehnenden Stellungnahme des Ausschusses wurde die Folgenabschätzung weiter grundlegend überarbeitet, um die festgestellten Mängel zu beheben. Die oben genannten Punkte wurden durch eine gründlichere Analyse und erforderlichenfalls durch eine Anpassung des Anwendungsbereichs des Vorschlags umfassend berücksichtigt. Insbesondere wurde auf die Anmerkungen des Ausschusses wie folgt eingegangen:

- **Die Vergabemaßnahmen im Zusammenhang mit innovationsfreundlichen Vergabeverfahren und die EU-Präferenzregelung wurden eingeschränkt und konzentrieren sich ausschließlich auf die Auftragsvergabe im Bereich FuE durch öffentliche Auftraggeber.** Die innovationsfreundlichen Vergabeverfahren, die für andere Formen der Vergabe öffentlicher Aufträge im weiteren Sinne gelten, wurden aus dem Anwendungsbereich des Europäischen Rechtsakts zur Innovation gestrichen. Darüber hinaus wurde ein finanzieller Schwellenwert der EU von 216 000 EUR (entsprechend dem in der wichtigsten Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge für subzentrale Behörden verwendeten finanziellen Schwellenwert der EU) eingeführt, um die Einhaltung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität zu gewährleisten.
- **Das verbindliche Ziel, dass die Mitgliedstaaten die Gesamtausgaben für innovationsfördernde Auftragsvergabe steigern, wurde aus dem Anwendungsbereich des Europäischen Rechtsakts zur Innovation gestrichen.**
- **Erläuterungen zu den Begriffsbestimmungen von „innovative Unternehmen“, „Start-ups“ und „Scale-ups“ wurden hinzugefügt.** In der Folgenabschätzung wird klargestellt, dass diese Begriffsbestimmungen nach der Annahme der EU-Empfehlung zur Definition innovativer Unternehmen, innovativer Start-ups und innovativer Scale-ups im Europäischen Rechtsakt zur Innovation nicht mehr als Teil des Vorschlags enthalten sind. Gleichzeitig wird erläutert, dass Kosten und Nutzen im Einklang mit den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung für die wirtschaftlich betroffene Bevölkerung (insbesondere innovative Unternehmen) und nicht für alle rechtlich förderfähigen Einrichtungen geschätzt werden. Es wurde der Unterschied zwischen rechtlich förderfähigen und wirtschaftlich betroffenen Unternehmen klargestellt und eingehender erläutert, wie die Zahl der betroffenen Unternehmen geschätzt wurde.
- **Quantitative Schätzungen wurden hinzugefügt.** Die Folgenabschätzung enthielt zusätzliche Kosten-Nutzen-Analysen, sodass alle Maßnahmen sowohl das Standardkostenmodell als auch elastizitätsbasierte quantitative Kosten-Nutzen-Schätzungen umfassten. Insbesondere wurden die mit dem wirtschaftlichen Risiko verbundenen Kosten von Beschaffungsmaßnahmen hinzugefügt, die Schätzungen für die Bewertung des geistigen Eigentums präzisiert und spezielle Abschnitte aufgenommen, in denen die Annahmen, die jeder Schätzung zugrunde liegen, ausführlicher erläutert werden.
- **Die Begriffsbestimmungen und Grundsätze für Reallabore wurden aus dem Anwendungsbereich des Europäischen Rechtsakts zur Innovation gestrichen und in einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zu Reallaboren aufgenommen.**

Die Stellungnahmen des Ausschusses sowie die endgültige Folgenabschätzung und deren Zusammenfassung werden zusammen mit diesem Vorschlag veröffentlicht.

Die Kommission führte die Folgenabschätzung auf der Ebene der einzelnen Maßnahmen durch, wobei für jede Maßnahme bis zu vier Varianten als alternative politische Optionen in Betracht gezogen wurden. Durch diesen Ansatz konnte die für jeden einzelnen Problembereich am besten geeignete Maßnahme ermittelt werden.

Schließlich wird die bevorzugte politische Option für den europäischen Rechtsakt zur Innovation als ein Gesamtpaket definiert, das die wirksamsten Varianten jeder der neun bewerteten Maßnahmen kombiniert. Für jede Maßnahme wird die Maßnahme ausgewählt, die in Bezug auf Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz und Verhältnismäßigkeit am besten abschneidet. Die bevorzugte Option spiegelt daher eine kohärente Kombination der leistungsstärksten Elemente aller Maßnahmen wider und nicht ein einziges vorab festgelegtes Maßnahmenpaket.

Die **bevorzugte Politikoption** ist eine Kombination der folgenden Maßnahmen:

Erste Maßnahme: Einrichtung eines Kompetenzzentrums für durch geistiges Eigentum besicherte Finanzierungen durch das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und Entwicklung eines unionsweiten Rahmens für die Bewertung von Rechten des geistigen Eigentums und eines unionsweiten digitalen Marktplatzes. Diese Maßnahme dürfte die Übertragungs- und Lizenzierungstätigkeit im Bereich des geistigen Eigentums und die Fähigkeit von Innovatoren, durch geistiges Eigentum gestützte Finanzierungen zu akquirieren, steigern. Dies würde Verwaltungskosten für das EUIPO in Höhe von schätzungsweise rund 712 000 EUR und Anpassungskosten für das EUIPO in Höhe von rund 2,5 Mio. EUR mit sich bringen, die aus Eigenmitteln des EUIPO ohne Beitrag aus dem Unionshaushalt gedeckt werden. Gleichzeitig dürfte diese Maßnahme zu **Einsparungen bei den Verwaltungskosten der Unternehmen in Höhe von rund 35 Mio. EUR** führen. Zudem wird geschätzt, dass die Maßnahme **zusätzliches durch geistiges Eigentum besichertes Risikokapital und Debet in Höhe von 10,2 Mrd. EUR pro Jahr** für Unternehmen generieren wird.

Zweite Maßnahme: Einführung eines harmonisierten Verfahrens für die Vergabe von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen und für die gemeinsame grenzüberschreitende Auftragsvergabe im Bereich FuE. Diese Maßnahme dürfte zu **Kosteneinsparungen in Höhe von 1 Mrd. EUR pro Jahr für die betroffenen öffentlichen Auftraggeber** sowie zu **zusätzlichen Unternehmensgewinnen in Höhe von 25,92 Mrd. EUR pro Jahr** führen.

Dritte Maßnahme: Einführung der EU-Präferenzregelung für die Auftragsvergabe im Bereich FuE mit Opt-out-Klauseln, die die Beschaffung bei nicht erfassten Anbietern ermöglichen, wenn erfasste Anbieter keine geeignete Alternative anbieten oder wenn die Kostenunterschiede zwischen den Angeboten von erfassten und nicht erfassten Anbietern unverhältnismäßig sind⁹. Diese Maßnahme dürfte insbesondere bei kritischen Technologien und strategischen Infrastrukturen zur **Stärkung der offenen strategischen Autonomie der EU** beitragen, indem sie Abhängigkeitsrisiken verringert und die Entwicklung von Lieferketten in der EU unterstützt. Die Opt-out-Klauseln dürften Schätzungen zufolge auch **die negativen makroökonomischen Auswirkungen der EU-Präferenzregelung** minimieren, die auf rund 464 Mio. EUR geschätzt werden.

⁹ Mit „erfassten Anbietern“ sind hier Anbieter aus EU-Mitgliedstaaten sowie aus Drittländern gemeint, die internationale Abkommen mit der Union geschlossen haben, in denen sich die Union verpflichtet hat, die Vergabe von Aufträgen für Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen für Anbieter aus diesen Drittländern zu öffnen.

Die Maßnahmenkombination gewährleistet die Kohärenz über den gesamten Innovationszyklus, indem sie sowohl angebots- als auch nachfrageseitige Hindernisse beseitigt. Durch die gemeinsame Verbesserung der Rahmenbedingungen, des Zugangs zu Ressourcen und der Marktchancen maximiert die bevorzugte Option die Wirksamkeit der Einzelmaßnahmen und erzeugt eine kumulative Wirkung, die über ihre eigenständigen Auswirkungen hinausgeht. Eine makroökonomische Simulation unter Verwendung der genannten Kosten-Nutzen-Bewertung des Inputs ergab insgesamt eine Steigerung des EU-BIP um 0,25-0,42 % über einen Zeithorizont von zehn Jahren gegenüber einem Basisszenario ohne den Europäischen Rechtsakt zur Innovation, was bis zu 507 000 in diesem Zeitraum neu geschaffenen Arbeitsplätzen in der EU entspräche.

3.4. Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung

Der Vorschlag steht im Einklang mit den Vereinfachungszielen der Kommission. Durch die Festlegung unionsweit stärker harmonisierter Ansätze für die Auftragsvergabe im Bereich FuE und die Beauftragung des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum mit der Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Bewertung von Rechten des geistigen Eigentums, eines EU-weiten Marktplatzes für die Kommerzialisierung von Rechten des geistigen Eigentums und eines Kompetenzzentrums für durch geistiges Eigentum besicherte Finanzierungen werden Doppelarbeit, Informationsasymmetrien sowie Such- und Transaktionskosten für Innovatoren verringert.

Werden neue Tätigkeiten eingeführt, so baut der Vorschlag auf bestehenden Rahmen und Verfahren auf und begrenzt so den zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Für öffentliche Stellen werden begrenzte zusätzliche Anpassungskosten (45 Mio. EUR) erwartet, da mehr Schulungen zur Umsetzung von Techniken zur Auftragsvergabe im Bereich FuE und zur EU-Präferenzregelung erforderlich sind. Der öffentliche Sektor in der EU wird voraussichtlich mit Anpassungskosten (2,4 Mio. EUR) für die Entwicklung des EU-Rahmens für die Bewertung von Rechten des geistigen Eigentums, des Zentrums für geistiges Eigentum und der Vermittlungsplattform konfrontiert. Diese zusätzlichen Verwaltungskosten werden jedoch durch erhebliche Nettoeinsparungen bei den Verwaltungskosten ausgeglichen.

Für Unternehmen und öffentliche Auftraggeber werden keine zusätzlichen Verwaltungskosten erwartet, da ihnen die vorgeschlagene Verordnung keine zusätzlichen Verpflichtungen auferlegt. Vielmehr werden für die Unternehmen zusätzliche Einsparungen bei den Verwaltungskosten erwartet:

- 1 Mrd. EUR pro Jahr für öffentliche Auftraggeber, die Aufträge im Bereich FuE vergeben wollen, durch einen harmonisierten Rahmen für die Auftragsvergabe im Bereich FuE einschließlich gemeinsamer grenzüberschreitender Auftragsvergabe im Bereich FuE,
- 35 Mio. EUR pro Jahr für Unternehmen mit einem hohen Vermögen aus geistigen Eigentumsrechten durch stärker harmonisierte Ansätze bei der Bewertung von geistigen Eigentumsrechten, einfachere Lizenzierung geistiger Eigentumsrechte und einfachere Übertragung dieser Rechte über den Marktplatz für geistige Eigentumsrechte.

Insgesamt dürfte die bevorzugte Politikoption daher ab dem ersten Jahr jährliche Nettokosteneinsparungen (Verwaltungs- und Anpassungskosten zusammengefasst) in Höhe von rund 1,1 Mrd. EUR gegenüber dem Basisszenario bewirken – sowohl bei öffentlichen als auch bei privaten Interessenträgern. Die Nettoeinsparungen dürften in den

Folgejahren weiter steigen, da die einmaligen Anpassungskosten auslaufen und nur noch wiederkehrende Verwaltungskosten anfallen.

4. GRUNDRECHTE

Die vorgeschlagene Verordnung beruht auf einem nichtdiskriminierenden Ansatz und fördert Transparenz und Gleichbehandlung. Es ist nicht zu erwarten, dass sie die durch die Unionsverträge und die Charta der Grundrechte geschützten Grundrechte erheblich beeinträchtigen wird.

5. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben und die Personalausstattung für 2028 und darüber hinaus dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen dem nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen nicht vor. Die Finanzierungsquelle und der Umfang der finanziellen Verpflichtung der Union in der Zeit nach 2027 hängen weiterhin vom Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über den MFR 2028-2034 ab und werden danach durch das jährliche Haushaltsverfahren bestimmt. Alle Mittel- und Personalzuweisungen ab 2028 sind vorläufig. Der Vorschlag hat Auswirkungen auf den Haushalt der Kommission. Konkret werden für die Umsetzung etwa drei Vollzeitäquivalente pro Jahr benötigt. Die Auswirkungen auf den Haushalt bestehen hauptsächlich in der Durchführung der Tätigkeiten, die vorgesehen sind, um die Umsetzung der Verordnung zu unterstützen und zu überwachen, wozu auch die Ausarbeitung der in der Verordnung vorgesehenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte gehört. Die Auswirkungen auf den Haushalt für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben werden durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD und/oder durch eine Umschichtung innerhalb der GD gedeckt; hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

6. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Überwachungs-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Der Vorschlag besteht aus drei Kapiteln. Er ist wie folgt aufgebaut:

Kapitel I enthält die allgemeinen Bestimmungen zum Gegenstand und Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung sowie die für die vorgeschlagene Verordnung geltenden Begriffsbestimmungen. Es wird klargestellt, dass Kapitel I der Verordnung nur für die Vergaben von Aufträgen für Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gilt, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2014/23, der Richtlinie (EU) 2014/24 und der Richtlinie (EU) 2014/25 fallen, und es wird klargestellt, dass Kapitel III der Verordnung nur für das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum gilt.

Kapitel II enthält gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von FuE-Vergabeverfahren, einschließlich der gemeinsamen Auftragsvergabe im Bereich FuE.

In Kapitel III werden die Aufgaben festgelegt, die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum mit dieser Verordnung übertragen werden, um einen gemeinsamen

Rahmen für die Bewertung von Rechten des geistigen Eigentums, einen EU-weiten Markt für die Kommerzialisierung von Rechten des geistigen Eigentums und ein Kompetenzzentrum zur Unterstützung von Innovatoren beim Zugang zu durch geistiges Eigentum besicherte Finanzierungen zu schaffen.

2026/0264 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über einen Rahmen für Maßnahmen zur Stärkung des Innovationsökosystems der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1001 (Europäischer Rechtsakt zur Innovation)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁽²⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach wie vor bestehen erhebliche Hindernisse, die den Zugang von Innovationen zum Markt und die Expansion innovativer Unternehmen in der Union behindern. Innovatoren haben aufgrund des Fehlens eines gemeinsamen Rechtsrahmens für die Beschaffung von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen (im Folgenden „Auftragsvergabe im Bereich FuE“) und eines unterentwickelten Binnenmarkts für durch geistiges Eigentum besicherte Finanzierungen keine Möglichkeiten, innovative Ideen auf den unionsweiten Markt für öffentliche Aufträge zu bringen. Nationale Maßnahmen zur Beseitigung solch komplexer Hindernisse, die über nationale Grenzen hinausgehen, sind fragmentiert und könnten das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen. Diese Fragmentierung schafft Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel innerhalb der Union und Verzerrungen im Binnenmarkt. Daher müssen zur Gewährleistung eines reibungslos funktionierenden Binnenmarkts harmonisierte Maßnahmen festgelegt werden.
- (2) Der Europäische Rechnungshof¹⁰ hat die Kommission aufgefordert, gegen den geringen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in der Union vorzugehen. Angesichts der zunehmenden Digitalisierung der Wirtschaft der Union und der

⁽¹⁾ ABL C [...], [...], S. [...].

⁽²⁾ ABL C [...], [...], S. [...].

¹⁰ Sonderbericht Nr. 28/2023: Öffentliches Auftragswesen in der EU, Europäischer Rechnungshof, Dezember 2023, https://www.eca.europa.eu/ECAPublications/SR-2023-28/SR-2023-28_DE.pdf.

wachsenden Nachfrage öffentlicher Auftraggeber in der gesamten Union nach innovativen Lösungen, die in der Union hergestellt werden, besteht ein zunehmendes grenzüberschreitendes Interesse der Wirtschaftsteilnehmer an der Teilnahme an der Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich FuE, die von öffentlichen Auftraggebern aus anderen Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Zwar harmonisieren die Richtlinien 2014/23/EU¹¹, 2014/24/EU¹² und 2014/25/EU¹³ des Europäischen Parlaments und des Rates die Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge, die in ihren Anwendungsbereich fallen, aber Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge, die nicht in ihren Anwendungsbereich fallen, unterliegen derzeit in erster Linie fragmentierten nationalen Vorschriften oder sind von den nationalen Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge ausgenommen und unterliegen nur den Grundprinzipien der Verträge in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union. Dies betrifft den Großteil der Auftragsvergabe im Bereich FuE und insbesondere diejenige, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinien fällt, weil die Ergebnisse aus den beschafften FuE-Dienstleistungen nicht ausschließlich dem öffentlichen Auftraggeber für die Verwendung in seinem eigenen Geschäftsbetrieb zustehen, wie dies bei der vorkommerziellen Auftragsvergabe der Fall ist, oder weil die beschafften FuE-Dienstleistungen nicht vollständig vom öffentlichen Auftraggeber vergütet werden¹⁴. Die Anwendung dieser Grundsätze allein bietet öffentlichen Auftraggebern jedoch keine ausreichende Rechtsklarheit, wirkt der grenzüberschreitenden Fragmentierung bei der Durchführung der Auftragsvergabe im Bereich FuE nicht entgegen und beseitigt nicht die strukturellen Hindernisse für öffentliche Auftraggeber bei der Durchführung einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Auftragsvergabe im Bereich FuE. Aus diesem Grund sollten für Auftragsvergaben im Bereich FuE, die einen bestimmten Wert überschreiten, gemeinsame Vorschriften erlassen werden, um zur Gewährleistung eines reibungslos funktionierenden Binnenmarkts sicherzustellen, dass diesen Grundsätzen praktische Wirksamkeit verliehen wird.

- (3) Bei FuE-Vergabeverfahren, auf die Artikel 25 der Richtlinie 2014/23/EU, Artikel 14 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 32 der Richtlinie 2014/25/EU keine Anwendung finden, sollten öffentliche Auftraggeber verpflichtet sein, die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden. Aufgrund der besonderen Merkmale der Beschaffung von Verteidigungsgütern ist die Beschaffung von FuE in diesem Bereich jedoch besonders sensibel und erfordert für die Mitgliedstaaten oft ein hohes Maß an Vertraulichkeit und größere Flexibilität. Öffentliche Auftraggeber sollten daher nicht verpflichtet sein, die Bestimmungen dieser Verordnung auf die

¹¹ Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/23/oj>).

¹² Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/24/oj>).

¹³ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG, (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/25/oj>).

¹⁴ Gemäß Artikel 25 der Richtlinie 2014/23/EU, Artikel 14 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 32 der Richtlinie 2014/25/EU gelten diese Richtlinien nur dann für die Vergabe von Aufträgen für Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, wenn die Ergebnisse ausschließlich dem öffentlichen Auftraggeber für die Verwendung in seinem eigenen Geschäftsbetrieb zustehen und die Dienstleistung vollständig durch den öffentlichen Auftraggeber vergütet wird.

Auftragsvergabe im Bereich FuE anzuwenden, die unter die in der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ für Beschaffungen von FuE festgelegten Ausnahmen fällt.

- (4) Die Digitalisierung der FuE-Vergabeverfahren ist für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts von entscheidender Bedeutung, da sie den Verwaltungsaufwand erheblich verringern, die Effizienz steigern und die Transparenz erhöhen kann. Daher sollten alle FuE-Vergabeverfahren, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, nach Möglichkeit über die europäischen Unternehmensbrieftaschen oder mithilfe alternativer elektronischer Mittel, die mit den europäischen Unternehmensbrieftaschen interoperabel sind, abgewickelt werden.
- (5) Um den Zugang zu Geschäftsmöglichkeiten bei der Auftragsvergabe im Bereich FuE zu verbessern und den Wettbewerb um die Vergabe von FuE-Aufträgen zu erhöhen, sollte die Teilnahme von Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern weiter erleichtert werden. Dies ist besonders wichtig für KMU sowie innovative Start-ups und Scale-ups, die häufig Schwierigkeiten beim Zugang zu größeren FuE-Beschaffungsaufträgen haben. Daher sollten die Vorschriften für die Teilnahme von Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern und die Nutzung vereinter Kapazitäten präzisiert und vereinfacht werden, wobei sicherzustellen ist, dass nur Anforderungen auferlegt werden, die für die ordnungsgemäße Erfüllung des FuE-Auftrags erforderlich sind.
- (6) Die Untervergabe von Teilen eines FuE-Auftrags bleibt ein praktisches und wirkungsvolles Mittel der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsteilnehmern. Die Vorschriften dieser Verordnung über die Unterauftragsvergabe sollten die Vertragsfreiheit wahren und den Zugang für KMU sowie innovative Start-ups und Scale-ups erleichtern, damit sie sich wirksam an der Auftragsvergabe im Bereich FuE und den damit verbundenen Lieferketten beteiligen können. Die vollständige Untervergabe eines FuE-Auftrags sollte nach dieser Verordnung jedoch nicht zulässig sein, und zwar vor allem weil es gilt, einen Missbrauch der Unterauftragsvergabe insbesondere in Sektoren zu verhindern, die aufgrund von Kostendruck und komplexen Untervergabeketten anfälliger für die Ausbeutung von Arbeitskräften sein können. Wenn ein bestimmter Input, eine bestimmte Komponente oder eine bestimmte Dienstleistung, der bzw. die für die Durchführung der FuE im öffentlichen Interesse wesentlich ist, ausschließlich bei einem Wirtschaftsteilnehmer verfügbar ist, der in einem Land niedergelassen ist, das keinen Zugang zur Auftragsvergabe im Bereich FuE hat, so sollte der öffentliche Auftraggeber die Verwendung dieses Inputs, dieser Komponente oder dieser Dienstleistung, auch im Wege der Unterauftragsvergabe, gestatten können.
- (7) Ohne Marktkonsultation laufen öffentliche Auftraggeber Gefahr, FuE-Vergabeverfahren auf der Grundlage von Leistungsbeschreibungen einzuleiten, die nicht ausreichend an die tatsächlichen Fähigkeiten der Marktteilnehmer angepasst sind, etablierte Lösungen bevorzugen oder keinen ausreichenden Spielraum für innovative Lösungen bieten. Daher sollten gemeinsame Vorschriften festgelegt werden, um sicherzustellen, dass vorherige Marktkonsultationen zur Vorbereitung solcher Verfahren transparent und öffentlich zugänglich durchgeführt werden.

¹⁵ Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (Text mit Bedeutung für den EWR) (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/81/oj>).

- (8) Verhandlungen, die auch stufenweise geführt werden können, bieten öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit, die Qualität, die Effizienz und den Gesamtwert der beschafften FuE-Dienstleistungen und ihrer angestrebten Ergebnisse zu verbessern, insbesondere wenn der Gegenstand eine Anpassung der Auftragsunterlagen an den operativen und den Innovationsbedarf oder die Abwägung anderer strategischer Erwägungen erfordert. Diese optionale Flexibilität sollte öffentlichen Auftraggebern eingeräumt werden, damit sie entscheiden können, bestimmte Elemente der Auftragsunterlagen – darunter den Zahlungsplan oder den Streitbeilegungsmechanismus – für Verhandlungen offen zu lassen, wodurch eine der größten Hürden für die Beteiligung von KMU an öffentlichen Vergabeverfahren beseitigt wird.
- (9) Im Einklang mit dem internationalen und dem EU-Rechtsrahmen für die Vergabe öffentlicher Aufträge kann die Auftragsvergabe im Bereich FuE, einschließlich der vorkommerziellen Auftragsvergabe, die Produktion und Lieferung von Prototypen oder ersten Produkten, Dienstleistungen oder Bauleistungen in begrenztem Umfang umfassen, um die Ergebnisse der Felderprobung einfließen zu lassen und zu zeigen, dass das Produkt, die Dienstleistung oder die Bauleistung für die Herstellung oder Lieferung in größeren Mengen bei annehmbaren Qualitätsstandards geeignet ist; und öffentliche Auftraggeber können das Eigentum an diesen in begrenztem Umfang gelieferten Prototypen oder ersten Produkten, Dienstleistungen oder Bauleistungen erwerben, die auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers im Zuge des betreffenden öffentlichen FuE-Dienstleistungsauftrags und für diesen Auftrag entwickelt wurden. Öffentliche Auftraggeber können im Rahmen der Vergabe von Aufträgen für FuE-Dienstleistungen nicht das Eigentum an Prototypen oder ersten Produkten, Dienstleistungen oder Bauleistungen erwerben, die nicht auf ihr eigenes Verlangen oder für andere Aufträge entwickelt wurden. Um Transparenz für die Wirtschaftsteilnehmer zu gewährleisten, wird durch gemeinsame Vorschriften sichergestellt, dass öffentliche Auftraggeber in den Auftragsunterlagen einer Auftragsvergabe im Bereich FuE angeben, ob sie die Möglichkeit vorsehen, das Eigentum an diesen in begrenztem Umfang entwickelten Prototypen oder ersten Produkten, Dienstleistungen oder Bauleistungen zu erwerben.
- (10) Im Fall bestimmter Produkte, Dienstleistungen oder Bauleistungen, die nach einer Auftragsvergabe im Bereich FuE beschafft werden müssen (auch zur Vermeidung von Versorgungsengpässen bei kritischen Technologien), um die Interessen der Gefahrenabwehr oder der öffentlichen Sicherheit der Union oder ihrer Mitgliedstaaten zu wahren, sollten öffentliche Auftraggeber zu Beginn einer Auftragsvergabe im Bereich FuE sicherstellen können, dass es ihnen möglich sein wird, im Wege eines gesonderten Vergabeverfahrens die aus der Auftragsvergabe im Bereich FuE resultierenden Produkte, Dienstleistungen oder Bauleistungen im erforderlichen Umfang zu erwerben. Daher sollten gemeinsame Vorschriften es öffentlichen Auftraggebern ermöglichen, in die FuE-Aufträge Bestimmungen aufzunehmen, die ihnen ein vorrangiges Recht auf den Erwerb dieser Produkte, Dienstleistungen oder Bauleistungen in einem vorab festgelegten Umfang oder für einen vorab festgelegten Wert einräumen, bevor diese anderen potenziellen Käufern angeboten werden. Die Aufnahme eines vorrangigen Rechts auf den Erwerb in FuE-Aufträge verleiht öffentlichen Auftraggebern nicht das Recht, bei späteren Beschaffungen dieser Produkte, Dienstleistungen oder Bauleistungen Auftragnehmer zu bevorzugen, die an der Auftragsvergabe im Bereich FuE beteiligt waren. Solche Beschaffungen müssen im Einklang mit den geltenden Vorschriften der Union über öffentliche Aufträge durchgeführt werden.

- (11) Wie der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung klargestellt hat, erstrecken sich die aus den Rechtsvorschriften der Union über öffentliche Aufträge erwachsenden Rechte nicht auf Wirtschaftsteilnehmer aus Drittländern, mit denen die Union keine Handelsabkommen geschlossen hat, durch die ihr Markt für öffentliche Aufträge für diese Drittländer geöffnet wird. Um die wirksame Anwendung dieser Rechtsprechung sicherzustellen und die strategische Autonomie der Union zu stärken, sollten gemeinsame Vorschriften angenommen werden, die den Zugang zur Auftragsvergabe im Bereich FuE im Allgemeinen nur Wirtschaftsteilnehmern aus Drittländern gewähren, mit denen die Union Handelsabkommen geschlossen hat, durch die ihr Markt für öffentliche Aufträge im Bereich FuE für diese Drittländer geöffnet wird. Wenn dies zu einem Mangel an Angeboten oder unverhältnismäßigen Kosten führen würde, sollte es öffentlichen Auftraggebern gestattet sein, die Auftragsvergabe im Bereich FuE auch für Wirtschaftsteilnehmer aus Drittländern zu öffnen, mit denen die Union internationale Abkommen geschlossen hat, durch die ihr Markt für öffentliche Aufträge für diese Drittländer geöffnet wird, die aber nicht die Verpflichtung zur Öffnung ihres Marktes für öffentliche Aufträge im Bereich FuE vorsehen. Haben Kandidatenländer mit der Union ein Abkommen über den Zugang zu öffentlichen Aufträgen geschlossen, so sollten Wirtschaftsteilnehmer aus diesen Ländern im Einklang mit den in dem jeweiligen Abkommen festgelegten Bedingungen als Wirtschaftsteilnehmer im Sinne des Artikels 11 Absatz 4 dieser Verordnung gelten. Dieser Ansatz trägt der Erweiterungsperspektive und der schrittweisen Integration der Bewerberländer in den Binnenmarkt der Union Rechnung und zielt darauf ab, eine engere wirtschaftliche Integration zu unterstützen, die Angleichung der Rechtsvorschriften zu fördern und die Anwendung der Vorschriften und Standards der Union in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft zu stärken. Wenn dies im Interesse der Gefahrenabwehr und der öffentlichen Sicherheit der Union oder ihrer Mitgliedstaaten gerechtfertigt ist, sollten öffentliche Auftraggeber den Zugang zur Auftragsvergabe im Bereich FuE weiter nur auf Wirtschaftsteilnehmer beschränken können, die aus Mitgliedstaaten stammen und nicht der Kontrolle eines Drittlands unterliegen. Wird ein FuE-Vergabeverfahren von der Union im Rahmen von Programmen und Instrumenten der Union, einschließlich Pilotprojekten oder vorbereitenden Maßnahmen, unterstützt, sollte klargestellt werden, dass öffentliche Auftraggeber die Einhaltung der an die Unionsunterstützung geknüpften Bedingungen auch in Fällen sicherstellen müssen, in denen diese Bedingungen die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften ergänzen oder davon abweichen.
- (12) Klare und einheitliche Regeln für die Bestimmung der Herkunft sind erforderlich, um die wirksame und kohärente Anwendung des internationalen Geltungsbereichs und den Zugang zu den Bestimmungen über die Auftragsvergabe im Bereich FuE in allen FuE-Vergabeverfahren sicherzustellen. In dieser Verordnung sollten daher Herkunftsregeln für die Anwendung der in ihr festgelegten Vorschriften für den Zugang zu FuE-Vergabeverfahren festgelegt werden.
- (13) Wirtschaftsteilnehmer sollten von der Teilnahme an FuE-Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, wenn sie wegen schwerer Straftaten, die im Unionsrecht festgelegt sind, rechtskräftig verurteilt wurden. Selbstreinigungsmaßnahmen sollten bei zwingenden Ausschlussgründen nicht zulässig sein, während die Wirtschaftsteilnehmer bei fakultativen Ausschlussgründen im Zusammenhang mit ihrer Zuverlässigkeit die Möglichkeit haben sollten, ihre Zuverlässigkeit durch Selbstreinigungsmaßnahmen nachzuweisen. Diesbezüglich sollte einer etwaigen Zusammenarbeit mit den untersuchenden Behörden zur Aufklärung der maßgeblichen Tatsachen und Umstände gebührend Rechnung getragen werden. Die Mitgliedstaaten

sollten keine weiteren Ausschlussgründe auf der Grundlage von Kriterien im Zusammenhang mit der beruflichen Situation des Bieters hinzufügen: Dies sollte die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran hindern, weitere legitime Ausschlussgründe hinzuzufügen, z. B. solche, die darauf abzielen, Bedrohungen der nationalen Sicherheit zu verhindern oder zu bewältigen.

- (14) Um Chancengleichheit für alle Wirtschaftsteilnehmer in der gesamten Union zu gewährleisten, müssen gemeinsame Vorschriften festgelegt werden, wonach öffentliche Auftraggeber bei FuE-Vergabeverfahren keine Ausschlussgründe, Auswahlkriterien und Anforderungen an Finanzgarantien anwenden dürfen, die in einem Missverhältnis zum Umfang und zur Art des FuE-Auftrags stehen. Ist die Anwendung zwingender Ausschlussgründe erforderlich, so sollte die Anwendung von Auswahlkriterien und Anforderungen an Finanzgarantien weiterhin fakultativ bleiben, und es sollte auf sie verzichtet werden, wenn sie nicht erforderlich ist, um die erfolgreiche Durchführung der Auftragsvergabe im Bereich FuE zu gewährleisten. Öffentliche Auftraggeber sollten grundsätzlich keine vorherige Erfahrung mit FuE-Aufträgen verlangen, es sei denn, dies ist durch die Art der betreffenden FuE-Dienstleistungen unbedingt gerechtfertigt; und sie sollten auch übermäßige administrative und finanzielle Anforderungen vermeiden, durch die innovative Unternehmen unnötigerweise von FuE-Beschaffungsaufträgen ausgeschlossen werden können. Wenn Mindestanforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit erforderlich sind, sollten innovative Start-ups und Scale-ups, die keine Umsatzhistorie oder Finanzabschlüsse vorweisen können, aber in technischer und finanzieller Hinsicht tragfähig sind, weil sie über andere finanzielle Ressourcen wie Risikokapitalinvestitionen oder wertvolle Vermögenswerte des geistigen Eigentums verfügen, nicht ausgeschlossen werden. Wenn finanzielle Garantien erforderlich sind, sollten sie für innovative Start-ups, Scale-ups und KMU reduziert werden, und öffentliche Auftraggeber sollten finanzielle Garantien rechtzeitig kürzen oder freigeben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt sind.
- (15) Um sicherzustellen, dass Innovation zur Verbesserung der Qualität öffentlicher Dienstleistungen und zur Stärkung der strategischen Autonomie beiträgt, sollten öffentliche Auftraggeber bei der Auftragsvergabe im Bereich FuE Zuschlagskriterien und Kriterien für die Überwachung der Auftragsausführung anwenden, die auf der Qualität und der Innovationswirkung des Angebots und nicht allein auf dem Preis beruhen. Daher sollten gemeinsame Regeln für die Formulierung solcher Kriterien festgelegt werden, um dem Mehrwert des Angebots für den Binnenmarkt Rechnung zu tragen. FuE-Aufträge sollten auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses vergeben werden. Diese Verordnung sollte daher in der Zuschlagsphase eine Mindestgewichtung von 50 % für Qualitätskriterien und eine Mindestgewichtung von 15 % für innovationsbezogene Zuschlagskriterien vorsehen.
- (16) Übermäßig detaillierte Anforderungen tragen häufig dazu bei, die Beteiligung von Wirtschaftsteilnehmern unnötig einzuschränken, und können Innovationen behindern. Um wettbewerbsorientierte Märkte für öffentliche Aufträge im Bereich FuE zu begünstigen, sollten die Merkmale der FuE-Dienstleistungen, die Gegenstand der Auftragsvergabe im Bereich FuE sind, in der Regel so formuliert werden, dass funktionalen Anforderungen und erforderlichenfalls Leistungsanforderungen der Vorzug vor verbindlichen Anforderungen gegeben wird. Dies könnte beispielsweise die Festlegung umfassen, welche Arten von Tests mindestens vorgesehen sein müssen, etwa entweder Lasttests oder Stresstests, keine von beiden oder beide. Dazu könnte auch die Festlegung von Anforderungen an die Ergebnisse der Tests gehören,

beispielsweise hinsichtlich des erforderlichen Genauigkeitsgrads der durch die Tests zu erzeugenden Testdaten.

- (17) Wenn Auftragnehmer das Eigentum an ihrem geistigen Eigentum behalten dürfen, führt dies dazu, dass mehr und qualitativ bessere Angebote für Auftragsvergaben im Bereich FuE eingereicht werden; zudem sparen öffentliche Auftraggeber die Kosten für die Eintragung und Aufrechterhaltung von Rechten des geistigen Eigentums sowie für damit verbundene Rechtsstreitigkeiten. Außerdem haben die Auftragnehmer so die Möglichkeit, ihre FuE-Ergebnisse zu kommerzialisieren und entwickelte Produkte und Dienstleistungen auf dem Markt zu verkaufen und dadurch Skaleneffekte zu erzielen. Öffentliche Auftraggeber sollten ihre Handlungsfreiheit wahren und eine Abhängigkeit von Anbietern verhindern können, indem sie angemessene Rechte zur Nutzung der FuE-Ergebnisse für sich selbst und für ihre anderen Auftragnehmer erlangen. Versäumen es Auftragnehmer, die FuE-Ergebnisse zu kommerzialisieren, oder nutzen sie diese Ergebnisse in einer Weise, die dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft, so sollten öffentliche Auftraggeber auf die Lizenzierung oder Übertragung von FuE-Ergebnissen von Auftragnehmern zurückgreifen können; dies sollte jedoch nur unter Einhaltung des geltenden nationalen und des Unionsrechts sowie anderer internationaler Verpflichtungen im Bereich des geistigen Eigentums erfolgen, damit den Auftragnehmern ihre Rechte des geistigen Eigentums nicht unangemessen entzogen werden. Daher sollten gemeinsame Vorschriften festgelegt werden, um bei der Auftragsvergabe im Bereich FuE die Aufteilung der Risiken und Vorteile im Zusammenhang mit den Ergebnissen und den Rechten des geistigen Eigentums zwischen öffentlichen Auftraggebern und Auftragnehmern zu Marktbedingungen zu fördern. Bei der Auftragsvergabe im Bereich FuE, bei der es sich nicht um eine vorkommerzielle Auftragsvergabe handelt, sollte in hinreichend begründeten Fällen von überwiegendem öffentlichem Interesse von der Risiko-Nutzen-Teilung zu Marktbedingungen abgewichen werden können, sodass öffentliche Auftraggeber das Eigentum an von Auftragnehmern hervorgebrachten Rechten des geistigen Eigentums erwerben können.
- (18) Es müssen bestimmte Aspekte im Zusammenhang mit der Auftragsausführung geklärt werden, die in engem Zusammenhang mit dem FuE-Vergabeverfahren selbst stehen, darunter Zahlungen, die Kündigung von Verträgen und Vertragsänderungen. Rechtzeitige Zahlungen und eine angemessene Verwendung von Vorauszahlungen sind wichtig, um möglichst weitgehend zu vermeiden, dass die Liquidität der Wirtschaftsteilnehmer beeinträchtigt und ihre Finanzverwaltung verkompliziert wird. Verpflichtungen zur Beendigung laufender Aufträge sollten festgelegt werden, um Verstöße gegen Verpflichtungen aus den Verträgen oder gegen Ausschlussgründe zu verhindern. Neben der weiterhin bestehenden Möglichkeit für öffentliche Auftraggeber, FuE-Aufträge in Fällen zu ändern, die von Anfang an vorgesehen waren, sollte klargestellt werden, wie FuE-Aufträge unter unvorhergesehenen Umständen geändert werden können. Diese Bestimmungen sollten eine bessere Anwendung in Fällen ermöglichen, die eine Änderung rechtfertigen, ohne ein neues FuE-Vergabeverfahren einleiten zu müssen. Der Wert der Änderungen im Vergleich zum ursprünglichen FuE-Auftrag sollte jedoch nur als Schwellenwert für eine Vorabveröffentlichung und eine etwaige Überprüfung zur Bekämpfung eines möglichen Missbrauchs betrachtet werden.
- (19) Es muss Rechtssicherheit darüber geschaffen werden, wie öffentliche Auftraggeber bei der Auftragsvergabe im Bereich FuE das Value Engineering ordnungsgemäß durchführen können, da hierdurch erhebliche Kosteneinsparungen und

Qualitätsverbesserungen zum Vorteil öffentlicher Auftraggeber erzielt werden können¹⁶, indem die Flexibilität eingeräumt wird, FuE-Aufträge zu ändern, um Innovationen einzubeziehen, die sich im Zuge der Auftragsausführung ergeben. Daher sollten gemeinsame Regeln festgelegt werden, um den Rückgriff auf das Value Engineering bei der Auftragsvergabe im Bereich FuE zu fördern, insbesondere im Fall von FuE-Aufträgen mit hohem Wert, bei denen die potenziellen Auswirkungen auf die Kosten oder die Qualitätsverbesserungen am größten sind.

- (20) Die Mehrquellenbeschaffung bei der Auftragsvergabe im Bereich FuE erleichtert den Markteintritt neuer Marktteilnehmer und ermöglicht es öffentlichen Auftraggebern, die Kosten für die FuE und die damit angestrebten Ergebnisse durch die Einführung von Wettbewerb in die Entwicklungsphase („wettbewerbsorientierte Entwicklung“) zu senken. Sie trägt auch dazu bei, dass öffentliche Auftraggeber auch nach der Auftragsvergabe im Bereich FuE eine wettbewerbsfähige Lieferkette aufrechterhalten und übermäßige Abhängigkeiten von einzelnen Wirtschaftsteilnehmern verringern können. Daher sollten gemeinsame Regeln für die Mehrquellenbeschaffung bei der Auftragsvergabe im Bereich FuE festgelegt werden. Im Fall einer Auftragsvergabe im Bereich FuE, bei der es sich nicht um eine vorkommerzielle Auftragsvergabe handelt, sollten öffentliche Auftraggeber in hinreichend begründeten Fällen von überwiegendem öffentlichem Interesse von der Mehrquellenbeschaffung absehen können.
- (21) Die Organisation der wettbewerbsorientierten Entwicklung in Phasen ermöglicht es öffentlichen Auftraggebern zudem, die Zahl der Auftragnehmer nach jeder FuE-Phase zu verringern, was die mit der FuE und den Investitionen verbundenen Risiken für öffentliche Auftraggeber verringert. Ein phasenbasierter Ansatz ermöglicht es den Auftragnehmern auch, ihr Geschäft entsprechend den wachsenden Aufgaben und Auftragsgrößen der aufeinanderfolgenden FuE-Phasen auszubauen, was kleineren Unternehmen und neuen Marktteilnehmer den Markteintritt weiter erleichtert. Ein phasenbasierter Ansatz kann auch dazu beitragen, die Unterstützung für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung zu verbessern, um die anhaltende Kluft zwischen wissenschaftlicher Exzellenz und industrieller Nutzung in der Union zu schließen. Daher sollten gemeinsame Vorschriften für die wettbewerbsorientierte Entwicklung in Phasen bei der Auftragsvergabe im Bereich FuE festgelegt werden. Im Fall einer Auftragsvergabe im Bereich FuE, bei der es sich nicht um eine vorkommerzielle Auftragsvergabe handelt, sollten öffentliche Auftraggeber in hinreichend begründeten Fällen von überwiegendem öffentlichem Interesse von der wettbewerbsorientierten Entwicklung in Phasen absehen können.
- (22) Werden vertrauliche Informationen und personenbezogene Daten im Rahmen einer Auftragsvergabe im Bereich FuE nicht ausreichend geschützt, kann sich dies nachteilig auf das Unternehmenswachstum des Auftragnehmers, die Sicherheit öffentlicher Dienstleistungen und die Grundrechte Dritter, die an FuE-Tätigkeiten beteiligt sind, auswirken. Daher sollten weder öffentliche Auftraggeber noch Auftragnehmer vertrauliche Informationen offenlegen, die ihnen im Rahmen einer Auftragsvergabe im Bereich FuE zugänglich gemacht werden. Um ein gleichmäßiges und hohes Datenschutzniveau für natürliche Personen zu gewährleisten, können öffentliche Auftraggeber auch die Lokalisierung von und den Zugang zu personenbezogenen Daten, die im Zuge von Auftragsvergaben im Bereich FuE

¹⁶ Bericht unabhängiger Sachverständiger, „Overcoming legal barriers for the uptake of innovation procurement in the EU“, Mai 2026, <https://data.europa.eu/doi/10.2777/4586624>.

verarbeitet werden, im Einklang mit den in der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ festgelegten Beschränkungen für die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb der Union auf die Union beschränken.

- (23) Erwägungen zur Gefahrenabwehr und öffentlichen Sicherheit können sich bei einer Vielzahl von FuE-Vergabeverfahren ergeben, auch jenseits des Verteidigungssektors und der sicherheitsrelevanten Sektoren. Es sollten gemeinsame Vorschriften über die Bewertung und Bewältigung derartiger Risiken durch öffentliche Auftraggeber bei der Gestaltung und Durchführung von FuE-Vergabeverfahren und der Auftragsausführung festgelegt werden.
- (24) Öffentliche Auftraggeber in verschiedenen Mitgliedstaaten haben ein zunehmendes Interesse daran, bei der Organisation ihrer FuE-Vergabeverfahren zusammenzuarbeiten. Daher sollten gemeinsame Vorschriften für die gemeinsame Beschaffung festgelegt werden, um die Hindernisse zu überwinden, mit denen öffentliche Auftraggeber derzeit aufgrund fragmentierter nationaler Vorschriften konfrontiert sind, wenn es darum geht, die Auftragsvergabe im Bereich FuE gemeinsam zu organisieren, sei es über zentrale Beschaffungsstellen oder im Wege der gemeinsamen Beschaffung, auch über Grenzen hinweg. Darüber hinaus besteht bei öffentlichen Auftraggebern in den Mitgliedstaaten ein zunehmendes Interesse an einer Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Union bei der Vergabe von FuE-Aufträgen. Da viele der neuen Bestimmungen dieser Verordnung auch für Unionseinrichtungen von Nutzen sind, Unionseinrichtungen aber nicht unter diese Verordnung fallen, werden künftige Überarbeitungen der EU-Haushaltsordnung darauf ausgerichtet sein, die Bestimmungen zu verbessern, die es den Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union ermöglichen, Auftragsvergaben im Bereich FuE, einschließlich der vorkommerziellen Auftragsvergabe, für sich selbst, gemeinsam mit oder im Namen anderer Unionseinrichtungen und gemeinsam mit oder im Namen von öffentlichen Auftraggebern in den Mitgliedstaaten durchzuführen.
- (25) Wirtschaftsteilnehmer haben Schwierigkeiten, Vermögenswerte des geistigen Eigentums zu nutzen, um Wachstumsfinanzierungen zu erhalten, weil es an kohärenten und zuverlässigen Ansätzen für die Bewertung immaterieller Vermögenswerte, strukturierten Sekundärmärkten für immaterielle Vermögenswerte und Kenntnissen über die durch geistiges Eigentum gestützte Finanzierung mangelt. Daher sollte innerhalb des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (im Folgenden „Amt“) ein Kompetenzzentrum zur Unterstützung von durch geistiges Eigentum besicherten Finanzierungen und der Kommerzialisierung von geistigem Eigentum geschaffen werden, um einen freiwilligen Unionsrahmen für die Bewertung und Offenlegung von Rechten des geistigen Eigentums zu entwickeln, eine

¹⁷ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj/deu>).

¹⁸ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2002/58/oj>).

unionsweite, mehrsprachige digitale Vermittlungsplattform¹⁹ einzurichten und zu pflegen, die transparente und effiziente Transaktionen im Bereich des geistigen Eigentums zwischen Investoren und Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums erleichtert, sowie den Finanzsektor durch Beratung, Helpdesk-Dienste und Kompetenzentwicklungsprogramme bei der Gestaltung und Umsetzung von Finanzinstrumenten zu unterstützen, die auf Vermögenswerte des geistigen Eigentums zugeschnitten sind. Die Inanspruchnahme der vom Kompetenzzentrum angebotenen Dienstleistungen sollte freiwillig sein. Das Kompetenzzentrum sollte, soweit möglich, die europäischen Unternehmensbriefaschen nutzen und die Wirtschaftsteilnehmer in die Lage versetzen, vollständig digital, sicher und effizient mithilfe der europäischen Unternehmensbriefaschen oder mithilfe alternativer elektronischer Mittel, die den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen und mit den europäischen Unternehmensbriefaschen interoperabel sind, zu interagieren, wodurch vollständig digitale Verfahren ermöglicht werden.

- (26) Das Amt sollte gemäß Artikel 178 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ Entgelte für bestimmte Dienstleistungen erheben können, die vom Kompetenzzentrum zum individuellen Vorteil der Nutzer erbracht werden. Diese Entgelte sollten transparent, nichtdiskriminierend und auf die Kosten der erbrachten Dienstleistung beschränkt sein. Bestimmte Dienstleistungen, einschließlich des Zugangs zum freiwilligen Bewertungsrahmen, des Basiszugangs zur digitalen Vermittlungsplattform und zum Helpdesk auf Unionsebene, sollten kostenlos bleiben.
- (27) Die wirksame Nutzung des freiwilligen Bewertungsrahmens der Union erfordert Bewertungen durch qualifizierte, unabhängige und vertrauenswürdige Fachleute. Das Amt sollte daher ein Zertifizierungssystem der Union für Sachverständige für die Bewertung von Vermögenswerten des geistigen Eigentums einrichten und verwalten.
- (28) Der Mangel an zugänglichen, kohärenten Informationen in der gesamten Union über Transaktionen, bei denen Rechte des geistigen Eigentums als Sicherheit genutzt werden, behindert eine faktengestützte Politikgestaltung und die Entwicklung neuer finanzieller Lösungen. Zu diesem Zweck sollte das Amt über das Kompetenzzentrum mit den Mitgliedstaaten und einschlägigen öffentlichen und privaten Interessenträgern zusammenarbeiten, um unionsweite Daten über durch Rechte des geistigen Eigentums besicherte Transaktionen zu erheben und zu analysieren und dabei angemessene Schutzmaßnahmen für Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Daten zu gewährleisten.
- (29) Die dem Amt durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben sollten sich in einem gesonderten Abschnitt seines mehrjährigen Strategieprogramms und seines jährlichen Arbeitsprogramms widerspiegeln, in dem die einschlägigen Ziele, Tätigkeiten, erwarteten Ergebnisse, Leistungsindikatoren und geschätzten Ressourcen dargelegt werden. Der jährliche Tätigkeitsbericht sollte eine entsprechende Bewertung der Durchführung, der verwendeten Mittel und der Einnahmen aus Entgelten enthalten.

¹⁹ Die Entscheidungen in Bezug auf die Strategien für die IT-Entwicklung und -Auftragsvergabe werden vor ihrer Genehmigung vom Informationstechnik- und Cybersicherheitsbeirat der Europäischen Kommission geprüft.

²⁰ Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (ABl. L 154 vom 16.6.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1001/oj>).

- (30) Mit der Verordnung (EU) 2017/1001 wird das Amt errichtet und werden seine Aufgaben festgelegt. Diese Verordnung sollte daher geändert werden, um den dem Amt übertragenen neuen Aufgaben Rechnung zu tragen.
- (31) Um der technologischen Entwicklung Rechnung zu tragen und einen effizienten Rahmen für Maßnahmen zur Stärkung des Innovationsökosystems auf Unionsebene aufrechtzuerhalten, sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte in Bezug auf Folgendes zu erlassen: die Ergänzung dieser Verordnung durch den Ausschluss von Angeboten aus einem Drittland, das abweichend von seinen Verpflichtungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge aus einem internationalen Abkommen mit der Union Wirtschaftsteilnehmern aus der Union bei der Auftragsvergabe im Bereich FuE keine Inländerbehandlung gewährt hat; die Änderung der Liste der Fälle, in denen öffentliche Auftraggeber beschließen können, von der Risiko-Nutzen-Teilung, der Mehrquellenbeschaffung oder der wettbewerbsorientierten Entwicklung in Phasen abzusehen; die Ergänzung dieser Verordnung durch die Festlegung von verbindlichen technischen Spezifikationen, Auswahlkriterien, Zuschlagskriterien oder Klauseln für die Auftragsausführung, um einem bestimmten spezifischen Interesse der Union an der Gefahrenabwehr und der öffentlichen Sicherheit in Bezug auf bestimmte Kategorien von FuE-Dienstleistungsaufträgen oder der damit angestrebten Ergebnisse Rechnung zu tragen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016²¹ niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, sollten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten, und ihre Sachverständigen sollten systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission haben, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (32) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für die Annahme technischer Spezifikationen für die einheitliche Anwendung des freiwilligen Unionsrahmens für die Bewertung und Offenlegung von Rechten des geistigen Eigentums, gemeinsame technische Normen, Interoperabilitätsanforderungen und operative Spezifikationen einer digitalen Vermittlungsplattform sowie detaillierte Bedingungen für die Umsetzung des Zertifizierungssystems für Sachverständige für die Bewertung geistigen Eigentums übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden.
- (33) Wird der Kommission gemäß dieser Verordnung die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags übertragen, so ist es besonders wichtig, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen im Einklang mit den Grundsätzen erfolgen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt wurden.

²¹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, http://data.europa.eu/eli/agree_interinstitut/2016/512/oj.

Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, sollten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten, und ihre Sachverständigen sollten systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission haben, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

- (34) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit tätig werden. Darüber hinaus geht diese Verordnung entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —
- (35) Diese Verordnung sollte die Anwendung der Wettbewerbsvorschriften, insbesondere der Artikel 101, 102 und 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, unberührt lassen. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dürfen nicht dazu verwendet werden, den Wettbewerb entgegen den Vorschriften des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einzuschränken oder zu verzerren —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

In dieser Verordnung werden gemeinsame Vorschriften für die Beschaffung von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen (im Folgenden „Auftragsvergabe im Bereich FuE“) festgelegt, einschließlich eines unionsweit harmonisierten Rahmens für die gemeinsame Auftragsvergabe im Bereich FuE.

Mit dieser Verordnung wird auch ein Kompetenzzentrum beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum eingerichtet und werden die Aufgaben des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum in Bezug auf durch geistiges Eigentum gestützte Finanzierungen und die Kommerzialisierung von geistigem Eigentum festgelegt.

Artikel 2

Geltungsbereich

- (1) Vorbehaltlich des Absatzes 3 gilt Kapitel 2 dieser Verordnung für die Beschaffung durch öffentliche Auftraggeber von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen mit einem geschätzten Wert ohne Mehrwertsteuer (MwSt), der mindestens dem in Artikel 4 Buchstabe c der Richtlinie 2014/24/EU genannten Betrag entspricht.
- (2) Abweichend von Absatz 1 und vorbehaltlich des Absatzes 3 gilt Kapitel 2 dieser Verordnung für die Beschaffung durch öffentliche Auftraggeber, bei denen es sich um Innovationsagenturen handelt, von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen mit einem geschätzten Wert ohne Mehrwertsteuer

(MwSt), der mindestens dem in Artikel 15 Buchstabe a der Richtlinie 2014/25/EU genannten Betrag entspricht, sofern

- a) die Innovationsagentur im Rahmen ihres eigenen Mandats und nicht nur im Namen eines anderen öffentlichen Auftraggebers handelt;
 - b) bei der Beschaffung von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen die Grundsätze der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung eingehalten werden.
- (3) Kapitel 2 dieser Verordnung gilt nicht für
- a) die Vergabe öffentlicher Aufträge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU fällt;
 - b) die Vergabe öffentlicher Aufträge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/81/EG fällt;
 - c) die Vergabe öffentlicher Aufträge, die aufgrund der Bestimmungen der Richtlinie 2009/81/EG von dieser Richtlinie ausgenommen ist.
- (4) Kapitel 3 gilt für das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. **„Beschaffung von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen“** („**Auftragsvergabe im Bereich FuE**“) die Beschaffung von Grundlagenforschung, industrieller Forschung und experimenteller Entwicklung bis hin zur Neuentwicklung, wobei
 - a) die Neuentwicklung eines ersten Produkts, einer ersten Dienstleistung oder einer ersten Bauleistung eine Herstellung oder Lieferung in begrenztem Umfang umfassen kann, um die Ergebnisse von Feldversuchen einfließen zu lassen und zu zeigen, dass das betreffende Produkt, die betreffende Dienstleistung oder die betreffende Bauleistung für die Herstellung oder Lieferung in größeren Mengen bei annehmbaren Qualitätsstandards geeignet ist, nicht jedoch eine Serienfertigung oder -lieferung zum Nachweis der Marktfähigkeit oder zur Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten umfasst;
 - b) die Auftragsvergabe im Bereich Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen den Erwerb des Eigentums an Prototypen oder ersten Produkten, Dienstleistungen oder Bauleistungen umfassen kann, die auf Ersuchen des öffentlichen Auftraggebers im Zuge eines bestimmten FuE-Auftrags und für diesen Auftrag entwickelt werden, nicht jedoch die kommerzielle Einführung von Endprodukten, Dienstleistungen oder Bauleistungen umfasst;
2. **„vorkommerzielle Auftragsvergabe“** die Beschaffung von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen mit Risiko-Nutzen-Teilung zu Marktbedingungen und wettbewerbsorientierter Entwicklung in Phasen;
3. **„öffentlicher Auftraggeber“** einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Richtlinie 2014/23/EU, des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1

der Richtlinie 2014/24/EU, des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU oder einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 der Richtlinie 2014/23/EU und im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2014/25;

4. „**Innovationsagentur**“ eine spezialisierte Agentur, deren satzungsmäßige Hauptaufgabe die Finanzierung oder Beschaffung von Forschung und Entwicklung ist;
5. „**FuE-Auftrag**“ einen zwischen einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern und einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern schriftlich geschlossenen Vertrag über die Erbringung von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen;
6. „**Bieter**“ einen Wirtschaftsteilnehmer, der ein Angebot abgegeben hat;
7. „**Auftragnehmer**“ einen Wirtschaftsteilnehmer, der den Zuschlag für einen FuE-Auftrag erhalten hat;
8. „**CPV-Codes für Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen**“ die Codes der Abteilung 73 des Gemeinsamen Vokabulars für öffentliche Aufträge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 213/2008 der Kommission²²;
9. „**Wirtschaftsteilnehmer**“ eine natürliche oder juristische Person oder öffentliche Einrichtung oder eine Gruppe solcher Personen und/oder Einrichtungen, einschließlich jedes vorübergehenden Zusammenschlusses von Unternehmen, die beziehungsweise der auf dem Markt die Ausführung von Bauleistungen, die Errichtung von Bauwerken, die Lieferung von Waren beziehungsweise die Erbringung von Dienstleistungen anbietet;
10. „**Auftragsunterlagen**“ sämtliche Unterlagen, die vom öffentlichen Auftraggeber erstellt werden oder auf die er sich bezieht, um Bestandteile der Auftragsvergabe oder des Verfahrens zu beschreiben oder festzulegen; dazu zählen die Bekanntmachung, die Vorinformationen, sofern sie als Aufruf zum Wettbewerb dienen, die technischen Spezifikationen, die Beschreibung, die vorgeschlagenen Auftragsbedingungen, Formate für die Einreichung von Unterlagen seitens der Bieter, Informationen über allgemeingültige Verpflichtungen sowie sonstige zusätzliche Unterlagen;
11. „**Mehrquellenbeschaffung**“ eine Auftragsvergabe im Bereich FuE, bei der ein oder mehrere öffentliche Auftraggeber mehrere FuE-Aufträge parallel an mehrere Wirtschaftsteilnehmer vergeben und sie mit der Ausführung identischer oder nahezu identischer FuE-Dienstleistungen beauftragen, die parallel zu erbringen sind;
12. „**geringfügiger formeller oder inhaltlicher Mangel eines Angebots**“ einen objektiv identifizierbaren Mangel eines Angebots, der rein formaler Natur ist und keinen wesentlichen Bestandteil des Angebots betrifft, dessen Korrektur oder Klarstellung nicht zu einer Änderung des Angebots führt, nicht der Einreichung eines neuen Angebots gleichkommt und weder den Wettbewerb verzerrt noch gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz verstößt;

²² Verordnung (EG) Nr. 213/2008 der Kommission vom 28. November 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) und der Vergaberichtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2004/17/EG und 2004/18/EG im Hinblick auf die Überarbeitung des Vokabulars (ABl. L 74 vom 15.3.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/213/oj>).

13. „**Innovation**“ die Einführung neuer oder deutlich verbesserter Produkte, Waren, Bauleistungen oder Verfahren, Vermarktungsmethoden oder Organisationsverfahren in Bezug auf Geschäftspraxis, Abläufe am Arbeitsplatz oder externe Beziehungen;
14. „**KMU**“ Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen laut Anhang der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission²³;
15. „**innovatives Start-up**“ für die Zwecke dieses Rechtsakts und ohne eine solche Definition für andere Zwecke verbindlich zu machen, ein Unternehmen, das die Kriterien für ein innovatives Start-up gemäß Nummer 3 des Anhangs der Empfehlung (EU) 2026/720 der Kommission²⁴ erfüllt;
16. „**innovatives Scale-up**“ für die Zwecke dieses Rechtsakts und ohne eine solche Definition für andere Zwecke verbindlich zu machen, ein Unternehmen, das die Kriterien für ein innovatives Scale-up gemäß Nummer 4 des Anhangs der Empfehlung (EU) 2026/720 der Kommission erfüllt;
17. „**innovatives Unternehmen**“ für die Zwecke dieses Rechtsakts und ohne eine solche Definition für andere Zwecke verbindlich zu machen, ein Unternehmen, das die Kriterien für ein innovatives Unternehmen gemäß Nummer 2.1 des Anhangs der Empfehlung (EU) 2026/720 der Kommission erfüllt;
18. „**Notlage**“ eine plötzliche, unerwartete und schwerwiegende Störung der Wirtschaftstätigkeit, die mit Engpässen bei kritischen Produkten, Bauleistungen oder Dienstleistungen, extremer Preisvolatilität oder Störungen der Lieferkette einhergeht und sofortiges Handeln erfordert, um weiteren Schaden für die Wirtschaft, die Unternehmen oder die Verbraucher in der Union abzuwenden;
19. „**Funktionsanforderung**“ eine Anforderung, in der die auszuführenden Funktionen beschrieben werden, ohne dass die spezifischen technischen Mittel, die Gestaltung, die Lösung oder die Methoden vorgeschrieben werden, mit denen diese Funktionen erreicht werden sollen;
20. „**Leistungsanforderung**“ eine Anforderung, in der die zu erreichende Leistung oder die zu erreichenden Ergebnisse, einschließlich Kriterien für die Überprüfung der Einhaltung, festgelegt werden, ohne dass die spezifischen technischen Mittel, die Gestaltung, die Lösung oder die Methoden vorgeschrieben werden, mit denen diese Ergebnisse erreicht werden sollen;
21. „**Gestaltungsanforderung**“ eine Anforderung, in der im Einzelnen technische Merkmale festgelegt sind, die vorschreiben, wie die Produkte, Dienstleistungen oder Bauleistungen, die auf Ersuchen des öffentlichen Auftraggebers im Zuge eines bestimmten FuE-Auftrags und für diesen Auftrag entwickelt werden, zu gestalten sind, einschließlich der zu verwendenden Materialien, Abmessungen und Lösungen, Methoden oder Verfahren;
22. „**Ergebnisse**“ alle materiellen oder immateriellen Auswirkungen von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten wie Daten, Kenntnisse oder Know-how jeder Art und in jeder Form, unabhängig davon, ob sie schutzfähig sind oder nicht,

²³ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj>).

²⁴ Empfehlung (EU) 2026/720 der Kommission vom 18. März 2026 zur Definition innovativer Unternehmen, innovativer Start-ups und innovativer Scale-ups, (ABl. L, 2026/720, 24.3.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2026/720/oj>).

sowie alle mit diesen Ergebnissen verbundenen Rechte, einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums, die ganz oder teilweise durch Tätigkeiten im Rahmen des FuE-Auftrags erzielt werden;

23. „**Value Engineering**“ eine Technik, die von öffentlichen Auftraggebern eingesetzt wird, um während der Ausführung eines FuE-Auftrags Innovationen von Auftragnehmern zu verlangen oder sie ihnen zu ermöglichen, um einen Mehrwert für den öffentlichen Auftraggeber zu schaffen, der die Leistung, Qualität, Kosten oder Merkmale der vergebenen Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen und Prototypen, ersten Produkte, Dienstleistungen oder Bauleistungen, die im Zuge eines bestimmten FuE-Auftrags und für diesen Auftrag entwickelt werden, zu verbessern und um vereinbarte sich daraus ergebende Einsparungen zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu teilen;
24. „**Value-Engineering-Änderungsvorschlag**“ einen Vorschlag, den ein Auftragnehmer während der Ausführung des FuE-Auftrags vorlegt, um die vergebenen Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen und Prototypen, ersten Produkte, Dienstleistungen oder Bauleistungen, die im Zuge eines bestimmten FuE-Auftrags und für diesen Auftrag entwickelt werden, zu verbessern oder um diese Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen oder Prototypen, ersten Produkte, Dienstleistungen oder Bauleistungen durch andere zu ersetzen, die technologische Fortschritte oder Innovationen einbeziehen, und der den Austausch oder die Hinzufügung eines neuen Konsortiumspartners oder Unterauftragnehmers umfassen kann;
25. „**Value-Engineering-Klausel**“ eine Vertragsklausel in einem FuE-Auftrag, in der die Rechte und Pflichten des Auftraggebers, der Auftragnehmer und der Unterauftragnehmer in Bezug darauf festgelegt sind, wie das Value Engineering im Rahmen dieses Auftrags anzuwenden ist;
26. „**kritische Technologien**“ die Technologien in den im Anhang der Empfehlung (EU) 2023/2113 der Kommission²⁵ aufgeführten kritischen Technologiebereichen;
27. „**kritischer Rohstoff**“ einen Rohstoff, der in Anhang II der Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ aufgeführt ist;
28. „**öffentliche und private Einrichtungen im Finanz- und Versicherungsbereich**“ Behörden, öffentliche Stellen, öffentliche Unternehmen und andere natürliche oder juristische Personen, die im Bereich der Bereitstellung, Finanzierung, Regulierung, Beaufsichtigung oder Vermittlung von Finanzdienstleistungen im Sinne des Artikels 2 Nummer 12 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ tätig sind.

²⁵ Empfehlung (EU) 2023/2113 der Kommission vom 3. Oktober 2023 zu Technologiebereichen, die für die wirtschaftliche Sicherheit der EU von entscheidender Bedeutung sind, zwecks weiterer Risikobewertung mit den Mitgliedstaaten (ABl. L, 2023/2113, 11.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2023/2113/oj>).

²⁶ Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlament und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020 (ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1252/oj>).

²⁷ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie

Kapitel 2

AUFTRAGSVERGABE IM BEREICH FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSDIENSTLEISTUNGEN

ABSCHNITT 1

FuE-VERGABEVERFAHREN UND AUFTRAGSAUSFÜHRUNG

Artikel 4

Allgemeine Grundsätze

- (1) Öffentliche Auftraggeber führen die Auftragsvergabe im Bereich FuE im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften durch. Öffentliche Auftraggeber und Wirtschaftsteilnehmer dürfen die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen nicht umgehen oder zu umgehen versuchen.
- (2) Öffentliche Auftraggeber behandeln alle Wirtschaftsteilnehmer in gleicher und nichtdiskriminierender Weise und handeln transparent und verhältnismäßig. Die Auftragsvergabe im Bereich FuE darf nicht mit der Absicht konzipiert werden, sie vom Anwendungsbereich dieser Verordnung auszunehmen oder den Wettbewerb künstlich einzuschränken. Eine künstliche Einschränkung des Wettbewerbs gilt als gegeben, wenn das FuE-Vergabeverfahren mit der Absicht konzipiert wurde, bestimmte Wirtschaftsteilnehmer auf unzulässige Weise zu bevorzugen oder zu benachteiligen.
- (3) Öffentliche Auftraggeber können für die Erstellung der Auftragsunterlagen und die Durchführung der Auftragsvergabe im Bereich FuE, einschließlich der Marktkonsultation, Ausschreibung und Auftragsausführung, eine beliebige Amtssprache der Union verwenden und es Wirtschaftsteilnehmern gestatten, während der gesamten Auftragsvergabe Rückmeldungen zur Marktkonsultation, Angebote, zu erbringende Leistungen und jeden anderen Kommunikationsaustausch in einer der Amtssprachen der Union einzureichen.
- (4) Öffentliche Auftraggeber gewährleisten durch elektronische Mittel, dass Wirtschaftsteilnehmer, die Zugang zum Vergabeverfahren haben, während eines Zeitraums von drei Jahren nach der Vergabe des FuE-Auftrags kostenlos uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu jeglicher elektronischer Kommunikation und zu den Auftragsunterlagen, einschließlich der von öffentlichen Auftraggebern für eine Marktkonsultation erstellten Unterlagen, haben. Kann für bestimmte Teile dieser Unterlagen kein Zugang auf elektronischem Wege gewährt werden, so geben die öffentlichen Auftraggeber an, wie diese Teile der Unterlagen durch andere als elektronische Mittel zur Verfügung gestellt werden. Öffentliche Auftraggeber führen die gesamte direkte Kommunikation bei der Auftragsvergabe im Bereich FuE nach Möglichkeit unter Nutzung der europäischen

1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2011/83/oj>).

Unternehmensbrieftaschen oder über alternative mit den europäischen Unternehmensbrieftaschen interoperable elektronischen Mittel durch.

- (5) Bei FuE-Vergabeverfahren, die eine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* erfordern, verwenden öffentliche Auftraggeber die geltenden Standardformulare für Bekanntmachungen aus der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 der Kommission²⁸.
- (6) Öffentliche Auftraggeber ergreifen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Wirtschaftsteilnehmer bei der Ausführung von FuE-Aufträgen die geltenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit den in Unterabsatz 2 dieses Absatzes genannten strategischen Prioritäten der Union einhalten, die durch Unionsrecht, nationales Recht oder Tarifverträge sowie durch das internationale Umwelt-, Sozial- und Arbeitsrecht festgelegt sind.

In Fällen, in denen Verpflichtungen nach Unterabsatz 1 bestehen, gestalten die öffentlichen Auftraggeber ihre Auftragsvergabe im Bereich FuE so und führen sie so durch, dass den strategischen Prioritäten der Union Rechnung getragen wird, insbesondere

- a) der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Union durch einen florierenden Binnenmarkt, der Schließung der Innovationslücke und der Stärkung der verarbeitenden und industriellen Basis der Union;
- b) der Verwirklichung der Klima- und Umweltziele der Union;
- c) dem Streben nach einer gerechten und inklusiven Gesellschaft;
- d) der wirtschaftlichen Sicherheit, der Gefahrenabwehr, der Widerstandsfähigkeit und der wirtschaftlichen Sicherheit der Union, auch durch strategische Unabhängigkeit.

Artikel 5

Wirtschaftsteilnehmer

- (1) Öffentliche Auftraggeber dürfen von Wirtschaftsteilnehmern für die Teilnahme am FuE-Vergabeverfahren keine bestimmte Rechtsform verlangen.
- (2) Wirtschaftsteilnehmer, die gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, zur Erbringung der betreffenden FuE-Dienstleistungen berechtigt sind, dürfen nicht allein deshalb zurückgewiesen werden, weil der Wirtschaftsteilnehmer gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Auftrag vergeben wird, eine natürliche oder juristische Person sein müsste.
- (3) Öffentliche Auftraggeber können bei FuE-Dienstleistungen sowie bei Bau-, Verlege- und Installationsarbeiten von juristischen Personen verlangen, dass sie vor Beginn der Ausführung der betreffenden Aufgaben die Namen und einschlägigen Qualifikationen des mit der Ausführung des betreffenden Auftrags betrauten Personals angeben.

²⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 der Kommission vom 23. September 2019 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 („elektronische Formulare — eForms“) (ABl. L 272 vom 25.10.2019, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/1780/oj).

Artikel 6

Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern

- (4) Öffentliche Auftraggeber legen keine Auswahlkriterien gemäß Artikel 15 für Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern fest, die sich von denen für einzelne Wirtschaftsteilnehmer unterscheiden, sofern in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist.

Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern erfüllen ein Auswahlkriterium, wenn

- a) ein Wirtschaftsteilnehmer der Gruppe über die erforderliche technische und berufliche Eignung oder die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt oder
 - b) wenn diese Eignung oder Leistungsfähigkeit durch eine Kombination der einschlägigen technischen und beruflichen Eignung oder der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit von zwei oder mehreren Mitgliedern der Gruppe nachgewiesen werden kann, es sei denn, durch eine solche Kombination wird nicht das gleiche Maß an Eignung oder Leistungsfähigkeit erreicht.
- (5) Wenn dies durch die Art des Auftrags gerechtfertigt ist und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht, können öffentliche Auftraggeber
- a) bei Auswahlkriterien, die für bestimmte kritische Aufgaben relevant sind, von Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a oder b abweichen;
 - b) vorschreiben, dass bestimmte kritische Aufgaben direkt von dem Mitglied der Gruppe ausgeführt werden, das für diese Aufgabe relevante Auswahlkriterium erfüllt.

Öffentliche Auftraggeber müssen die kritischen Aufgaben und die damit verbundenen Anforderungen ermitteln und in den Auftragsunterlagen klar angeben und begründen.

- (6) Die Bedingungen für die Ausführung des FuE-Auftrags durch Gruppen dürfen nur dann von den Bedingungen abweichen, die einzelnen Wirtschaftsteilnehmern auferlegt werden, wenn dies durch objektive Gründe gerechtfertigt, verhältnismäßig und in den Auftragsunterlagen klar angegeben ist.
- (7) Unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Organisation ihrer Systeme der sozialen Sicherheit dürfen öffentliche Auftraggeber von Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern nicht verlangen, dass sie eine bestimmte Rechtsform annehmen, sobald sie den Zuschlag für den FuE-Auftrag erhalten haben.
- (8) Öffentliche Auftraggeber achten insbesondere darauf, keine ungerechtfertigten oder unverhältnismäßigen Hindernisse im Zusammenhang mit der Größe der an einer Gruppe beteiligten Wirtschaftsteilnehmer zu schaffen, insbesondere für KMU, innovative Start-ups und innovative Scale-ups.

Artikel 7

Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Einrichtungen

- (1) In Bezug auf die Auswahlkriterien gemäß Artikel 15 können Wirtschaftsteilnehmer die Kapazitäten anderer Einrichtungen in Anspruch nehmen, unabhängig davon, welche rechtlichen Beziehungen zwischen ihnen und diesen Einrichtungen bestehen.

- (2) Der öffentliche Auftraggeber überprüft, ob die Einrichtungen, deren Kapazitäten der Wirtschaftsteilnehmer in Anspruch nehmen will, die einschlägigen Auswahlkriterien erfüllen und ob Gründe für ihren Ausschluss vorliegen.
- (3) Der öffentliche Auftraggeber schreibt vor, dass der Wirtschaftsteilnehmer eine Einrichtung, die die einschlägigen Auswahlkriterien nicht erfüllt oder bei der zwingende Ausschlussgründe vorliegen, ersetzt. Der öffentliche Auftraggeber kann vom Wirtschaftsteilnehmer verlangen, eine Einrichtung zu ersetzen, für die fakultative Ausschlussgründe vorliegen.
- (4) Öffentliche Auftraggeber können in den Auftragsunterlagen verlangen, dass der Wirtschaftsteilnehmer nachweist, dass er über die einschlägigen Ressourcen der Einrichtung, auf die er sich stützen will, während des gesamten Durchführungszeitraums des FuE-Auftrags verfügen wird, z. B. durch eine entsprechende Erklärung dieser Einrichtung.
- (5) Nimmt ein Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Einrichtungen in Anspruch, so kann der öffentliche Auftraggeber vorschreiben, dass der Wirtschaftsteilnehmer und diese Einrichtungen ihm gegenüber gemeinsam für die Ausführung des FuE-Auftrags haften.
- (6) Stützt sich ein Wirtschaftsteilnehmer zum Nachweis der technischen und beruflichen Eignung auf die Kapazitäten anderer Einrichtungen, so kann der öffentliche Auftraggeber in den Auftragsunterlagen verlangen, dass diese anderen Einrichtungen die Arbeiten ausführen oder die Dienstleistungen erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Artikel 8

Unterauftragsvergabe

- (1) Teile eines FuE-Auftrags können als Unterauftrag vergeben werden. Ein Wirtschaftsteilnehmer, an den ein FuE-Auftrag vergeben wurde, darf diesen weder vollständig als Unterauftrag vergeben, noch darf ein Unterauftrag vollständig weitervergeben werden.
- (2) Öffentliche Auftraggeber verpflichten die Wirtschaftsteilnehmer, in ihrem Angebot den Anteil des FuE-Auftrags, den sie im Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigen, sowie die gegebenenfalls vorgeschlagenen Unterauftragnehmer anzugeben.

Öffentliche Auftraggeber verpflichten den Hauptauftragnehmer, sie nach der Auftragsvergabe und vor Beginn der Auftragsausführung über die Aufgaben und Tätigkeiten zu informieren, die er als Unterauftrag zu vergeben beabsichtigt. Öffentliche Auftraggeber verlangen auch Informationen über die Identität der Unterauftragnehmer. Der öffentliche Auftraggeber fordert den Hauptauftragnehmer auf, ihn so bald wie möglich über alle Änderungen dieser Informationen während der Laufzeit des FuE-Auftrags zu unterrichten.
- (3) Der öffentliche Auftraggeber fordert den Wirtschaftsteilnehmer auf, einen Unterauftragnehmer, für den zwingende Ausschlussgründe gemäß Artikel 13 vorliegen, zu ersetzen. Der öffentliche Auftraggeber kann vom Wirtschaftsteilnehmer verlangen, einen Unterauftragnehmer zu ersetzen, für den fakultative Ausschlussgründe gemäß Artikel 14 vorliegen.

- (4) Wenn dies durch die Art des FuE-Auftrags gerechtfertigt ist und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang steht, können öffentliche Auftraggeber verlangen, dass bestimmte kritische Aufgaben direkt vom Hauptauftragnehmer ausgeführt werden. Öffentliche Auftraggeber müssen die kritischen Aufgaben und die damit verbundenen Anforderungen ermitteln und in den Auftragsunterlagen klar angeben und begründen.
- (5) Die Haftung des Hauptauftragnehmers bleibt von den Bestimmungen dieses Artikels betreffend die Unterauftragsvergabe unberührt.
- (6) Die Einhaltung der Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 6 durch Unterauftragnehmer wird durch geeignete Maßnahmen der zuständigen nationalen Behörden gewährleistet, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihrer Aufgaben handeln. Die Mitgliedstaaten können zusätzliche verhältnismäßige Maßnahmen zur Beschränkung der Unterauftragsvergabe erlassen oder beibehalten, wenn sie ein hinreichend begründetes höheres Risiko für die Nichteinhaltung sozial- und arbeitsrechtlicher Verpflichtungen festgestellt haben.

Artikel 9

Marktkonsultation

- (1) Vor Einleitung des Ausschreibungsverfahrens zur Auftragsvergabe im Bereich FuE gemäß Artikel 23 führen öffentliche Auftraggeber eine Marktkonsultation durch, um die Wirtschaftsteilnehmer über die bevorstehende Ausschreibung zur Auftragsvergabe im Bereich FuE zu informieren und den Markt kennenzulernen, unter anderem um sich über die Verfügbarkeit oder Möglichkeiten zur Entwicklung innovativer Lösungen zu informieren und ihre Ansichten zum vorgeschlagenen Umfang, Wert und den Modalitäten der Durchführung der Auftragsvergabe im Bereich FuE einzuholen.
- (2) Die Marktkonsultation wird vor ihrem Beginn vom öffentlichen Auftraggeber durch eine Vorabinformation bekanntgegeben. Die Vorabinformation
 - a) wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* und danach auf dem nationalen Portal für die Vergabe öffentlicher Aufträge des Mitgliedstaats des öffentlichen Auftraggebers veröffentlicht;
 - b) enthält Verweise auf die einschlägigen CPV-Codes für Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, gibt an, dass die Marktkonsultation für eine Auftragsvergabe im Bereich FuE durchgeführt wird und sich auf Innovationen bezieht, indem das Feld „Innovation“ in der Vorabinformation angekreuzt und gegebenenfalls der Vermerk „Vorkommerzielle Auftragsvergabe“ in das Feld „Titel der Auftragsvergabe“ eingetragen wird;
 - c) gibt das vom öffentlichen Auftraggeber für die Durchführung der Marktkonsultation gewählte Format an, z. B. Online-Fragebögen, Online-Webinare oder Präsenzsitzungen, sowie alle einschlägigen Links oder Kontakte, über die weitere Informationen über die Durchführung der Auftragsvergabe im Bereich FuE eingeholt werden können.
- (3) Öffentliche Auftraggeber konsultieren den Markt umfassend. Zu diesem Zweck können öffentliche Auftraggeber nach der Ankündigung der Marktkonsultation mittels einer Vorabinformation die Ankündigung der Marktkonsultationen über alle weithin verfügbaren Medien veröffentlichen und bekannt machen.

- (4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels veröffentlichen öffentliche Auftraggeber, soweit dies erforderlich und gerechtfertigt ist, um den Schutz der Interessen der Gefahrenabwehr oder der öffentlichen Sicherheit der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 28 Absatz 2 zu gewährleisten, die Vorabinformation und verbreiten sie in den Medien, wobei alle sensiblen Informationen weggelassen werden, und fordern die Wirtschaftsteilnehmer auf, ihr Interesse an einer Teilnahme an der Marktkonsultation zu bekunden. Sensible Informationen werden nur an Wirtschaftsteilnehmer übermittelt, die Interesse bekundet haben, die Qualifikationskriterien erfüllen und kein Sicherheitsrisiko im Sinne des Artikels 28 Absatz 4 Buchstabe d darstellen.
- (5) Abweichend von den Absätzen 2, 3 und 9 dieses Artikels gibt der öffentliche Auftraggeber, wenn die Veröffentlichung und Verbreitung in den Medien einer Vorabinformation und die Veröffentlichung von Dokumenten, in denen der Hintergrund und die logistischen Einzelheiten für die Organisation der Marktkonsultation erläutert werden, den Interessen der Gefahrenabwehr oder der öffentlichen Sicherheit der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 28 Absatz 2 zuwiderlaufen würden, die Marktkonsultation nicht gemäß den Absätzen 2, 3 und 9 dieses Artikels bekannt, sondern sendet eine Einladung zur Teilnahme an der Marktkonsultation an potenziell geeignete Wirtschaftsteilnehmer, die im Rahmen einer Marktforschung ermittelt wurden, und gibt die Unterlagen über die Marktkonsultation nur an diejenigen weiter, die Interesse bekunden, die Qualifikationskriterien erfüllen und kein Sicherheitsrisiko im Sinne des Artikels 28 Absatz 4 Buchstabe d darstellen.
- (6) Öffentliche Auftraggeber schließen Wirtschaftsteilnehmer aus den in Artikel 11 Absatz 1 genannten Ländern nicht von der Teilnahme an der Marktkonsultation aus.
- Abweichend von Unterabsatz 1 dieses Absatzes können öffentliche Auftraggeber die Marktkonsultation, soweit dies zum Schutz der Interessen der Gefahrenabwehr und der öffentlichen Sicherheit der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 28 Absatz 2 erforderlich und gerechtfertigt ist, auf Wirtschaftsteilnehmer beschränken, die aus Mitgliedstaaten stammen.
- (7) Öffentliche Auftraggeber stellen während der Marktkonsultation einen gleichberechtigten Zugang zu Informationen sicher. Sie tauschen alle Informationen über die Auftragsvergabe im Bereich FuE, die einem an der Marktkonsultation teilnehmenden Wirtschaftsteilnehmer zur Verfügung gestellt werden, mit allen anderen an derselben Marktkonsultation teilnehmenden Wirtschaftsteilnehmern aus.
- (8) Während der Marktkonsultation können öffentliche Auftraggeber Informationen und Rat von der breiten Öffentlichkeit, unabhängigen Sachverständigen, öffentlichen Stellen, Marktteilnehmern oder anderen relevanten Parteien einholen oder annehmen. Die Marktkonsultation kann in Form von schriftlichem oder mündlichem Austausch, Online-Fragebögen, Webinaren oder Präsenzsitzungen, Ortsbesichtigungen oder Vorführungen oder anderen geeigneten objektiven Formaten erfolgen. Die angeforderten oder akzeptierten Informationen und Ratschläge können bei der Planung und Durchführung der Auftragsvergabe im Bereich FuE verwendet werden, wobei die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung, des fairen Wettbewerbs und der Transparenz zu beachten sind.
- (9) Sofern dies nicht den Interessen der Gefahrenabwehr oder der öffentlichen Sicherheit Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 28 Absatz 2 zuwiderläuft, veröffentlichen öffentliche Auftraggeber auf ihrer Website

alle Dokumente im Zusammenhang mit der Marktkonsultation, einschließlich aller Dokumente, in denen der Hintergrund und die logistischen Einzelheiten für die Organisation der Marktkonsultation erläutert werden, sowie Fragen der Wirtschaftsteilnehmer zusammen mit den Antworten des öffentlichen Auftraggebers auf diese Fragen und, soweit verfügbar, eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Marktkonsultation oder schriftliche Protokolle oder eine Video- oder Tonaufzeichnung von Marktkonsultationssitzungen.

10. Die Teilnahme eines Wirtschaftsteilnehmers an einer Marktkonsultation greift seiner Berechtigung zur Teilnahme an einer anschließenden Ausschreibung zur Auftragsvergabe im Bereich FuE nicht vor.
11. Abweichend von Absatz 1 gilt die Verpflichtung zur Durchführung einer Marktkonsultation gemäß diesem Artikel nicht für FuE-Vergabeverfahren, deren einziger Gegenstand die Beschaffung von Forschungs- und Entwicklungsberatungsdienstleistungen gemäß den CPV-Codes 73200000-4, 73210000-7 und 73220000-0 ist.

Artikel 10

Auftragsunterlagen

- (1) Öffentliche Auftraggeber geben in den Auftragsunterlagen mindestens die folgenden Elemente an:
 - a) den gemäß Absatz 4 ermittelten FuE-Beschaffungsbedarf;
 - b) den geschätzten Wert der Auftragsvergabe im Bereich FuE, der nach der in Absatz 5 festgelegten Methode ermittelt wurde, sowie alle Bar- oder Sachleistungen, die die öffentlichen Auftraggeber den Auftragnehmern während der Auftragsvergabe im Bereich FuE zur Verfügung stellen wollen oder möglicherweise zur Verfügung stellen werden;
 - c) die gemäß Artikel 9 Absätze 7 und 9 zur Verfügung gestellten Informationen über die Durchführung und das Ergebnis der Marktkonsultation;
 - d) die Bedingungen für den Zugang zur Auftragsvergabe im Bereich FuE gemäß den in Artikel 11 festgelegten Verpflichtungen;
 - e) die anwendbaren Ausschlussgründe, Auswahlkriterien und finanziellen Garantien gemäß den in den Artikeln 13, 14, 15 und 16 festgelegten Verpflichtungen;
 - f) die von allen Bietern zu erfüllenden Mindestanforderungen;
 - g) die innovationsbezogenen Zuschlagskriterien, einschließlich ihrer jeweiligen Gewichtung, die bei der Bewertung der Angebote gemäß den in Artikel 17 festgelegten Verpflichtungen anzuwenden sind;
 - h) die Aufteilung der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Rechten des geistigen Eigentums und dem Eigentum an den Ergebnissen gemäß den in Artikel 19 festgelegten Verpflichtungen;
 - i) die Bestimmungen für Auftragsänderungen und gegebenenfalls für Value Engineering gemäß den in den Artikeln 20 bis 21 festgelegten Verpflichtungen;
 - j) die Bestimmungen für die Ausschreibung, einschließlich der anwendbaren Bestimmungen über Verhandlungen gemäß den Absätzen 2 bis 3 des

vorliegenden Artikels und der Mindestanzahl der Auftragnehmer, die auszuwählen sind, wenn Lose und Mehrquellenbeschaffung verwendet werden, gemäß den Bestimmungen über die Verwendung für Mehrquellenbeschaffung in Artikel 22 und den Bestimmungen über die Einleitung der Ausschreibung in Artikel 23;

- k) gegebenenfalls die Anzahl der FuE-Phasen, auf die sich die FuE-Tätigkeiten verteilen, und ob der öffentliche Auftraggeber die Möglichkeit vorsieht, Wirtschaftsteilnehmer, die nicht an früheren Phasen der Auftragsvergabe im Bereich FuE teilgenommen haben, gemäß den in Artikel 24 festgelegten Verpflichtungen zur wettbewerbsorientierten Entwicklung in Phasen zur Teilnahme an späteren Phasen der Auftragsvergabe im Bereich FuE einzuladen;
 - l) ob und wie der öffentliche Auftraggeber beabsichtigt, das Eigentum an den Ergebnissen der Auftragsvergabe im Bereich FuE zu erlangen, einschließlich etwaiger Prototypen oder erster Produkte, Dienstleistungen oder Bauleistungen, die im Rahmen der Auftragsvergabe im Bereich FuE entwickelt werden;
 - m) die innovationsbezogenen wesentlichen Leistungsindikatoren, die so weit wie möglich als Leistungsanforderungen definiert werden, und die Methode zu ihrer Bewertung, um die Auftragsausführung während der gesamten Auftragsvergabe im Bereich FuE gemäß den in Artikel 24 Absatz 5 festgelegten Verpflichtungen zu überwachen;
 - n) die Zahlungsbestimmungen gemäß den in Artikel 25 festgelegten Verpflichtungen;
 - o) die geltenden Vertraulichkeits- und Datenschutzpflichten gemäß den in Artikel 26 festgelegten Verpflichtungen;
 - p) gegebenenfalls die Anforderungen an Auftragnehmer, zur Standardisierung, Zertifizierung oder Veröffentlichung der Ergebnisse beizutragen, auch indem sie sie als offene Daten oder quelloffen zur Verfügung stellen, unbeschadet der Vertraulichkeits- und Datenschutzverpflichtungen gemäß Artikel 26 und der Verpflichtungen in Bezug auf den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums gemäß Artikel 19;
 - q) die Bestimmungen zur Kündigung von FuE-Aufträgen gemäß den in den Artikeln 27 und 29 festgelegten Verpflichtungen;
 - r) die geltenden Verpflichtungen hinsichtlich der Gefahrenabwehr und öffentlichen Sicherheit gemäß den in den Artikeln 28, 29 und 30 festgelegten Verpflichtungen;
 - s) gegebenenfalls die Bestimmungen für die Durchführung des Verfahrens als gemeinsame Auftragsvergabe im Bereich FuE gemäß den Verpflichtungen nach Artikel 31;
 - t) dass für die Auftragsvergabe im Bereich FuE die Bestimmungen dieser Verordnung gelten.
- (2) Öffentliche Auftraggeber geben in den Auftragsunterlagen an, dass die wesentlichen Bedingungen des FuE-Auftrags nicht verhandelbar sind. Öffentliche Auftraggeber dürfen den Gegenstand des FuE-Auftrags im Ergebnis der Verhandlungen nicht wesentlich ändern. Die Verhandlungen können alle Merkmale der Forschungs- und

Entwicklungstätigkeiten und der angestrebten Ergebnisse betreffen, die während dieser Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Rahmen der Auftragsvergabe im Bereich FuE für den öffentlichen Auftraggeber entwickelt werden sollen, einschließlich Qualität, Mengen sowie sozialer, ökologischer und innovativer Aspekte, sofern es sich bei diesen Merkmalen nicht um Mindestanforderungen handelt.

- (3) Öffentliche Auftraggeber geben in den Auftragsunterlagen alle nicht in Absatz 1 aufgeführten spezifischen Elemente an, für die sie die Bieter auffordern, in ihrem Angebot ihren bevorzugten Ansatz anzugeben, wobei die Fertigstellung dieser Elemente Gegenstand von Verhandlungen bleibt.
- (4) Öffentliche Auftraggeber erstellen die Auftragsunterlagen für die Auftragsvergabe im Bereich FuE unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Marktkonsultation und etwaiger Marktstudien, die der öffentliche Auftraggeber zum Stand der laufenden Forschungs- und Entwicklungs- sowie Produktplanungsfahrpläne von Wirtschaftsteilnehmern durchgeführt hat. Öffentliche Auftraggeber formulieren den in Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels beschriebenen FuE-Beschaffungsbedarf als ein Problem, das gelöst werden muss, ohne mögliche Ansätze zur Lösung des Problems unangemessen einzuschränken. Öffentliche Auftraggeber stützen sich bei der Formulierung der Anforderungen für die Deckung des FuE-Beschaffungsbedarfs vorrangig auf Funktionsanforderungen oder Leistungsanforderungen gemäß Artikel 18. Die in den Auftragsunterlagen enthaltenen Informationen müssen so genau sein, dass die Wirtschaftsteilnehmer Art und Umfang der Auftragsvergabe im Bereich FuE erkennen und entscheiden können, ob sie ein Angebot einreichen.
- (5) Öffentliche Auftraggeber berechnen den geschätzten Wert des FuE-Vergabeverfahrens auf der Grundlage des geschätzten Höchstwerts der Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem im Rahmen des FuE-Vergabeverfahrens zu vergebenden FuE-Auftrag bzw. den FuE-Aufträgen erbracht werden sollen, einschließlich etwaiger Lose, Optionen oder Verlängerungen, ohne Mehrwertsteuer. Bei der Berechnung des geschätzten Werts wird der geschätzte Wert aller Arten von Ausgaben im Zusammenhang mit Forschung und Entwicklung berücksichtigt, unabhängig von ihrem Anteil am geschätzten Gesamtwert, einschließlich des Werts der Arbeitskräfte, Materialien, Komponenten und Werkzeuge, die erforderlich sind, um die erwarteten Ergebnisse zu erzielen, gegebenenfalls einschließlich Forschung und Entwicklung, die vor Beginn des FuE-Vergabeverfahrens durchgeführt wurden. Beabsichtigen öffentliche Auftraggeber, das ausschließliche Eigentum an Rechten des geistigen Eigentums an den von Auftragnehmern hervorgebrachten Ergebnissen zu erwerben, so umfasst der geschätzte Wert den geschätzten Wert dieser Rechte des geistigen Eigentums. Der geschätzte Wert darf keine Bar- oder Sachleistungen umfassen, die öffentliche Auftraggeber den Auftragnehmern während der Auftragsvergabe im Bereich FuE zur Verfügung stellen wollen oder möglicherweise zur Verfügung stellen werden.
- (6) In Bezug auf Produkte, Dienstleistungen oder Bauleistungen, die aus den beschafften Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen hervorgehen und zur Wahrung der Interessen der Gefahrenabwehr und der öffentlichen Sicherheit der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 28 Absatz 2 erforderlich sind, einschließlich zur Vermeidung von Problemen bei der Versorgungssicherheit, können öffentliche Auftraggeber in den Auftragsunterlagen angeben, dass öffentliche Auftraggeber ein vorrangiges Recht auf den Erwerb einer vorab festgelegten Menge oder eines vorab festgelegten Werts dieser Produkte, Dienstleistungen oder

Bauleistungen haben, bevor diese anderen potenziellen Käufern angeboten werden. In diesem Fall legen die öffentlichen Auftraggeber das vorrangige Kaufrecht als vertragliche Verpflichtung im FuE-Auftrag fest.

Artikel 11

Bedingungen für den Zugang zu FuE-Vergabeverfahren und Leistungsortanforderungen

- (1) Öffentliche Auftraggeber öffnen die Teilnahme an FuE-Aufträgen nur für
 - a) Wirtschaftsteilnehmer, die aus Mitgliedstaaten stammen;
 - b) Wirtschaftsteilnehmer, die aus Ländern stammen, die ein internationales Abkommen mit der Union geschlossen haben, sofern die Auftragsvergabe im Bereich FuE in den Geltungsbereich der Verpflichtungen der Union im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen des genannten Abkommens fällt.
- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 39 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss eines Drittlands vom Anwendungsbereich von Absatz 1 Buchstabe b, vorbehaltlich der internationalen Verpflichtungen der Union, auf der Grundlage eines der folgenden Kriterien zu ergänzen:
 - a) dieses Drittland hat im Rahmen der in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Abkommen keine Inländerbehandlung in Bezug auf FuE-Dienstleistungen oder -Einrichtungen der Union gewährt;
 - b) ein solcher Ausschluss ist gerechtfertigt, um Abhängigkeiten oder sonstige Entwicklungen zu vermeiden, die die Versorgungssicherheit der Union bei den betreffenden Produkten, Bauleistungen oder Dienstleistungen gefährden könnten;
 - c) eine solche Beschränkung ist aufgrund einer anderen Ausnahme gemäß dem geltenden Abkommen gerechtfertigt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels können öffentliche Auftraggeber, wenn dies zur Gewährleistung des Schutzes der Sicherheitsinteressen der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 28 Absatz 2 erforderlich und gerechtfertigt ist, die Teilnahme an FuE-Vergabeverfahren auf Wirtschaftsteilnehmer beschränken, die aus Mitgliedstaaten stammen und nicht der Kontrolle eines Drittlands oder eines Rechtsträgers unterliegen, der der Kontrolle eines Drittlands unterliegt.
- (4) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b dürfen öffentliche Auftraggeber den Zugang zu FuE-Aufträgen auch nur für Wirtschaftsteilnehmer öffnen, die aus Ländern stammen, die ein internationales Abkommen mit der Union geschlossen haben, in dem die Union für den Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge Verpflichtungen eingegangen ist, von denen jedoch FuE-Aufträge nicht erfasst sind, und zwar nur in einem der folgenden Fälle:
 - d) wenn der öffentliche Auftraggeber durch eine Marktforschung, zu der eine umfassende und weit gestreute Marktkonsultation gehört, feststellen kann, dass die erforderlichen FuE-Dienstleistungen nicht von Wirtschaftsteilnehmern in

den in Absatz 1 genannten Ländern erbracht werden können und es keine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung gibt,

- e) wenn keine geeigneten Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht wurden, auch nicht bei einem ähnlichen FuE-Vergabeverfahren, das von einem öffentlichen Auftraggeber in den zwei Jahren vor Beginn des geplanten neuen FuE-Vergabeverfahrens in den in Absatz 1 genannten Ländern eingeleitet wurde, oder
- f) wenn die Beschränkung des Zugangs zu den FuE-Vergabeverfahren gemäß Absatz 1 zur Folge haben würde, dass der öffentliche Auftraggeber die FuE-Dienstleistungen zu unverhältnismäßig hohen Kosten beschaffen müsste.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe b können öffentliche Auftraggeber auf der Grundlage objektiver und transparenter Daten davon ausgehen, dass eine geschätzte Differenz von mehr als 20 % zwischen den geschätzten Kosten eines Angebots eines Wirtschaftsteilnehmers aus einem in Absatz 1 genannten Land und denen eines Wirtschaftsteilnehmers aus einem Land, das mit der Union ein internationales Abkommen geschlossen hat, in dem die Union Verpflichtungen im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge eingegangen ist, jedoch nicht für FuE-Aufträge, unverhältnismäßig ist.

- (5) Die Unterauftragsvergabe darf nicht in der Absicht oder mit dem Resultat verwendet werden, die Regeln für den Zugang zur Auftragsvergabe im Bereich FuE zu umgehen. Die Bedingungen für den Zugang zur Auftragsvergabe im Bereich FuE gelten nicht für Einrichtungen, deren Kapazitäten der Bieter in Anspruch nimmt, oder für Unterauftragnehmer, es sei denn, der öffentliche Auftraggeber beschränkt die Vergabe von Unteraufträgen,
 - a) wenn Absatz 1 oder 4 Anwendung findet, auf Unterauftragnehmer, die aus in den in Absatz 1 genannten Ländern stammen, oder
 - b) wenn Absatz 3 Anwendung findet und soweit dies zur Gewährleistung des Schutzes der Interessen der Gefahrenabwehr und der öffentlichen Sicherheit der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 28 Absatz 2 erforderlich und gerechtfertigt ist, auf Unterauftragnehmer, die aus Mitgliedstaaten stammen und nicht der Kontrolle eines Drittlands oder eines Rechtsträgers, der der Kontrolle eines Drittlands unterliegt, unterliegen.
- (6) Findet Absatz 4 Anwendung, so können öffentliche Auftraggeber im Rahmen desselben FuE-Vergabeverfahrens eine Reihe von FuE-Aufträgen reservieren
 - a) für Wirtschaftsteilnehmer, die aus den in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten Ländern stammen, oder
 - b) wenn dies für den Schutz der Interessen der Gefahrenabwehr oder der öffentlichen Sicherheit der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 28 Absatz 2 erforderlich und gerechtfertigt ist, für Wirtschaftsteilnehmer, die aus Mitgliedstaaten stammen und nicht der Kontrolle eines Drittlands oder eines Rechtsträgers, der der Kontrolle eines Drittlands unterliegt, unterliegen.
- (7) Die öffentlichen Auftraggeber verlangen, dass die Auftragnehmer mindestens 50 % der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Rahmen des FuE-Auftrags in den in Absatz 1 genannten Ländern durchführen, einschließlich der Arbeit der wichtigsten

Forschungs- und Entwicklungsmitarbeiter mit wissenschaftlicher Verantwortung für den FuE-Auftrag, es sei denn, dies ist aus in den Auftragsunterlagen gerechtfertigten Gründen nicht mit den Interessen der Gefahrenabwehr oder der öffentlichen Sicherheit der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 28 Absatz 2 vereinbar.

- (8) Soweit dies zum Schutz der Interessen der Gefahrenabwehr oder der öffentlichen Sicherheit der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 28 Absatz 2 erforderlich und gerechtfertigt ist, können öffentliche Auftraggeber von Auftragnehmern zusätzlich zu der in Absatz 7 dieses Artikels genannten Maßnahme verlangen, alle Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zu neuen Sicherheitskomponenten der angestrebten Ergebnisse in der Union durchzuführen, einschließlich der Arbeit der wichtigsten Forschungs- und Entwicklungsmitarbeiter mit wissenschaftlicher Verantwortung für den FuE-Auftrag.
- (9) Legt ein Wirtschaftsteilnehmer die vom öffentlichen Auftraggeber angeforderten Informationen oder Unterlagen im Zusammenhang mit der Überprüfung der Leistungsortbedingungen gemäß den Absätzen 7 und 8 ohne angemessene Erklärung nicht vor und verhindert dadurch die Überprüfung der Einhaltung der Leistungsortbedingungen durch den öffentlichen Auftraggeber oder macht eine solche Überprüfung praktisch unmöglich oder sehr schwierig, so wird dieser Wirtschaftsteilnehmer von der Teilnahme am FuE-Vergabeverfahren ausgeschlossen.
- (10) Zusätzlich zu oder in Abweichung von den in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften, einschließlich der oder abweichend von der in den Absätzen 1 und 4 genannten Länderliste, wenden öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe und Ausführung von FuE-Aufträgen, die durch ein Programm oder Instrument der Union unterstützt werden, alle Bedingungen an, die erforderlich sind, um die Anforderungen an die Unionsunterstützung bei allen in Artikel 62 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509²⁹ festgelegten Arten der Mittelverwaltung zu erfüllen.
- (11) Die Kommission richtet ein öffentlich zugängliches Online-Tool ein, in dem die Verpflichtungen der Union im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge, einschließlich der Verpflichtungen im Bereich FuE-Aufträge, in internationalen Abkommen umfassend und aktuell dargelegt sind, und stellt es kostenlos zur Verfügung.
- Öffentliche Auftraggeber bestimmen für die Zwecke eines bestimmten FuE-Vergabeverfahrens die in Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 genannten Länder auf der Grundlage der anwendbaren internationalen Abkommen, die in dem in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Online-Tool aufgeführt sind.
- (12) Öffentliche Auftraggeber bestimmen für die Zwecke eines bestimmten Vergabeverfahrens auf der Grundlage der auf die eingegebenen Parameter, einschließlich des betreffenden öffentlichen Auftraggebers, anwendbaren internationalen Abkommen, die in dem in Absatz 1 genannten Online-Tool aufgeführt sind, den Gegenstand und den geschätzten Auftragswert im Verhältnis zu den geltenden Schwellenwerten.
- (13) Öffentliche Auftraggeber

²⁹ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

- a) beschränken die Teilnahme an FuE-Vergabeverfahren im Falle der in Artikel 6 genannten Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern auf Gruppen, die sich ausschließlich aus Wirtschaftsteilnehmern zusammensetzen, die aus den in den Absätzen 1 bis 4 dieses Artikels genannten Ländern stammen;
- b) lehnen ein Angebot im Rahmen eines FuE-Vergabeverfahrens ab, wenn es nicht von Wirtschaftsteilnehmern aus den in den Absätzen 1 bis 4 dieses Artikels genannten Ländern oder Gruppen solcher Wirtschaftsteilnehmer gemäß Buchstabe a eingereicht wird.

Artikel 12

Bestimmung der Herkunft

- (1) Als Herkunft eines Wirtschaftsteilnehmers gilt
 - a) bei natürlichen Personen das Land, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt oder in dem diese Person ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht hat;
 - b) bei juristischen Personen
 - i) das Land, nach dessen Recht die juristische Person gegründet oder anderweitig errichtet wurde und in dessen Hoheitsgebiet die juristische Person in erheblichem Umfang Geschäftstätigkeiten ausübt, oder
 - ii) sofern die juristische Person im Hoheitsgebiet des Landes, in dem sie gegründet oder anderweitig errichtet wurde, nicht in erheblichem Umfang Geschäftstätigkeiten ausübt, die Herkunft der Person oder der Personen, die aufgrund ihres Eigentums an der juristischen Person, ihrer finanziellen Beteiligung an ihr oder der für diese juristische Person geltenden Vorschriften unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf diese juristische Person ausüben kann oder können.
- (2) Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer ii wird vermutet, dass die betreffende Person oder die betreffenden Personen einen beherrschenden Einfluss auf die juristische Person ausübt bzw. ausüben, wenn die Person bzw. die Personen direkt oder indirekt
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals der juristischen Person hält bzw. halten;
 - b) über die Mehrheit der Stimmrechte, die mit den von der juristischen Person ausgegebenen Anteilen verbunden sind, verfügt bzw. verfügen oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der juristischen Person ernennen kann bzw. können.
- (3) Die öffentlichen Auftraggeber können den Wirtschaftsteilnehmer während des FuE-Vergabeverfahrens jederzeit auffordern, die Informationen oder Unterlagen im Zusammenhang mit der Überprüfung der Herkunft des Wirtschaftsteilnehmers innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen, zu ergänzen, klarzustellen oder zu vervollständigen, sofern derartige Aufforderungen unter Einhaltung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz erfolgen. Wenn der Wirtschaftsteilnehmer diese Informationen oder Unterlagen nicht vorlegt, ohne dies plausibel zu erklären, und dadurch die Überprüfung der Herkunft des Wirtschaftsteilnehmers durch öffentliche Auftraggeber verhindert oder eine solche Überprüfung praktisch unmöglich oder sehr schwierig macht, so wird dieser

Wirtschaftsteilnehmer von der Teilnahme an dem betreffenden FuE-Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Artikel 13

Zwingende Gründe für den Ausschluss

- (1) Öffentliche Auftraggeber schließen einen Wirtschaftsteilnehmer, einschließlich einzelner Mitglieder einer Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern, jederzeit von der Teilnahme an einem FuE-Vergabeverfahren aus, wenn dieser Wirtschaftsteilnehmer oder eine wesentliche Person für das Funktionieren einer juristischen Person im Sinne des Unterabsatzes 2 in einem Mitgliedstaat wegen eines im vorliegenden Unterabsatz genannten Delikts oder – im Falle von Mitgliedstaaten, die nicht durch den einschlägigen Rechtsakt der Union gebunden sind – wegen eines in gleichwertigen nationalen Rechtsvorschriften bestimmten Delikts rechtskräftig verurteilt wurde:
- a) Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates³⁰;
 - b) Korruptionsdelikte im Sinne der Richtlinie (EU) 2026/1021³¹;
 - c) Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und Straftaten im Sinne der Artikel 3, 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2017/1371³²;
 - d) terroristische Straftaten und Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung sowie Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten im Sinne der Artikel 3 bis 12 der Richtlinie (EU) 2017/541³³;
 - e) Geldwäsche im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2018/1673³⁴;
 - f) Menschenhandel im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2011/36/EU³⁵;

³⁰ Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_framw/2008/841/oj).

³¹ Richtlinie (EU) 2026/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2026 zur Bekämpfung der Korruption, zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates und des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 2026/1021, 11.5.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2026/1021/oj>).

³² Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2017/1371/oj>).

³³ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2017/541/oj>).

³⁴ Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche (ABl. L 284 vom 12.11.2018, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2018/1673/oj>).

³⁵ Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des

- g) Straftaten im Zusammenhang mit der Beschäftigung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger gemäß den Artikeln 2, 3 und 9 der Richtlinie 2009/52/EG³⁶;
- h) Umweltstraftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2024/1203³⁷;
- i) Straftaten im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union gemäß den Artikeln 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2024/1226³⁸;
- j) betrügerische Verwendung unbarer Zahlungsinstrumente im Sinne der Artikel 3 bis 8 der Richtlinie (EU) 2019/713³⁹;
- k) Straftaten im Bereich des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß den Artikeln 3 bis 9 der Richtlinie 2011/93/EU⁴⁰;

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 bezeichnet der Ausdruck „wesentliche Person für das Funktionieren einer juristischen Person“ eine Person, die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund

- a) einer Befugnis zur Vertretung der juristischen Person;
 - b) einer Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
 - c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.
- (2) Die in diesem Artikel genannten Ausschlussgründe gelten für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag der Verkündung des rechtskräftigen Urteils, es sei denn, der Ausschlusszeitraum wurde durch das rechtskräftige Urteil festgelegt, was bedeutet, dass nach Ablauf der im Urteilspruch genannten Fristen keine Ausschlussentscheidung mehr getroffen werden darf.
- (3) Öffentliche Auftraggeber schließen einen Wirtschaftsteilnehmer zu jedem Zeitpunkt des FuI-Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem FuE-Vergabeverfahren aus, wenn sie feststellen, dass der Wirtschaftsteilnehmer oder Auftragnehmer seinen Verpflichtungen zur Entrichtung seiner Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge

Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2011/36/oj>).

³⁶ Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG (ABl. L, 2024/1203, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1203/oj>).

³⁷ Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG (ABl. L, 2024/1203, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1203/oj>).

³⁸ Richtlinie (EU) 2024/1226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/1673 (ABl. L, 2024/1226, 29.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1226/oj>).

³⁹ Richtlinie (EU) 2019/713 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates (ABl. L 123 vom 10.5.2019, S. 18, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/713/oj>).

⁴⁰ Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2011/93/oj>).

nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, es sei denn, der Wirtschaftsteilnehmer hat zu diesem Zeitpunkt eine verbindliche Vereinbarung über die Zahlung der fälligen Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge, gegebenenfalls einschließlich etwaiger aufgelaufener Zinsen oder Geldbußen, geschlossen.

Öffentliche Auftraggeber können vom zwingenden Ausschluss nach Unterabsatz 1 abweichen, wenn ein Ausschluss eindeutig unverhältnismäßig wäre, insbesondere wenn nur geringfügige Beträge nicht gezahlt werden.

- (4) Die öffentlichen Auftraggeber können ausnahmsweise aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses, wie z. B. der öffentlichen Gesundheit oder des Umweltschutzes, eine Ausnahme vom zwingenden Ausschluss nach diesem Artikel vorsehen. Jede Entscheidung über eine Abweichung und die entsprechende Begründung sind in den individuellen Unterlagen des FuE-Vergabeverfahrens zu dokumentieren.

Artikel 14

Fakultative Gründe für den Ausschluss

- (1) Öffentliche Auftraggeber können einen Wirtschaftsteilnehmer, einschließlich einzelner Mitglieder von Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern, zu jedem Zeitpunkt des FuE-Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem FuE-Vergabeverfahren ausschließen, wenn
- a) der öffentliche Auftraggeber mit geeigneten Mitteln nachweisen kann, dass der Wirtschaftsteilnehmer gegen geltende Verpflichtungen aus den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union gemäß Artikel 4 Absatz 6 verstoßen hat;
 - b) der Wirtschaftsteilnehmer zahlungsunfähig ist oder sich in einem Insolvenzverfahren, in Liquidation oder in einer vergleichbaren Lage befindet;
 - c) der öffentliche Auftraggeber durch geeignete Mittel eine schwere Verfehlung des Wirtschaftsteilnehmers im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit nachweisen kann, die seine Integrität oder Zuverlässigkeit infrage stellt;
 - d) der öffentliche Auftraggeber über hinreichend plausible Anhaltspunkte dafür verfügt, dass der Wirtschaftsteilnehmer mit anderen Wirtschaftsteilnehmern Vereinbarungen getroffen hat, die auf eine Verzerrung des Wettbewerbs abzielen;
 - e) der Wirtschaftsteilnehmer bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren öffentlichen Auftrags erhebliche oder anhaltende Mängel erkennen lassen hat, die die vorzeitige Beendigung dieses früheren Auftrags, Schadenersatz oder andere vergleichbare Sanktionen durch den öffentlichen Auftraggeber nach sich gezogen haben;
 - f) der Wirtschaftsteilnehmer im Rahmen des betreffenden FuE-Vergabeverfahrens in Bezug auf die Informationen, die für die Überprüfung des Fehlens von Ausschlussgründen oder der Erfüllung der Auswahlkriterien erforderlich sind, einer schwerwiegenden Täuschung für schuldig befunden wurde oder andere Anstrengungen unternommen hat, ungerechtfertigte Vorteile im Rahmen des FuE-Vergabeverfahrens zu erlangen;

- g) der öffentliche Auftraggeber auf geeignete Weise, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verschlussachen oder nicht öffentlich zugängliche Bewertungen der zuständigen nationalen Behörden, nachweisen kann, dass der Wirtschaftsteilnehmer nicht über ausreichende Zuverlässigkeit verfügt, um Risiken für die Interessen der Gefahrenabwehr und der öffentlichen Sicherheit der Union oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten auszuschließen;
 - h) der Wirtschaftsteilnehmer in den drei Jahren vor dem Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge von drittstaatlichen Subventionen profitiert hat, die den Binnenmarkt verzerren, was durch einen von der Kommission nach Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2560⁴¹ erlassenen Durchführungsrechtsakt festgestellt wurde, und der öffentliche Auftraggeber über hinreichend plausible Anhaltspunkte für die Schlussfolgerung verfügt, dass die betreffenden drittstaatlichen Subventionen Auswirkungen auf das Angebot des Wirtschaftsteilnehmers haben dürften.
- (2) Jeder Wirtschaftsteilnehmer, der von einem Ausschluss nach Absatz 1 betroffen ist, kann Nachweise erbringen, um das Vorliegen des Ausschlussgrundes zu widerlegen oder um nachzuweisen, dass er ausreichende Maßnahmen ergriffen hat, um trotz des Vorliegens des Ausschlussgrundes seine Zuverlässigkeit nachzuweisen.

Zu diesem Zweck weist der Wirtschaftsteilnehmer insbesondere nach, dass er

- a) einen Ausgleich für jeglichen durch das Fehlverhalten verursachten Schaden gezahlt hat oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat;
- b) die Tatsachen und Umstände umfassend durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden geklärt hat und
- c) konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Verfehlungen zu vermeiden.

Werden die erbrachten Nachweise vom öffentlichen Auftraggeber für ausreichend befunden, so wird der betreffende Wirtschaftsteilnehmer nicht von dem FuE-Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Die von den Wirtschaftsteilnehmern ergriffenen Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der Schwere und besonderen Umstände des Fehlverhaltens bewertet. Bei der Bewertung der von dem Wirtschaftsteilnehmer ergriffenen Maßnahmen berücksichtigen öffentliche Auftraggeber die Art, den Umfang und den zeitlichen Ablauf der Zusammenarbeit mit den jeweiligen Ermittlungsbehörden.

Werden die Maßnahmen als unzureichend befunden, so erhält der Wirtschaftsteilnehmer eine entsprechende Begründung.

Ein Wirtschaftsteilnehmer, der durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung in einem Mitgliedstaat von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen wurde, ist während des Ausschlusszeitraumes, der in dieser Entscheidung festgelegt wurde, nicht berechtigt, von der in diesem Absatz gewährten Möglichkeit Gebrauch zu machen.

⁴¹ Verordnung (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen (ABl. L 330 vom 23.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2560/oj>).

- (3) Die Mitgliedstaaten können eine nationale Behörde benennen, die dafür zuständig ist, die Nachweise zu bewerten und zu entscheiden, ob sie für die Zwecke dieses Absatzes ausreichen. Öffentliche Auftraggeber stützen sich für die Zwecke ihrer Vergabeverfahren auf eine befürwortende Entscheidung der zuständigen nationalen Behörde.
- (4) Werden keine Maßnahmen gemäß Absatz 2 ergriffen und wurde der Ausschlusszeitraum nicht durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgelegt, so können öffentliche Auftraggeber Wirtschaftsteilnehmer nach diesem Artikel während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt des Verhaltens, das zu dem Ausschluss geführt hat, oder – bei anhaltenden oder wiederholten Handlungen – ab dem Ende des Verhaltens, jedoch nicht nach Ablauf dieser Höchstdauer, ausschließen.
- (5) Schließt ein öffentlicher Auftraggeber einen Wirtschaftsteilnehmer auf der Grundlage von Absatz 1 Buchstabe h aus, so teilt er dies der Kommission mit.

Artikel 15

Auswahlkriterien

- (1) Beschließt ein öffentlicher Auftraggeber, Auswahlkriterien als Anforderungen für die Teilnahme an FuE-Vergabeverfahren anzuwenden, so legt er diese Kriterien im Einklang mit den Bedingungen dieses Artikels fest.
- (2) Die Auswahlkriterien für FuE-Vergabeverfahren dürfen sich nur auf Folgendes beziehen:
 - a) die Befähigung zur Berufsausübung im Sinne des Absatzes 4;
 - b) die technische und berufliche Eignung im Sinne des Absatzes 5;
 - c) die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Sinne der Absätze 6, 7 und 8.
- (3) Öffentliche Auftraggeber beschränken ihre Anforderungen an Auswahlkriterien auf diejenigen, die geeignet sind, sicherzustellen, dass ein Wirtschaftsteilnehmer über die erforderlichen Kapazitäten und Fähigkeiten zur Ausführung des FuE-Auftrags verfügt. Alle Anforderungen an Auswahlkriterien müssen im Zusammenhang mit und in einem angemessenen Verhältnis zu der Komplexität des Gegenstands des FuE-Auftrags und den damit verbundenen Risiken stehen und den Grundsätzen der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Jede Referenz, die als Nachweis für die Erfüllung eines der Auswahlkriterien vorzulegen ist, ist mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen, damit die Bieter jegliche alternativen Nachweise für die Erfüllung der Kriterien vorlegen können.
- (4) Müssen Wirtschaftsteilnehmer in FuE-Vergabeverfahren eine bestimmte Berechtigung besitzen oder Mitglieder einer bestimmten Organisation sein, um die betreffenden Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in dem Land erbringen zu können, in dem der Wirtschaftsteilnehmer seine Haupttätigkeit ausübt, so kann der öffentliche Auftraggeber von solchen Wirtschaftsteilnehmern den Nachweis ihrer Berechtigung oder Mitgliedschaft verlangen.

Eine bescheinigte Eintragung in die amtlichen Verzeichnisse der zuständigen Stellen beziehungsweise eine von der Zertifizierungsstelle ausgestellte Bescheinigung stellt

eine Vermutung der Erfüllung in Bezug auf die in den Unterabsätzen 1 und 2 festgelegten Anforderungen dar.

- (5) Öffentliche Auftraggeber können Anforderungen stellen, die sicherstellen, dass die Wirtschaftsteilnehmer über die erforderlichen personellen und technischen Ressourcen sowie Erfahrungen verfügen, um den FuE-Auftrag in angemessener Qualität ausführen zu können.

Öffentliche Auftraggeber dürfen für die Teilnahme an einem FuE-Vergabeverfahren keine vorherige Erfahrung mit anderen Aufträgen als Voraussetzung verlangen, es sei denn, dies ist aufgrund der Komplexität oder des Gegenstands des FuE-Auftrags gerechtfertigt.

Ein öffentlicher Auftraggeber kann in jeder der folgenden Situationen davon ausgehen, dass ein Wirtschaftsteilnehmer nicht über die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten verfügt:

- a) Der öffentliche Auftraggeber hat auf irgendeine Weise festgestellt, dass bei dem Wirtschaftsteilnehmer ein Interessenkonflikt besteht, der die Ausführung dieses Auftrags beeinträchtigen kann.
- b) Der öffentliche Auftraggeber wurde in irgendeiner Weise davon in Kenntnis gesetzt, dass der Wirtschaftsteilnehmer ein Sicherheitsrisiko für einen Mitgliedstaat oder die Union insgesamt darstellt.

Öffentliche Auftraggeber dürfen keine vorherige Erfahrung mit anderen Aufträgen verlangen, ohne von den Auftragnehmern zu verlangen, dass sie über die erforderlichen personellen und technischen Ressourcen verfügen, um den FuE-Auftrag auszuführen. Öffentliche Auftraggeber dürfen Wirtschaftsteilnehmer nicht allein aufgrund fehlender Erfahrung mit anderen Aufträgen als nicht konform mit den Anforderungen an die technische und berufliche Eignung ansehen.

- (6) In allen in den Auswahlkriterien enthaltenen Verweisen auf Qualifikationen oder Qualifikationsniveaus sind die Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens gemäß Anhang II der Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2017⁴² anzugeben.
- (7) Verlangen öffentliche Auftraggeber von Wirtschaftsteilnehmern eine wirtschaftliche und finanzielle Mindestleistungsfähigkeit, so können sie von den Wirtschaftsteilnehmern eine oder beide der folgenden Voraussetzungen verlangen:
- a) eine bestimmte finanzielle Mindestleistungsfähigkeit;
 - b) eine Berufshaftpflichtversicherung in geeigneter Höhe.
- (8) Verlangen öffentliche Auftraggeber von den Wirtschaftsteilnehmern den Nachweis einer wirtschaftlichen und finanziellen Mindestleistungsfähigkeit, so müssen sie den Wirtschaftsteilnehmern gestatten, diesen Nachweis auf jede geeignete Weise zu erbringen, unter anderem durch
- a) Bankerklärungen oder gegebenenfalls Nachweis einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung;

⁴² Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2017 über den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen und zur Aufhebung der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (ABl. C 189 vom 15.6.2017, S. 15).

- b) Jahresabschlüsse oder Auszüge aus Jahresabschlüssen, falls deren Veröffentlichung in dem Land, in dem der Wirtschaftsteilnehmer ansässig ist, gesetzlich vorgeschrieben ist;
- c) eine Erklärung über den Umsatz des Wirtschaftsteilnehmers höchstens in den letzten drei Geschäftsjahren, entsprechend dem Gründungsdatum oder dem Datum der Tätigkeitsaufnahme des Wirtschaftsteilnehmers, sofern Angaben zu diesen Umsätzen verfügbar sind;
- d) einen Geschäftsplan, der durch Erklärungen oder sonstige Nachweise über die materiellen und immateriellen finanziellen Vermögenswerte des Wirtschaftsteilnehmers, einschließlich seiner Vermögenswerte des geistigen Eigentums, finanzielle Beiträge von Finanzinvestoren oder Fördereinrichtungen oder durch Nachweise über das in den Wirtschaftsteilnehmer investierte Eigenkapital gestützt wird.

Ist eine finanzielle Mindestleistungsfähigkeit erforderlich, so darf sie 50 % des geschätzten Werts des FuE-Auftrags nicht übersteigen, außer in hinreichend begründeten Fällen, wie im Zusammenhang mit den besonderen Risiken, die mit der Art der beschafften FuE-Dienstleistungen verbunden sind. FuE-Auftrag. Der öffentliche Auftraggeber gibt die Hauptgründe für eine solche Anforderung in den Auftragsunterlagen an.

Bei der Bewertung der finanziellen und wirtschaftlichen Mindestleistungsfähigkeit dürfen öffentliche Auftraggeber Informationen aus dem Jahresabschluss des Wirtschaftsteilnehmers nur dann berücksichtigen, wenn der öffentliche Auftraggeber die Methoden und Kriterien für eine solche Berücksichtigung in den Auftragsunterlagen festgelegt hat. Diese Methoden und Kriterien müssen transparent, objektiv und nichtdiskriminierend sein.

Legen öffentliche Auftraggeber Auswahlkriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit gemäß Absatz 6 fest, so müssen sie den Bietern ermöglichen, den in Unterabsatz 1 Buchstabe d dieses Absatzes genannten Nachweis zwischen dem Tag, an dem der öffentliche Auftraggeber die Bieter über die Entscheidung zur Vergabe des FuE-Auftrags unterrichtet, und dem Tag der Unterzeichnung des betreffenden Vertrags zu erbringen.

- (9) Verlangen öffentliche Auftraggeber eine Berufshaftpflichtversicherung, so stellen sie sicher, dass die erforderliche Haftpflichtdeckung in einem angemessenen Verhältnis zur vernünftigerweise vorhersehbaren Höhe der Verluste oder Schäden steht, die Auftragnehmer und Unterauftragnehmer während oder infolge der Erfüllung des FuE-Auftrags verursachen können, und begründen dies in den Auftragsunterlagen.
- (10) Umfasst das vom öffentlichen Auftraggeber angewandte FuE-Vergabeverfahren keine Vorauswahl von Wirtschaftsteilnehmern auf der Grundlage von Ausschlussgründen oder Auswahlkriterien, so fordert der öffentliche Auftraggeber vollständige Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der geltenden Ausschlussgründe und Auswahlkriterien nur von den erfolgreichen Angeboten an, die auf der Grundlage der Zuschlagskriterien am besten eingestuft wurden. Informationen, die aus von einer öffentlichen Stelle eingerichteten bestehenden nationalen Datenbanken oder aus der Eintragung in amtliche Verzeichnisse oder Bescheinigungen ermittelt werden können, dürfen nicht ohne hinreichende Begründung infrage gestellt werden.

- (11) Sind oder erscheinen von Wirtschaftsteilnehmern vorgelegte Informationen oder Unterlagen unvollständig oder fehlerhaft oder fehlen bestimmte Unterlagen, so geben die öffentlichen Auftraggeber den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern im Einklang mit den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Transparenz Gelegenheit, die einschlägigen Informationen oder Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen, zu ergänzen, zu erläutern oder zu vervollständigen, um etwaige Mängel zu beheben, die sich aus einem geringfügigen formellen oder inhaltlichen Mangel eines Angebots ergeben, durch den die Entscheidung über die Vergabe der FuE-Aufträge nicht infrage gestellt wird.

Artikel 10

Finanzielle Garantien

- (1) Öffentliche Auftraggeber können von den Bietern Bietungsgarantien, Erfüllungsgarantien oder Einbehaltungsgarantien verlangen, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Der Betrag der Bietungsgarantien übersteigt 2 % des geschätzten FuE-Auftragswerts nicht und der Höchstbetrag der Bietungsgarantie beträgt 500 000 EUR für FuE-Aufträge mit einem geschätzten Wert von mehr als 5 000 000 EUR und 100 000 EUR für Aufträge mit einem geschätzten Wert von weniger als 5 000 000 EUR;
 - b) bei FuE-Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert von mehr als 500 000 EUR übersteigt der Betrag der Erfüllungs- und Einbehaltungsgarantien 5 % des jeweiligen Zuschlagspreises nicht; dieser Anteil kann bei hochkomplexen oder risikoreichen FuE-Aufträgen auf 10 % erhöht werden, wenn dies durch eine Risikoanalyse gerechtfertigt ist.
 - c) Bei FuE-Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert von weniger als 500 000 EUR sind keine Erfüllungs- oder Einbehaltungsgarantien erforderlich.
- (2) Die Werte der Bietungs-, Erfüllungs- und Einbehaltungsgarantien, die öffentliche Auftraggeber von den Bietern verlangen, werden für KMU, innovative Start-ups und innovative Scale-ups um 50 % verringert.
- (3) Öffentliche Auftraggeber stellen sicher, dass finanzielle Garantien rechtzeitig gekürzt oder freigegeben werden, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt sind.

Artikel 17

Innovationsbezogene Zuschlagskriterien

- (1) Öffentliche Auftraggeber vergeben den Auftrag an den Wirtschaftsteilnehmer, der das beste Preis-Leistungs-Verhältnis bietet. Zu diesem Zweck bewerten öffentliche Auftraggeber die eingegangenen Angebote nach der Methode des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Um das beste Preis-Leistungs-Verhältnis zu ermitteln, bewerten die öffentlichen Auftraggeber die Angebote durch einen Vergleich ihres Preises und ihrer Qualität, wobei Letztere auf Qualitätskriterien beruht, die mit dem Gegenstand des FuE-Auftrags in Verbindung stehen. Auch Kosten können bei der Ermittlung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses herangezogen werden. Bei der Bewertung der Angebote anhand der Methode des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses muss die kombinierte Gewichtung aller qualitativen Zuschlagskriterien mindestens 50 % der Gesamtgewichtung aller Zuschlagskriterien ausmachen. Das

Preiskriterium bezieht sich nur auf den Preis des Angebots. Die Gewichtung der Kriterien im Zusammenhang mit den Gesamtbetriebskosten wird auf den jeweiligen prozentualen Anteil angerechnet.

- (2) Qualitätskriterien beziehen sich auf alle Kriterien, anhand derer bewertet wird, inwieweit ein Angebot in Bezug auf den Gegenstand des FuE-Auftrags vorteilhafte, effiziente oder nachhaltige Ergebnisse verspricht.

Die Qualität des Angebots kann sich beispielsweise auf folgende Aspekte beziehen:

- a) technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Barrierefreiheit, „Design für alle“, Forschungs- und Entwicklungsmethoden;
 - b) Umwelt-, Klima-, Sozial- und Innovationsziele gemäß Artikel 4 Absatz 6, Interessen der Gefahrenabwehr und der öffentlichen Sicherheit gemäß Artikel 28 oder Anforderungen der europäischen Präferenz, wenn ein öffentlicher Auftraggeber diese Anforderungen in Form der Vergabe von Punkten anwendet;
 - c) Qualität des eingesetzten Personals, die erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann, z. B. die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des FuE-Auftrags betrauten Personals;
 - d) Qualität der Arbeitsorganisation, Qualität der Mittelzuweisung für die Ausführung des FuE-Auftrags.
- (3) Die Zuschlagskriterien müssen nichtdiskriminierend, verhältnismäßig, spezifisch, objektiv und messbar sein; sie sind mit einem Verfahren zu bewerten, das ausreichende Vorkehrungen gegen Unregelmäßigkeiten vorsieht. Sie ermöglichen es dem öffentlichen Auftraggeber, die Stärken und Schwächen der angebotenen FuE-Dienstleistungen wirksam zu vergleichen, und dürfen nicht dazu führen, dass dem öffentlichen Auftraggeber uneingeschränkte Wahlfreiheit eingeräumt wird.
- (4) Bei FuE-Vergabeverfahren wenden öffentliche Auftraggeber als Teil der in Absatz 2 erwähnten qualitativen Zuschlagskriterien spezifische qualitative Zuschlagskriterien an, mit denen die potenziellen Auswirkungen der Angebote auf Innovationen und auf die Schaffung eines Mehrwerts für die Union gemessen werden. Solche innovationsbezogenen qualitativen Zuschlagskriterien gemäß Absatz 2 Buchstabe e dieses Artikels umfassen Folgendes:
- a) den Innovationsgrad des Angebots und den Umfang, in dem dieser Innovationsgrad zur Gesamtqualität des Vorschlags beiträgt, der während der Auftragsvergabe im Bereich FuE erforscht, entwickelt oder getestet werden soll, nach Möglichkeit unter Verwendung von für die angestrebten Ergebnisse der Auftragsvergabe im Bereich FuE spezifischen Qualitätskriterien;
 - b) die Gesamtbetriebskosten und den langfristigen Nutzen des Angebots, einschließlich der Auswirkungen eines eventuellen in dem Angebot enthaltenen Value-Engineering-Ansatzes auf diese Kosten und Vorteile;
 - c) die Auswirkungen des Angebots auf die Stärkung der Technologielieferkette und die Entwicklung eines Innovationsökosystems in der Union, auch im Bereich kritischer Technologien;
 - d) den Anteil des Werts der Tätigkeiten, die im Rahmen des FuE-Auftrags in der Union durchgeführt werden sollen;

- e) gegebenenfalls den Umfang, in dem das Angebot in der Union entwickelte Technologien, einschließlich Forschungs- und Entwicklungsergebnissen aus öffentlich finanzierten Forschungs- und Entwicklungsprogrammen im Binnenmarkt, integrieren soll und in dem es zudem Instrumente wie Normen, Spezifikationen, Software oder Modelle oder andere in der Union entwickelte Technologien nutzt.
- (5) Öffentliche Auftraggeber können zusätzlich zu den in Absatz 4 festgelegten innovationsbezogenen Zuschlagskriterien weitere Zuschlagskriterien anwenden. Die kombinierte Gewichtung aller innovationsbezogenen Zuschlagskriterien beträgt mindestens 15 % der Gesamtgewichtung aller Zuschlagskriterien, und die kombinierte Gewichtung der innovationsbezogenen Zuschlagskriterien gemäß Absatz 1 Buchstaben c, d und e darf 15 % der Gesamtgewichtung aller Zuschlagskriterien nicht überschreiten. Die innovationsbezogenen Zuschlagskriterien sind Teil der in Absatz 2 genannten qualitativen Zuschlagskriterien.
- (6) Abweichend von den Absätzen 4 und 5 gilt die Verpflichtung zur Anwendung innovationsbezogener Zuschlagskriterien gemäß diesem Artikel nicht für FuE-Vergabeverfahren, deren einziger Gegenstand die Beschaffung von Forschungs- und Entwicklungsberatungsdienstleistungen gemäß den CPV-Codes 73200000-4, 73210000-7 und 73220000-0 ist.

Artikel 18

Formulierung von Anforderungen an die Merkmale der zu beschaffenden FuE-Dienstleistungen

- (1) Öffentliche Auftraggeber formulieren die Anforderungen an die Merkmale der zu beschaffenden Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen und der angestrebten Ergebnisse in den Auftragsunterlagen in der folgenden Rangfolge:
 - a) gesetzlich vorgeschriebene Anforderungen;
 - b) Funktionsanforderungen;
 - c) Leistungsanforderungen;
 - d) Gestaltungsanforderungen;Öffentliche Auftraggeber wenden die in Unterabsatz 1 festgelegte Rangfolge auf jedes Merkmal einzeln an.

Sofern im geltenden Unionsrecht oder nationalen Recht nichts anderes bestimmt ist, arbeiten öffentliche Auftraggeber alle in diesem Absatz genannten Anforderungen so aus, dass der Bieter die Einhaltung der Anforderungen durch alternative gleichwertige Nachweise belegen kann.
- (2) Öffentliche Auftraggeber formulieren eine Anforderung nur dann als Leistungsanforderung oder Gestaltungsanforderung, wenn die Formulierung einer solchen Anforderung als Funktionsanforderung nicht durchführbar ist.
- (3) Wenn es für ein bestimmtes Merkmal keine gesetzlich vorgeschriebene Anforderung gibt und wenn ein bestimmtes Merkmal durch die Anforderungen in Absatz 1 nicht ausreichend beschrieben werden kann, so können die Anforderungen für dieses Merkmal durch Bezugnahme auf jeden der folgenden Punkte in der genannten Reihenfolge formuliert werden:

- a) harmonisierte Normen sowie Normen und Dokumente der Normung, deren Fundstellen für den Zweck dieses Absatzes im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder auf andere Weise gemäß den Rechtsvorschriften der Union veröffentlicht wurden sowie im Einklang mit gemeinsamen Spezifikationen, die als technische Spezifikationen im Sinne dieser Bestimmung, jedoch nicht als Normen zu verstehen sind und von der Kommission angenommen wurden und deren Einhaltung eine Vermutung der Konformität mit den Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union begründet;
- b) europäische Normen im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, einschließlich nationaler Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden;
- c) Europäische Bewertungsdokumente;
- d) internationale Normen;
- e) sonstige Dokumente der Normung, die von einer europäischen Normungsorganisation im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 erstellt wurden;
- f) falls die unter den Buchstaben a bis f aufgeführten Bezugnahmen nicht vorhanden sind, nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen.

Jede Bezugnahme ist mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu verstehen, es sei denn, es wird auf verbindliche harmonisierte technische Spezifikationen verwiesen.

- (4) Öffentliche Auftraggeber stellen sicher, dass in den Auftragsunterlagen nicht auf eine bestimmte Herstellung, einen bestimmten Markennamen oder eine bestimmte Herkunft oder ein besonderes Verfahren, das die von einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer bereitgestellten Waren, Dienstleistungen oder Arbeiten charakterisiert, oder auf Marken, Patente, Typen, einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Herstellung Bezug genommen wird, wenn dadurch bestimmte Wirtschaftsteilnehmer oder Waren, Dienstleistungen oder Arbeiten begünstigt oder ausgeschlossen würden.

Abweichend von Unterabsatz 1 sind solche Bezugnahmen nur zulässig, wenn der Gegenstand des FuE-Auftrags nicht hinreichend genau und verständlich gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 beschrieben werden kann. Öffentliche Auftraggeber dürfen von dieser Verpflichtung nur abweichen, wenn dies durch den Gegenstand des FuE-Auftrags gerechtfertigt ist; in diesem Fall ist die Bezugnahme mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu verstehen.

Artikel 19

Risiko-Nutzen-Teilung zu Marktbedingungen

- (1) Öffentliche Auftraggeber stellen sicher, dass die Rechte des geistigen Eigentums an den Ergebnissen, die ein Auftragnehmer bei der Ausführung eines FuE-Auftrags hervorbringt, nicht ausschließlich dem öffentlichen Auftraggeber für die Verwendung in seinem eigenen Geschäftsbetrieb zustehen, sondern dass der öffentliche Auftraggeber die Risiken und Nutzen im Zusammenhang mit diesen Rechten des geistigen Eigentums zu Marktbedingungen mit dem Auftragnehmer teilt. Um diese Anforderung zu erfüllen, müssen öffentliche Auftraggeber und Auftragnehmer die in den Absätzen 2 bis 9 genannten Verpflichtungen erfüllen:

- (2) Auftragnehmer haben das Recht, das Eigentum an den Rechten des geistigen Eigentums der Ergebnisse, die sie bei der Ausführung eines FuE-Auftrags hervorgebracht haben, zu behalten. Der FuE-Auftrag muss dieses Recht Auftragnehmern einräumen, die verpflichtet sind, ihre Ergebnisse zu schützen, sich nach besten Kräften um die Kommerzialisierung ihrer Ergebnisse zu bemühen und die Ergebnisse nicht in einer Weise zu verwenden, die dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft.
- (3) Die Auftragnehmer benachrichtigen die öffentlichen Auftraggeber so bald wie möglich über alle Ergebnisse, die innerhalb eines maximalen Zeitraums ab der Hervorbringung der im FuE-Auftrag festgelegten Ergebnisse verwertet werden können. In der Benachrichtigung muss der Beschluss des Auftragnehmers enthalten sein, diese Ergebnisse zu schützen und zu kommerzialisieren. Beschließt ein Auftragnehmer, die im FuE-Auftrag festgelegten Ergebnisse nicht zu schützen bzw. zu kommerzialisieren, so hat der öffentliche Auftraggeber abweichend von Absatz 2 und unbeschadet der Urheberpersönlichkeitsrechte das Recht,
 - a) im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer dem Personal des Auftragnehmers das Recht einzuräumen, diese Ergebnisse zu schützen und das Eigentum an den Rechten des geistigen Eigentums dieser Ergebnisse zu erwerben, oder
 - b) selbst diese Ergebnisse zu schützen, selbst das Eigentum an den Rechten des geistigen Eigentums dieser Ergebnisse zu erwerben und die Ergebnisse zu fairen und angemessenen Bedingungen und in nichtdiskriminierender Weise zu übertragen bzw. zu lizenzieren.
- (4) Öffentliche Auftraggeber erhalten für ihre eigenen Zwecke und für die Verwendung durch ihre derzeitigen und künftigen Auftragnehmer bei der Ausführung von Aufträgen, die von diesen öffentlichen Auftraggebern vergeben werden, zumindest freien Zugang zu den Ergebnissen, die von den Auftragnehmern im Rahmen eines FuE-Auftrags hervorgebracht wurden. Öffentliche Auftraggeber können auch verlangen, dass dieser freie Zugang zusätzlich zu den Nutzungsrechten weitere Zugangsrechte umfasst, wie beispielsweise Rechte zur Änderung und Aufrechterhaltung der Ergebnisse.
- (5) In Notlagen, in denen Auftragnehmer nicht in der Lage sind, die spätere Nachfrage nach den Ergebnissen des FuE-Auftrags auf dem Unionsmarkt zu decken, sind öffentliche Auftraggeber berechtigt, Lizenzen zu gewähren oder Auftragnehmer zu verpflichten, Dritten Lizenzen für die kommerzielle Nutzung der Ergebnisse des FuE-Auftrags auf nicht ausschließlicher Grundlage, ohne Recht auf Unterlizenzvergabe, und zu fairen und angemessenen Bedingungen zu erteilen.
- (6) Versäumen es Auftragnehmer, ihre Ergebnisse innerhalb einer im FuE-Auftrag festgelegten angemessenen Frist zu kommerzialisieren, geben aber berechtigte Gründe dafür an, so prüfen die öffentlichen Auftraggeber
 - a) zusammen mit den Auftragnehmern, ob diese in der Lage und bereit sind, die Ergebnisse zu kommerzialisieren, wenn ihnen eine angemessene zusätzliche Frist eingeräumt wird;
 - b) nur, wenn festgestellt wird, dass die Auftragnehmer nicht in der Lage oder nicht bereit sind, die Ergebnisse zu kommerzialisieren, oder es versäumen, die Ergebnisse innerhalb der unter Buchstabe a genannten zusätzlichen Frist zu kommerzialisieren, haben die öffentlichen Auftraggeber das Recht,

- a) Lizenzen zu erteilen oder die Auftragnehmer zu verpflichten, Dritten zu fairen und angemessenen Bedingungen Lizenzen für die kommerzielle Nutzung der Ergebnisse des FuE-Auftrags auf nicht ausschließlicher Grundlage und ohne das Recht auf Unterlizenzvergabe zu erteilen, oder
 - b) nur, falls eine unter Buchstabe i genannte Lizenzierungsmaßnahme nicht ausreicht, um die im FuE-Auftrag geforderte Kommerzialisierung zu erreichen, vom Auftragnehmer zu verlangen, das Eigentum an diesen Ergebnissen zu fairen und angemessenen Bedingungen und unbeschadet der Urheberpersönlichkeitsrechte auf die öffentlichen Auftraggeber zu übertragen.
- (7) Versäumen es Auftragnehmer, ihre Ergebnisse innerhalb einer im FuE-Auftrag festgelegten angemessenen Frist zu kommerzialisieren, und geben dafür keine berechtigten Gründe an, oder nutzen Auftragnehmer diese Ergebnisse in einer Weise, die dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft, und sind die Bemühungen der öffentlichen Auftraggeber, innerhalb einer angemessenen Frist die Genehmigung der Auftragnehmer zur Lizenzierung der Ergebnisse zu fairen und angemessenen Bedingungen einzuholen, gescheitert, so haben die öffentlichen Auftraggeber das Recht,
- a) Lizenzen zu erteilen oder die Auftragnehmer zu verpflichten, Dritten Lizenzen für die kommerzielle Nutzung der Ergebnisse des FuE-Auftrags auf nicht ausschließlicher Grundlage und ohne das Recht auf Unterlizenzvergabe zu erteilen, und zwar ohne den Auftragnehmern eine finanzielle Entschädigung zu zahlen, oder
 - b) falls die unter Buchstabe a genannte Maßnahme nicht ausreicht, um zu verhindern, dass die Ergebnisse in einer dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufenden Weise verwendet werden, oder um die im FuE-Auftrag geforderte Kommerzialisierung zu erreichen, vom Auftragnehmer unbeschadet der Urheberpersönlichkeitsrechte zu verlangen, das Eigentum an diesen Ergebnissen auf die öffentlichen Auftraggeber zu übertragen, ohne den Auftragnehmern eine finanzielle Entschädigung zu zahlen.
- (8) Für die Zwecke der Absätze 6 und 7 sind berechtigte Gründe auch dann gegeben, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass er sich nach besten Kräften bemüht hat, die Ergebnisse zu kommerzialisieren und einen Missbrauch der Ergebnisse in einer Weise, die dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft, zu vermeiden.
- (9) Die Auftragnehmer unterrichten die öffentlichen Auftraggeber im Voraus über ihre Absicht zur Vergabe von Exklusivlizenzen oder zur Übertragung des Eigentums an den Ergebnissen des FuE-Auftrags. Öffentliche Auftraggeber sind berechtigt, in folgenden Fällen gegen die Vergabe von Exklusivlizenzen oder die Übertragung des Eigentums an den Ergebnissen des FuE-Auftrags durch Auftragnehmer Einspruch zu erheben:
- a) wenn eine solche Lizenzierung oder Übertragung sich negativ auf den Zugang des öffentlichen Auftraggebers zu den Ergebnissen oder deren kommerzielle Nutzung auswirken würde;
 - b) wenn eine solche Lizenzierung oder Übertragung dem öffentlichen Interesse in Sektoren, die für die sozioökonomische oder technologische Entwicklung der Union oder der Mitgliedstaaten der öffentlichen Auftraggeber von entscheidender Bedeutung sind, zuwiderlaufen würde;

- c) wenn diese Ergebnisse der Kontrolle oder anderen Beschränkungen durch ein anderes als die in Artikel 11 Absatz 1 genannten Länder unterliegen würden, und zwar in einer Weise, die sich negativ auf den Zugang des öffentlichen Auftraggebers zu den Ergebnissen oder deren Kommerzialisierung gemäß Buchstabe a des vorliegenden Absatzes auswirken würde, oder in einer Weise, die dem öffentlichen Interesse gemäß Buchstabe b des vorliegenden Absatzes zuwiderlaufen würde.
- (10) Bei Auftragsvergaben im Bereich FuE, bei denen es sich nicht um vorkommerzielle Auftragsvergaben handelt, können öffentliche Auftraggeber abweichend von den Absätzen 1 bis 9 das Eigentum an den Rechten des geistigen Eigentums der von den Auftragnehmern im Rahmen eines FuE-Auftrags hervorgebrachten Ergebnisse erwerben, wenn dies durch einen der folgenden zwingenden Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist, die in den Auftragsunterlagen anzugeben sind:
- a) wenn es erforderlich und gerechtfertigt ist, um den Schutz der Interessen der Gefahrenabwehr und der öffentlichen Sicherheit der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 28 Absatz 2 zu gewährleisten;
 - b) wenn es erforderlich ist, um einen Missbrauch der Ergebnisse durch Auftragnehmer oder andere Dritte zu verhindern, und es keine andere wirksame Möglichkeit gibt, einen solchen Missbrauch zu verhindern;
 - c) wenn der öffentliche Auftraggeber beabsichtigt, ausschließliche Rechte zur Verwertung der Rechte des geistigen Eigentums an den von den Auftragnehmern hervorgebrachten Ergebnissen zu besitzen.

Wenn öffentliche Auftraggeber gemäß Unterabsatz 1 das Eigentum an Rechten des geistigen Eigentums erwerben,

- a) wenn sie die Rechte des geistigen Eigentums, die sie gemäß Absatz 10 Buchstabe c erworben haben, nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren ab dem Zeitpunkt des Erwerbs dieser Rechte verwerten, so müssen sie anbieten, das Eigentum an diesen Rechten des geistigen Eigentums zu übertragen oder Lizenzen dafür zu erteilen, und zwar zu fairen und angemessenen Bedingungen und in nichtdiskriminierender Weise;
- b) wenn sie beschließen, das Eigentum an diesen Rechten des geistigen Eigentums zu übertragen oder Lizenzen dafür zu erteilen, so tun sie dies zu fairen und angemessenen Bedingungen und in nichtdiskriminierender Weise;
- c) stellen sie sicher, dass alle Ergebnisse, die keine Rechte des geistigen Eigentums begründen, umfassend verbreitet werden können, unbeschadet der Vertraulichkeits- und Datenschutzverpflichtungen gemäß Artikel 26.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 39 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Liste der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Fälle unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien zu ändern:

- a) die Auswirkungen auf die verstärkte Kommerzialisierung von FuE-Ergebnissen;
- b) die Auswirkungen auf die Verbesserung des Zugangs innovativer Unternehmen, insbesondere innovativer Start-ups und Scale-ups, und neuer Marktteilnehmer;

- c) die Auswirkungen auf die sozioökonomische oder technologische Entwicklung in der Union;
- d) die Auswirkungen auf die strategische Autonomie und die wirtschaftliche Sicherheit der Union;
- e) die Auswirkungen auf den Schutz öffentlicher Interessen.

(11) Öffentliche Auftraggeber

- a) verpflichten die Auftragnehmer, in Unterauftragsvereinbarungen festzulegen, dass Unterauftragnehmer an dieselben Rechte und Pflichten des geistigen Eigentums gebunden sind, wie sie für Auftragnehmer im Rahmen des FuE-Auftrags gelten, insbesondere dass in Übertragungs- oder Lizenzvereinbarungen die Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem FuE-Auftrag auf den neuen Eigentümer oder Lizenznehmer übertragen werden und dass der neue Eigentümer oder Lizenznehmer verpflichtet ist, sie bei jeder späteren Übertragung oder Lizenzvergabe weiterzugeben;
- b) halten bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Verpflichtungen, die sich auf den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit FuE-Aufträgen auswirken, die geltenden Rechtsvorschriften der Union über geistiges Eigentum, das TRIPS-Übereinkommen⁴³ sowie sonstige internationale Verpflichtungen der Union oder der betreffenden Mitgliedstaaten ein.

Ist die Teilnahme an FuE-Vergabeverfahren nicht auf Wirtschaftsteilnehmer aus Mitgliedstaaten beschränkt, so behandeln öffentliche Auftraggeber für die Zwecke des Unterabsatzes 1 Buchstabe b Wirtschaftsteilnehmer aus anderen WTO-Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Schutz des geistigen Eigentums nicht weniger günstig als Wirtschaftsteilnehmer aus dem eigenen Land des öffentlichen Auftraggebers, es sei denn, das TRIPS-Übereinkommen sieht etwas anderes vor.

Artikel 20

Änderung von Aufträgen

- (1) Öffentliche Auftraggeber können vergebene FuE-Aufträge während deren Laufzeit ohne ein erneutes FuE-Vergabeverfahren ändern, wenn diese Möglichkeit unabhängig vom Geldwert der Änderungen in den ursprünglichen Auftragsunterlagen in klaren, präzisen und eindeutigen Überprüfungsklauseln vorgesehen ist, die Preisanpassungsklauseln oder Optionen umfassen können. Entsprechende Klauseln müssen Angaben zu Umfang und Art möglicher Änderungen oder Optionen sowie zu den Bedingungen enthalten, unter denen sie zur Anwendung gelangen können. Diese Klauseln sehen keine Änderungen oder Optionen vor, die den Gesamtcharakter des FuE-Auftrags verändern würden.

⁴³ Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen) in Anhang 1C des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 214, ELI: [https://data.europa.eu/eli/agree_international/1994/800\(16\)/oj](https://data.europa.eu/eli/agree_international/1994/800(16)/oj)).

- (2) Öffentliche Auftraggeber können vergebene FuE-Aufträge während deren Laufzeit auch ohne erneutes FuE-Vergabeverfahren ändern, sofern die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Änderung ist nicht wesentlich im Sinne des Absatzes 3 oder die Änderung ist wesentlich, fällt jedoch unter einen der in Absatz 4 aufgeführten Fälle;
 - b) die Änderung entspricht objektiven Erfordernissen, die sich während der Ausführung des FuE-Auftrags ergeben, ist auf das zur Gewährleistung seiner Ausführung und Kontinuität erforderliche und angemessene Maß beschränkt und verändert das ursprüngliche wirtschaftliche Gleichgewicht des Auftrags nicht in einer Weise zugunsten des Auftragnehmers, die im ursprünglichen Auftrag nicht vorgesehen war.
- (3) Eine Änderung gilt in einem oder mehreren der folgenden Fälle als wesentlich:
- a) Mit der Änderung werden Bedingungen eingeführt, die, wenn sie für das ursprüngliche Vergabeverfahren gegolten hätten, die Zulassung anderer als der ursprünglich ausgewählten Bewerber oder die Annahme eines anderen als des ursprünglich angenommenen Angebots ermöglicht hätten oder das Interesse weiterer Teilnehmer am Vergabeverfahren geweckt hätten;
 - b) wenn es wesentliche Bedingungen des Auftrags ändert, z. B.
 - c) eine Änderung des wirtschaftlichen Gleichgewichts des FuE-Auftrags zugunsten des Auftragnehmers in einer Weise, die im ursprünglichen Auftrag nicht vorgesehen war, und zwar als Folge eines der beiden folgenden Ereignisse:
 - a) einer erheblichen Ausweitung des Umfangs des FuE-Auftrags;
 - b) einer Änderung der Identität des Auftragnehmers in anderen als den in Absatz 4 Buchstabe c genannten Fällen.
- (4) Sofern sie das ursprüngliche wirtschaftliche Gleichgewicht des FuE-Auftrags nicht in einer Weise zugunsten des Auftragnehmers verändern, die im ursprünglichen FuE-Auftrag nicht vorgesehen war, sind wesentliche Änderungen im Sinne des Absatzes 2 nur in den folgenden Fällen zulässig:
- a) wenn während der Ausführung des FuE-Auftrags zusätzliche Dienstleistungen oder Lieferungen erforderlich geworden sind, sofern ein Wechsel des Auftragnehmers technisch oder wirtschaftlich nicht machbar ist, unter anderem aufgrund der Interdependenz mit bestehenden Arbeiten oder Dienstleistungen oder erheblicher Kostensteigerungen;
 - b) wenn die Änderung aufgrund von Umständen erforderlich ist, die ein öffentlicher Auftraggeber, der seiner Sorgfaltspflicht nachkommt, zum Zeitpunkt der Einleitung des FuE-Vergabeverfahrens nach vernünftigem Ermessen nicht vorhersehen konnte und die die Erfüllung oder Durchführbarkeit des Auftrags erheblich beeinträchtigen, darunter:
 - a) wesentliche Änderungen des geltenden regulatorischen oder rechtlichen Rahmens;
 - ii) großmaßstäbliche technologische Entwicklungen;
 - iii) schwerwiegende Störungen, Notfälle oder Krisen mit erheblichen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen oder operativen Auswirkungen;

- c) wenn der ursprüngliche Auftragnehmer in einem der folgenden Fälle durch einen anderen ersetzt wird:
 - a) wenn nach einer Fusion, einer Übernahme, einem Erwerb, einer Insolvenz oder sonstigen Unternehmensumstrukturierung ein anderer Wirtschaftsteilnehmer ganz oder teilweise in die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Auftragnehmers eintritt, vorausgesetzt, das neue Unternehmen erfüllt die ursprünglichen qualitativen Auswahlkriterien, es werden keine weiteren wesentlichen Änderungen an dem FuE-Auftrag vorgenommen, und der Wechsel des Auftragnehmers dient dazu, die Anwendung dieser Verordnung zu umgehen; oder
 - ii) wenn der öffentliche Auftraggeber selbst die Verpflichtungen des Hauptauftragnehmers gegenüber seinen Unterauftragnehmern übernimmt, wenn diese Möglichkeit in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.
- (5) Eine Änderung, deren Wert 15 % des Werts des ursprünglichen FuE-Auftrags nicht übersteigt, gilt als nicht wesentlich und kann ohne neues Vergabeverfahren vorgenommen werden, sofern mit der Änderung das ursprüngliche wirtschaftliche Gleichgewicht des FuE-Auftrags zugunsten des Auftragnehmers nicht in einer Weise verschoben wird, die im ursprünglichen FuE-Auftrag nicht vorgesehen war.

Im Falle mehrerer aufeinanderfolgender Änderungen werden die Schwellenwerte auf der Grundlage des kumulierten Nettowerts der aufeinanderfolgenden Änderungen bestimmt.
- (6) Vor einer Änderung des FuE-Auftrags prüft der öffentliche Auftraggeber auf der Grundlage objektiver und nachprüfbarer Elemente, ob die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Öffentliche Auftraggeber führen ausführliche schriftliche Aufzeichnungen über die wesentlichen Elemente der Änderung, einschließlich ihrer Begründung, ihrer Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit sowie ihrer Auswirkungen auf das wirtschaftliche Gleichgewicht des Auftrags, insbesondere auf die Verteilung der Risiken und wirtschaftlichen Vorteile, um Entscheidungen über Änderungen des FuE-Auftrags zu begründen und den zuständigen Aufsichts-, Prüf- und Nachprüfungsstellen die Überprüfung der Einhaltung dieses Artikels zu ermöglichen.
- (7) Vor jeder Änderung eines FuE-Auftrags, die 50 % des ursprünglich veranschlagten Auftragswerts übersteigt, veröffentlichen die öffentlichen Auftraggeber eine entsprechende Bekanntmachung über die Auftragsänderung. Diese Bekanntmachung enthält die Begründung für die Änderung ohne neues Vergabeverfahren. Aufeinanderfolgende Änderungen dürfen nicht mit dem Ziel vorgenommen werden, diese Verordnung zu umgehen.
- (8) Nehmen öffentliche Auftraggeber gemäß Absatz 4 eine wesentliche Änderung eines FuE-Auftrags vor, die nicht mehr als 50 % des ursprünglich veranschlagten Auftragswerts beträgt, veröffentlichen sie innerhalb von 20 Kalendertagen ab dem Tag, an dem die Änderung vorgenommen wurde, eine Bekanntmachung über die Auftragsänderung.
- (9) Änderungen eines FuE-Auftrags dürfen nicht dazu dienen, Mängel bei der Auftragserfüllung durch den Auftragnehmer zu beheben, die nicht durch Umstände gerechtfertigt sind, die außerhalb seiner Kontrolle liegen.

Artikel 21

Value Engineering

- (1) Öffentliche Auftraggeber nehmen eine Value-Engineering-Klausel in alle FuE-Aufträge auf, die unter diese Verordnung fallen und deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer folgende Beträge übersteigt:
- a) 10 Millionen EUR ab dem ... [OP, bitte Datum einfügen = 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung];
 - b) 9 Millionen EUR ab dem ... [OP, bitte Datum einfügen = 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung];
 - c) 8 Millionen EUR ab dem ... [OP, bitte Datum einfügen = 3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung];
 - d) 7 Millionen EUR ab dem ... [OP, bitte Datum einfügen = 3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung];
 - e) 6 Millionen EUR ab dem ... [OP, bitte Datum einfügen = 4 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung];
 - f) 5 Millionen EUR ab dem ... [OP, bitte Datum einfügen = 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Öffentliche Auftraggeber können in FuE-Aufträge mit einem niedrigeren geschätzten Wert eine Value-Engineering-Klausel aufnehmen.

- (2) Öffentliche Auftraggeber nehmen in den FuE-Auftrag Folgendes auf:
- a) Value-Engineering-Klauseln, die die Auftragnehmer dazu anhalten, während der gesamten Ausführung des FuE-Auftrags Value-Engineering-Änderungsvorschläge einzureichen (im Folgenden „freiwillige Value-Engineering-Klauseln“), oder
 - b) Value-Engineering-Klauseln, die die Auftragnehmer verpflichten, dem öffentlichen Auftraggeber während der gesamten Ausführung des FuE-Auftrags in regelmäßigen Abständen Value-Engineering-Änderungsvorschläge vorzulegen (im Folgenden „verbindliche Value-Engineering-Klauseln“).

Öffentliche Auftraggeber können das in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannte verbindliche Value Engineering für den gesamten FuE-Auftrag oder nur für Teile des FuE-Auftrags verwenden.

Verwenden öffentliche Auftraggeber das verbindliche Value Engineering für Teile des FuE-Auftrags, so formulieren sie in den Auftragsunterlagen die Anforderungen in Bezug auf diese Teile als Funktions- oder Leistungsanforderungen.

Die Auftragnehmer nehmen entsprechende verbindliche oder freiwillige Value-Engineering-Klauseln in jede Unterauftragsvereinbarung auf, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Unterauftragsvereinbarung die in Absatz 1 genannten Werte überschreiten. Sie können entsprechende verbindliche oder freiwillige Value-Engineering-Klauseln in Unterauftragsvereinbarungen unterhalb dieser Werte aufnehmen.

- (3) Reichen Auftragnehmer Value-Engineering-Änderungsvorschläge gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 ein, so müssen sie Folgendes in diese Vorschläge aufnehmen:

- a) alle vorgeschlagenen Änderungen an den im Rahmen des FuE-Auftrags vergebenen Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen;
 - b) eine Beschreibung etwaiger Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen gemäß Buchstabe a dieses Absatzes auf die Rechte und Pflichten der Parteien des FuE-Auftrags, einschließlich des Preises der verschiedenen Teile des FuE-Auftrags gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2, oder auf die Aufgaben des Auftragnehmers;
 - c) eine evidenzbasierte Analyse der erwarteten Kosten und des erwarteten Nutzens der vorgeschlagenen Änderungen;
 - d) im Falle der Vergabe von Unteraufträgen alle Value-Engineering-Änderungsvorschläge ihrer Unterauftragnehmer, die für die Umsetzung des Value-Engineering-Änderungsvorschlags des Auftragnehmers erforderlich sind.
- (4) Öffentliche Auftraggeber nehmen keine Value-Engineering-Änderungsvorschläge an, die
- a) den Gegenstand des FuE-Auftrags verändern;
 - b) wesentliche in den Funktions- oder Leistungsanforderungen beschriebene Funktionen oder Merkmale der in Auftrag gegebenen FuE-Dienstleistungen oder die damit angestrebten Ergebnisse beeinträchtigen;
 - c) lediglich eine Änderung der Mengen der in Auftrag gegebenen FuE-Dienstleistungen und der damit angestrebten Ergebnisse beinhalten;
 - d) eine Änderung von Forschungs- und Entwicklungsendposten oder Forschungs- und Entwicklungstestmengen beinhalten, die sich ausschließlich aus früheren Erprobungen im Rahmen des FuE-Auftrags ergeben.
- (5) Öffentliche Auftraggeber geben in den Auftragsunterlagen an, dass sie Änderungen, die zu einer Senkung oder Erhöhung des Preises des FuE-Auftrags führen können, auf der Grundlage eines Value-Engineering-Änderungsvorschlags des Auftragnehmers genehmigen können. In den Auftragsunterlagen sind die Grenzen der zulässigen Preiserhöhungen für den FuE-Auftrag aufgrund von Auftragsänderungen für Value Engineering auf der Grundlage eines Value-Engineering-Änderungsvorschlags anzugeben. Solche Auftragsänderungen für Value Engineering werden gemäß Artikel 20 durchgeführt.
- (6) Öffentliche Auftraggeber legen in den Auftragsunterlagen Verteilschlüssel als Anreiz fest, mit denen sich öffentliche Auftraggeber und Auftragnehmer die Nettokosteneinsparung teilen, die für öffentliche Auftraggeber durch akzeptierte Value-Engineering-Änderungsvorschläge im Rahmen des laufenden FuE-Auftrags erzielt wurde. Führt ein Value-Engineering-Vorschlag bei etwaigen künftigen FuE-Aufträgen zu einer Nettokosteneinsparung für öffentliche Auftraggeber, so wird in den Auftragsunterlagen festgelegt, ob der öffentliche Auftraggeber den Anteil des Auftragnehmers an den auftragsbedingten Einsparungen als Einmalzahlung oder als eine Reihe von Zahlungen im Zuge der Vergabe künftiger FuE-Aufträge auszahlt. Öffentliche Auftraggeber stellen sicher, dass der Anteil des Auftragnehmers an den Kosteneinsparungen, die er im Rahmen des FuE-Auftrags an den Auftragnehmer zahlt, nicht den Kosten der im Rahmen des FuE-Auftrags erbrachten Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen entspricht oder diese übersteigt.
- (7) Öffentliche Auftraggeber können jeden Value-Engineering-Änderungsvorschlag einseitig ganz oder teilweise annehmen oder ablehnen. Akzeptiert der öffentliche

Auftraggeber einen Value-Engineering-Änderungsvorschlag nicht, so teilt er dies dem Auftragnehmer unter Angabe der Gründe für die Ablehnung schriftlich mit. Der Auftragnehmer kann jeden Value-Engineering-Änderungsvorschlag jederzeit ganz oder teilweise zurückziehen, bevor er vom öffentlichen Auftraggeber angenommen wird. Bis bei einer Auftragsänderung ein Value-Engineering-Änderungsvorschlag auf den laufenden FuE-Auftrag angewandt wird, führt der Auftragnehmer die Leistung weiterhin gemäß dem bestehenden Auftrag aus.

Artikel 22

Mehrquellenbeschaffung

- (1) Öffentliche Auftraggeber wenden bei FuE-Vergabeverfahren die Mehrquellenbeschaffung an und vergeben mehrere FuE-Aufträge an mehrere Auftragnehmer.
- (2) Öffentliche Auftraggeber geben in den Auftragsunterlagen die Mindestanzahl der FuE-Aufträge an, die voraussichtlich gemäß Absatz 1 vergeben werden.
- (3) FuE-Aufträge im Rahmen der Mehrquellenbeschaffung werden in der Reihenfolge der Rangliste der Angebote vergeben und unterzeichnet, die auf der Grundlage ihrer Bewertung gemäß Artikel 11 von der höchsten bis zur niedrigsten Punktzahl reicht, es sei denn, es liegen hinreichend gerechtfertigte Gründe für ein anderes Vorgehen vor, wobei die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz uneingeschränkt zu beachten sind. Alle FuE-Aufträge werden im Rahmen desselben FuE-Vergabeverfahrens vergeben.
- (4) Bei der Festlegung der Anzahl der gemäß Absatz 1 zu vergebenden FuE-Aufträge berücksichtigen die öffentlichen Auftraggeber die Vorteile, die eine Mehrquellenbeschaffung haben kann, um
 - a) zu vermeiden, dass bei Produkten, Bau- oder Dienstleistungen, die für die internen oder externen Tätigkeiten des öffentlichen Auftraggebers von wesentlicher Bedeutung sind, oder bei Produkten, Bau- oder Dienstleistungen, die auf kritischen Technologien oder kritischen Rohstoffen beruhen, übermäßig auf einen einzigen Auftragnehmer oder eine begrenzte Zahl von Auftragnehmern zurückgegriffen wird;
 - b) Technologie- oder Innovationsrisiken zu verringern, unter anderem durch die Förderung der Entwicklung, Erprobung oder Integration alternativer Ergebnisse verschiedener Auftragnehmer;
 - c) Situationen zu bewältigen, in denen auf dem Markt kein ausreichender Wettbewerb herrscht, oder die Anbieterabhängigkeit zu verhindern oder zu verringern, indem der Wettbewerb auf dem Markt gefördert wird;
 - d) Dienstunterbrechungen und einzelne Fehlerpunkte zu verringern, indem technische Redundanzen in der Infrastruktur, dem Netz oder dem Dienstleistungssystem des öffentlichen Auftraggebers gewährleistet werden;
 - e) soweit dies zum Schutz der Interessen der Gefahrenabwehr und der öffentlichen Sicherheit der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 28 Absatz 2 notwendig und gerechtfertigt ist, gemäß Artikel 11 Absatz 6 eine Mindestzahl von FuE-Aufträgen Wirtschaftsteilnehmern aus den Mitgliedstaaten vorzubehalten.

- (5) Abweichend von Absatz 1 können öffentliche Auftraggeber aus einem der folgenden, in den Auftragsunterlagen anzugebenden Gründe einen einzigen FuE-Auftrag vergeben, ohne die Mehrquellenbeschaffung gemäß diesem Artikel zu nutzen:
- a) bei FuE-Vergabeverfahren, deren einziger Gegenstand die Beschaffung von Forschungs- und Entwicklungsberatungsleistungen ist, die unter die CPV-Codes 73200000-4, 73210000-7 und 73220000-0 fallen;
 - b) bei FuE-Aufträgen, bei denen es sich nicht um eine vorkommerzielle Auftragsvergabe handelt, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - a) die Ergebnisse der in Artikel 9 genannten Marktkonsultation und der Marktforschung zeigen, dass der Markt zu klein ist, um die Beteiligung mehrerer Auftragnehmer am FuE-Vergabeverfahren zu ermöglichen;
 - b) die in Absatz 4 dieses Artikels aufgeführten langfristigen Vorteile der Mehrquellenbeschaffung wiegen die zusätzlichen Kosten, die dem öffentlichen Auftraggeber durch die Mehrquellenbeschaffung entstehen, nicht auf;
 - c) die Vergabe eines einzigen FuE-Auftrags ist notwendig und gerechtfertigt, um den Schutz der Interessen der Gefahrenabwehr und der öffentlichen Sicherheit der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 28 Absatz 2 zu gewährleisten.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 39 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Liste der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Fälle unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien zu ändern:

- a) die Auswirkungen auf die Steigerung der Kommerzialisierung von FuE-Ergebnissen;
- b) die Auswirkungen auf die Verbesserung des Marktzugangs für innovative Unternehmen, insbesondere innovativer Start-ups und Scale-ups sowie neuer Marktteilnehmer;
- c) die Auswirkungen auf die sozioökonomische oder technologische Entwicklung in der Union;
- d) die Auswirkungen auf die strategische Autonomie und die wirtschaftliche Sicherheit der Union;
- e) die Auswirkungen auf den Schutz öffentlicher Interessen.

Artikel 23

Ausschreibung für FuE-Aufträge

- (1) Öffentliche Auftraggeber geben die Einleitung der Ausschreibung für FuE-Aufträge durch eine Auftragsbekanntmachung bekannt. Diese Bekanntmachung
- a) wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* und anschließend auch auf dem nationalen Beschaffungsportal des Mitgliedstaats des öffentlichen Auftraggebers veröffentlicht;
 - b) enthält folgende Elemente:

- a) Verweise auf die entsprechenden CPV-Codes für Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen;
 - b) gegebenenfalls einen Hinweis darauf, dass die Ausschreibung Innovationen betrifft, indem in der Auftragsbekanntmachung das Feld „Innovation“ angekreuzt und gegebenenfalls im Feld „Titel der Auftragsvergabe“ der Vermerk „Vorkommerzielle Auftragsvergabe“ eingetragen wird;
 - c) den geschätzten Wert der Auftragsvergabe im Bereich FuE, der nach der in Artikel 10 Absatz 5 festgelegten Methode berechnet wird.
- (2) Öffentliche Auftraggeber sorgen für eine breite Bekanntmachung der Ausschreibung für FuE-Aufträge am Markt. Zu diesem Zweck können öffentliche Auftraggeber, nachdem sie die Einleitung der Ausschreibung durch eine Auftragsbekanntmachung angekündigt haben, die Einleitung der Ausschreibung über alle weithin verfügbaren Medien veröffentlichen und für deren breite Bekanntmachung sorgen.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels veröffentlichen öffentliche Auftraggeber, soweit dies notwendig und gerechtfertigt ist, um den Schutz der Interessen der Gefahrenabwehr oder der öffentlichen Sicherheit der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 28 Absatz 2 zu gewährleisten, die Auftragsbekanntmachung und sorgen für ihre breite Bekanntmachung, wobei alle sensiblen Informationen weggelassen werden, und fordern die Wirtschaftsteilnehmer auf, ihr Interesse an der Einreichung von Angeboten für die Auftragsvergabe im Bereich FuE zu bekunden. Sensible Informationen werden nur an Wirtschaftsteilnehmer übermittelt, die Interesse bekundet haben, die Auswahlkriterien erfüllen und kein Sicherheitsrisiko im Sinne des Artikels 28 Absatz 4 Buchstabe d darstellen.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels laden öffentliche Auftraggeber in Fällen, in denen die Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels und die Veröffentlichung weiterer Elemente in den Auftragsunterlagen gemäß Artikel 10 den Interessen der Gefahrenabwehr und öffentlichen Sicherheit der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 28 Absatz 2 zuwiderlaufen würde, nur potenziell geeignete Wirtschaftsteilnehmer, die während der Marktkonsultation gemäß Artikel 9 und während der Marktforschung ermittelt wurden, die Qualifikationskriterien erfüllen und kein Sicherheitsrisiko im Sinne des Artikels 28 Absatz 4 Buchstabe d darstellen, zur Abgabe eines Angebots ein und geben die Auftragsunterlagen nur an sie weiter.
- (5) Die Mindestfrist für den Eingang der Angebote beträgt einen Monat, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Auftragsbekanntmachung zur Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*. Diese Mindestfrist kann vom öffentlichen Auftraggeber verkürzt werden, wenn ein Notfallmodus gemäß der Verordnung (EU) 2024/2747⁴⁴ aktiviert wurde, der Notfallrahmen gemäß der Verordnung

⁴⁴ Verordnung (EU) 2024/2747 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2024 zur Schaffung eines Rahmens von Maßnahmen für einen Binnenmarkt-Notfall und die Resilienz des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates (Verordnung über Binnenmarkt-Notfälle und die Resilienz des Binnenmarkts) (ABl. L, 2024/2747, 8.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2747/oj>).

(EU) 2022/2372 des Rates⁴⁵ aktiviert wurde, eine schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahr im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2371⁴⁶ besteht oder die Kommission eine Krise oder einen Notstand ausgerufen hat. Die äußerste Frist, innerhalb deren die öffentlichen Auftraggeber die Evaluierung der Angebote abschließen und die Bieter über die Vergabeentscheidung unterrichten, beträgt 60 Kalendertage nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote.

- (6) Die öffentlichen Auftraggeber überprüfen auf der Grundlage der in der Ausschreibung enthaltenen Informationen, welche Bieter gemäß den in Artikel 11 festgelegten Bedingungen Zugang zur Auftragsvergabe im Bereich FuE haben.
- (7) Unbeschadet des Artikels 15 Absatz 9 bewerten die öffentlichen Auftraggeber alle Angebote von Bietern, die Zugang zur Auftragsvergabe im Bereich FuE haben, anhand objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien, indem sie die anwendbaren Ausschlussgründe und Auswahlkriterien gemäß den Artikeln 13, 14 und 15, die von allen Bietern zu erfüllenden Mindestanforderungen sowie die in Artikel 17 genannten anwendbaren Zuschlagskriterien, einschließlich der innovationsbezogenen Zuschlagskriterien, anwenden, und erstellen eine Rangliste der bewerteten Angebote.
- (8) Nach der Einreichung der ersten Angebote können die öffentlichen Auftraggeber Gespräche mit den Wirtschaftsteilnehmern führen und Verhandlungen in einer oder mehreren Runden führen. Die öffentlichen Auftraggeber stellen sicher, dass die Zahl der erörterten Lösungen in jeder Verhandlungsrunde einen echten Wettbewerb ermöglicht. Nach jeder Runde werden die an den Verhandlungen teilnehmenden Wirtschaftsteilnehmer je nach Ergebnis der Verhandlungen aufgefordert, ein überarbeitetes Angebot einzureichen; die öffentlichen Auftraggeber können beschließen, die Zahl der Teilnehmer auf der Grundlage der gemäß Artikel 17 festgelegten Zuschlagskriterien zu verringern. Die öffentlichen Auftraggeber unterrichten die Wirtschaftsteilnehmer über den Beginn einer neuen Verhandlungsrunde sowie darüber, ob sie dazu eingeladen werden. Die öffentlichen Auftraggeber unterrichten alle Bieter, deren Angebote nicht ausgeschieden wurden, über etwaige Änderungen der Spezifikationen oder Änderungen anderer Details der Auftragsvergabe, die sich aus den Verhandlungen ergeben. Die öffentlichen Auftraggeber gewähren den Bietern ausreichend Zeit, um ihre Angebote zu ändern und gegebenenfalls modifizierte Angebote einzureichen. Die Wirtschaftsteilnehmer können je nach Verhandlungsergebnis überarbeitete Angebote einreichen. Hat ein öffentlicher Auftraggeber beschlossen, die Verhandlungen abzuschließen und den FuE-Auftrag zu vergeben, fordert er die verbleibenden Wirtschaftsteilnehmer zur Abgabe eines endgültigen Angebots auf.
- (9) Spätestens 30 Tage nach Abschluss des FuE-Auftrags veröffentlichen öffentliche Auftraggeber eine Vergabebekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* und anschließend auch auf ihrem nationalen Beschaffungsportal, es sei denn, die Veröffentlichung würde den Interessen der Gefahrenabwehr oder der öffentlichen

⁴⁵ Verordnung (EU) 2022/2372 des Rates vom 24. Oktober 2022 über einen Rahmen zur Gewährleistung der Bereitstellung von krisenrelevanten medizinischen Gegenmaßnahmen im Falle einer gesundheitlichen Notlage auf Unionsebene (ABl. L 314 vom 6.12.2022, S. 64, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2372/oj>).

⁴⁶ Verordnung (EU) 2022/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU (ABl. L 314 vom 6.12.2022, S. 26, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2371/oj>).

Sicherheit der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 28 Absatz 2 zuwiderlaufen.

In der Vergabebekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren eine Auftragsvergabe im Bereich FuE betrifft und sich auf Innovationen bezieht. Der öffentliche Auftraggeber trägt gegebenenfalls in das Feld „Titel der Auftragsvergabe“ den Vermerk „Vorkommerzielle Auftragsvergabe“ ein und kreuzt in der Vergabebekanntmachung das Feld „Innovation“ an.

Die Vergabebekanntmachung enthält Informationen über den Wert des vergebenen Auftrags beziehungsweise der vergebenen Aufträge sowie der vergebenen Lose.

Artikel 24

Wettbewerbsorientierte Entwicklung in Phasen und Bewertung der Auftragsausführung

- (1) Öffentliche Auftraggeber beschaffen die FuE in mehreren aufeinanderfolgenden Forschungs- und Entwicklungsphasen, die eine Kombination von Grundlagenforschung, industrieller Forschung und experimenteller Entwicklung umfassen können.
- (2) Öffentliche Auftraggeber können eine beschleunigte Auftragsvergabe im Bereich FuE organisieren, bei der alle Phasen der Entwicklung und Erprobung, die Teil der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung sind, in einer einzigen Phase zusammengefasst werden.
- (3) Öffentliche Auftraggeber organisieren die FuE-Phasen so, dass die für jede Phase der Auftragsvergabe im Bereich FuE geplante Mindestanzahl von Aufträgen einen echten Wettbewerb im FuE-Bereich („wettbewerbsorientierte Entwicklung“) zwischen den Wirtschaftsteilnehmern ermöglicht.
- (4) Öffentliche Auftraggeber bewerten eventuelle Value-Engineering-Änderungsvorschläge während jeder FuE-Phase und ändern erforderlichenfalls laufende FuE-Aufträge entsprechend im Einklang mit den in Artikel 21 festgelegten Bestimmungen über Value Engineering.
- (5) Am Ende jeder FuE-Phase der Auftragsvergabe im Bereich FuE bewerten die öffentlichen Auftraggeber die Leistung der Auftragnehmer auf der Grundlage der in Artikel 24 Absatz 13 genannten innovationsbezogenen zentralen Leistungsindikatoren.
- (6) Bei der Bewertung wird festgestellt, ob der Auftragnehmer die spezifische Forschungs- und Entwicklungsphase erfolgreich abgeschlossen hat, je nachdem, ob die Ergebnisse dieser spezifischen Phase innovativ sind, die Anforderungen erfüllen können und wirtschaftlich tragfähig sind.
- (7) Ergibt die Bewertung, dass der Auftragnehmer eine bestimmte Phase nicht erfolgreich abgeschlossen hat, kann der öffentliche Auftraggeber den FuE-Auftrag mit diesem Auftragnehmer kündigen. Hat dieser Auftragnehmer jedoch alle verlangten Aufgaben zufriedenstellend ausgeführt und alle verlangten Leistungen erbracht, so hat er Anspruch auf die für die spezifische Phase geltende Zahlung, wie im FuE-Auftrag vereinbart.
- (8) Haben Auftragnehmer im Rahmen eines FuE-Auftrags Value-Engineering-Änderungsvorschläge umgesetzt, die zu Nettokosteneinsparungen für den öffentlichen Auftraggeber geführt haben, so zahlt der öffentliche Auftraggeber dem

Auftragnehmer seinen Anteil an diesen Einsparungen gemäß der vereinbarten Value-Engineering-Zahlungsmethode.

- (9) Der öffentliche Auftraggeber kann jeweils nach Abschluss einer Phase durch die Kündigung von FuE-Aufträgen gemäß Absatz 7 und durch die Auswahl der besten Angebote für die nächste Phase die Zahl der Auftragnehmer verringern.
- (10) Hat der öffentliche Auftraggeber trotz bestmöglicher Bemühungen um eine wettbewerbsfähige Entwicklung in allen in Absatz 3 genannten Phasen einen FuE-Auftrag am Ende einer Phase gemäß Absatz 7 gekündigt oder erhält er nicht genügend hochwertige Angebote, um die Auswahl von mehr als einem Auftragnehmer für die nächste Phase zu ermöglichen, so kann der öffentliche Auftraggeber Wirtschaftsteilnehmern, die nicht an früheren Phasen teilgenommen haben und die nicht am ursprünglichen FuE-Vergabeverfahren teilgenommen haben, gestatten, Angebote nur für die verbleibende(n) Phase(n) im Hinblick auf den Abschluss spezifischer Aufträge einzureichen. Möchte der öffentliche Auftraggeber von dieser Option Gebrauch machen, so räumt er Wirtschaftsteilnehmern, die nicht an früheren Phasen teilgenommen haben, die Möglichkeit ein, ihr Interesse an der Teilnahme an späteren Phasen der Auftragsvergabe im Bereich FuE bis zum Zeitpunkt der Auswahl der Auftragnehmer für die letzte FuE-Phase zu bekunden. Diese Wirtschaftsteilnehmer werden auf der Grundlage derselben Ausschlussgründe, Auswahlkriterien, Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien ausgewählt wie andere Auftragnehmer, die an früheren Phasen teilgenommen haben.
- (11) Hat der öffentliche Auftraggeber trotz bestmöglicher Bemühungen um eine wettbewerbsfähige Entwicklung in allen in den Absätzen 3 und 10 genannten Phasen einen FuE-Auftrag am Ende einer Phase gemäß Absatz 7 gekündigt oder erhält er nicht genügend hochwertige Angebote, um die Auswahl mehrerer Auftragnehmer für die nächste Phase zu ermöglichen, so kann der öffentliche Auftraggeber mit nur einem Auftragnehmer in die nächste Phase übergehen.
- (12) Abweichend von den Absätzen 1 bis 11 können öffentliche Auftraggeber in folgenden Fällen beschließen, das FuE-Vergabeverfahren nicht in mehreren aufeinanderfolgenden Forschungs- und Entwicklungsphasen durchzuführen, wenn dies durch einen der folgenden Gründe gerechtfertigt ist, die in den Auftragsunterlagen anzugeben sind:
 - a) bei FuE-Vergabeverfahren, deren einziger Gegenstand die Beschaffung von Forschungs- und Entwicklungsberatungsdienstleistungen ist, die unter die CPV-Codes 73200000-4, 73210000-7 und 73220000-0 fallen;
 - b) bei Auftragsvergaben im Bereich FuE, bei denen es sich nicht um vorkommerzielle Aufträge handelt, deren Gegenstand FuE-Dienstleistungen betrifft, die auf einen Technologie-Reifegrad beschränkt sind, wobei die FuE-Dienstleistungen zu eng gefasst sind, um die FuE in mehrere Phasen aufzuteilen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 39 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Liste der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Fälle unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien zu ändern:

- a) die Auswirkungen auf die verstärkte Kommerzialisierung von FuE-Ergebnissen;

- b) die Auswirkungen auf die Verbesserung des Zugangs innovativer Unternehmen, insbesondere innovativer Start-ups, Scale-ups und neuer Marktteilnehmer;
- c) die Auswirkungen auf die sozioökonomische oder technologische Entwicklung in der Union;
- d) die Auswirkungen auf die strategische Autonomie und wirtschaftliche Sicherheit der Union;
- e) die Auswirkungen auf den Schutz öffentlicher Interessen.

13. Öffentliche Auftraggeber

- a) bewerten regelmäßig die Leistung der Auftragnehmer auf der Grundlage innovationsbezogener zentraler Leistungsindikatoren, zu denen die Einhaltung des Zeitplans, die Kontrolle der Kosten und die Erzielung der erwarteten Qualität im Hinblick auf die Erreichung der Mindestanforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f, der Funktionsanforderungen oder Leistungsanforderungen gemäß Artikel 18 und der Zuschlagskriterien, einschließlich der innovationsbezogenen Zuschlagskriterien, gemäß Artikel 17 gehören;
- b) fordern Auftragnehmer auf, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die im FuE-Auftrag vereinbarte Auftragsausführung zu erreichen, wenn die öffentlichen Auftraggeber nach der Bewertung gemäß Buchstabe a zu dem Schluss kommen, dass die Auftragsausführung nicht den innovationsbezogenen zentralen Leistungsindikatoren entspricht; können den FuE-Auftrag mit Auftragnehmern kündigen, wenn sie nicht die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergreifen;
- c) berücksichtigen anerkannte Value-Engineering-Vorschläge bei der Bewertung der Auftragsausführung und bei der Zahlung des Anteils der Kosteneinsparungen an den Auftragnehmer, der sich aus den akzeptierten Value-Engineering-Vorschlägen ergibt, wenn das Value Engineering zur Verbesserung der Auftragsausführung während der gesamten Auftragsvergabe im Bereich FuE gemäß Artikel 21 eingesetzt wird.

Artikel 25

Zahlungen

- (1) Unbeschadet ihrer Verpflichtungen gemäß der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁷ stellen die öffentlichen Auftraggeber die rechtzeitige Bezahlung von Auftragnehmern und gegebenenfalls Unterauftragnehmern sicher.
- (2) Als eine der Bedingungen für die Ausführung des FuE-Auftrags können öffentliche Auftraggeber vorsehen, dass die Auftragnehmer gleichwertige Zahlungsbedingungen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates entlang der Lieferkette weitergeben.

⁴⁷

Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Neufassung) (ABl. L 48 vom 23.2.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2011/7/oj>).

- (3) Sofern nicht ein vorrangiges anderweitiges Interesse des öffentlichen Auftraggebers vorliegt, gewährt dieser dem Auftragnehmer eine angemessene Vorauszahlung.
- (4) Auf Antrag eines Unterauftragnehmers und sofern die Art des FuE-Auftrags dies zulässt, überweist der öffentliche Auftraggeber fällige Zahlungen für FuI-Dienstleistungen, -Lieferungen oder -Bauleistungen, die der Unterauftragnehmer für den Hauptauftragnehmer erbracht hat, direkt an den Unterauftragnehmer. Zu diesen Maßnahmen können geeignete Mechanismen gehören, die es dem Hauptauftragnehmer ermöglichen, Einwände gegen ungerechtfertigte Zahlungen zu erheben. Die Modalitäten dieser Zahlung werden in den Auftragsunterlagen dargelegt.

Artikel 26

Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Unbeschadet des geltenden Unionsrechts und des nationalen Rechts dürfen öffentliche Auftraggeber Informationen, die von Wirtschaftsteilnehmern als vertraulich eingestuft wurden und welche die Auftraggeber von den Wirtschaftsteilnehmern im Rahmen von Marktkonsultationen, von Bietern während oder nach der Ausschreibung, von Auftragnehmern während der Auftragsausführung oder von ehemaligen Auftragnehmern nach Abschluss der Auftragsvergabe im Bereich FuE erhalten haben, einschließlich technischer oder handelsbezogener Geschäftsgeheimnisse und der vertraulichen Aspekte der Angebote, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung offenlegen. Bieter, Auftragnehmer oder ehemalige Auftragnehmer dürfen Informationen, die ihnen von öffentlichen Auftraggebern bereitgestellt und von diesen als vertraulich eingestuft wurden, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung offenlegen. Die vorherige schriftliche Zustimmung darf nicht allgemein erteilt werden, sondern wird nur in Bezug auf die beabsichtigte Mitteilung der bestimmten vertraulichen Informationen erteilt.
- (2) Öffentliche Auftraggeber stellen während der Marktkonsultation, der Ausschreibung, der Auftragsausführung und nach Abschluss der Auftragsvergabe im Bereich FuE die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG sowie des geltenden nationalen Rechts beim Austausch und bei der Veröffentlichung von Informationen sicher.
- (3) Öffentliche Auftraggeber geben in den Auftragsunterlagen gemäß Artikel 10 alle Anforderungen an die Lokalisierung der vom Auftragnehmer verarbeiteten personenbezogenen Daten und den Zugang zu diesen Daten an. Dazu zählt unter anderem, dass
 - a) die personenbezogenen Daten nur im Hoheitsgebiet der in Artikel 11 Absatz 1 genannten Länder verarbeitet und nicht aus diesem Hoheitsgebiet entfernt werden dürfen;
 - b) die Daten nur in Rechenzentren gespeichert werden, die sich im Hoheitsgebiet der in Artikel 11 Absatz 1 genannten Länder befinden;
 - c) außerhalb der in Artikel 11 Absatz 1 genannten Länder kein Zugang zu diesen Daten gewährt wird;
 - d) der Auftragnehmer den Standort der Datenverarbeitung nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des öffentlichen Auftraggebers ändern darf;

- e) bei Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen unter dem FuE-Auftrag die Anforderungen in der Verordnung (EU) 2016/679 uneingeschränkt zu erfüllen sind.

Artikel 27

Kündigung von FuE-Aufträgen

Unbeschadet anderer Kündigungsgründe, die in diesem Rechtsakt oder im anwendbaren nationalen Recht vorgesehen sind, kündigen öffentliche Auftraggeber den FuE-Auftrag:

- a) wenn der Wirtschaftsteilnehmer aus einem der in Artikel 13 genannten zwingenden Ausschlussgründe rechtskräftig verurteilt wird, es sei denn, der öffentliche Auftraggeber stellt fest, dass die Kündigung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses nicht gerechtfertigt ist und das rechtskräftige Urteil dies nicht ausschließt;
- b) wenn der FuE-Auftrag oder seine Änderung aufgrund einer schweren Verletzung der Verpflichtungen aus den Verträgen und dieser Verordnung, die der Gerichtshof der Europäischen Union in einem Verfahren nach Artikel 258 des Vertrags festgestellt hat, nicht an den Auftragnehmer hätte vergeben werden dürfen.

ABSCHNITT 2 SICHERHEIT

Artikel 28

Sicherheitserwägungen bei der Auftragsvergabe im Bereich FuE

- (1) Öffentliche Auftraggeber ergreifen zusätzlich zu den Maßnahmen, die gegebenenfalls aufgrund anderer Rechtsvorschriften der Union erforderlich oder vorgeschrieben sind, in jeder Phase des FuE-Vergabeverfahrens, von der Planung und Marktkonsultation bis zur Auftragsvergabe und Auftragsausführung, geeignete Maßnahmen, um die Interessen der Gefahrenabwehr und der öffentlichen Sicherheit der Union oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten bei allen FuE-Vergabeverfahren zu gewährleisten, bei denen festgestellt wurde, dass sie ein Risiko für die Gefahrenabwehr oder die öffentliche Sicherheit darstellen oder beinhalten. Dieses Kapitel lässt andere Anforderungen, die sich aus einschlägigen Rechtsvorschriften der Union ergeben, unberührt.
- (2) Die für einen bestimmten FuE-Auftrag relevanten Interessen der Union oder eines Mitgliedstaats in den Bereichen Gefahrenabwehr und die öffentliche Sicherheit können unter anderem Folgendes umfassen:
 - a) Schutz kritischer Infrastrukturen und strategischer Infrastrukturen mit doppeltem Verwendungszweck, die von den Mitgliedstaaten gemäß [Artikel 33 der Verordnung über die militärische Mobilität] ermittelt wurden, insbesondere solcher, die sich in einem Korridor für die militärische Mobilität befinden, Schutz wesentlicher Dienste, kritischer Lieferketten und kritischer Technologien, Resilienz gegenüber physischen Bedrohungen, Cyberbedrohungen oder hybriden Bedrohungen sowie Prävention von und

- Schutz vor Störungsrisiken, die auch aufgrund problematischer strategischer Abhängigkeiten von Lieferanten aus Drittländern auftreten können;
- b) Verhinderung von Spionage, Sabotage oder Technologieabfluss;
 - c) Krisenvorsorge, einschließlich Aufrechterhaltung des Betriebs und Eventualfallplanung für Störungen im Falle von Naturkatastrophen oder geopolitischer Instabilität, Pandemien oder Cyberangriffen;
 - d) Verhinderung anderer schädlicher Störungen, einschließlich der Einflussnahme durch Drittländer oder staatlich kontrollierter Einflussnahme aus Drittländern;
 - e) Cybersicherheit der Systeme, Netze und verarbeiteten Daten;
 - f) Schutz von Verschlusssachen, sensiblen Daten, Forschungsergebnissen oder geistigem Eigentum vor unbefugtem Zugriff oder unbefugter Weitergabe;
 - g) Gewährleistung der öffentlichen Gesundheit, einschließlich krisenvorsorgender und autarker Gesundheitsdienste, oder
 - h) Schutz der Umwelt und Resilienz gegenüber klimabedingten Störungen.
- (3) Risiken für die Gefahrenabwehr und die öffentliche Sicherheit bei einem FuE-Auftrag können sich insbesondere ergeben aus
- a) dem Gegenstand des FuE-Auftrags, darunter
 - a) Sensibilität der an ihrer Umsetzung beteiligten oder zu entwickelnden Vermögenswerte;
 - b) Zugang zu und Umgang mit sensiblen Daten;
 - c) kritische Abhängigkeit oder Risiko einer kritischen Abhängigkeit von einer begrenzten Zahl an Lieferanten, Waren, Dienstleistungen oder Technologien aus Drittländern;
 - d) Risiken im Zusammenhang mit dem Zugang zu kritischen Infrastrukturen, strategischen Infrastrukturen mit doppeltem Verwendungszweck, die von den Mitgliedstaaten gemäß [Artikel 33 der Verordnung über die militärische Mobilität] ermittelt wurden, Forschungseinrichtungen, IT-Systemen oder kritischen Materialien;
 - e) doppelter Verwendungszweck der Ergebnisse der beschafften Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen;
 - f) die Art der damit verbundenen öffentlichen Interessen und die möglichen Folgen einer Fehlfunktion oder mangelhaften Leistung, z. B. Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit, der nationalen Sicherheit, der wirtschaftlichen Stabilität, der Gesundheitssicherheit oder der Grundrechte;
 - b) den Merkmalen der Wirtschaftsteilnehmer, darunter
 - a) Eigentums-, Kontroll- oder Finanzierungsstrukturen, die das Risiko einer ungebührlichen Einmischung oder Einflussnahme auf den Wirtschaftsteilnehmer bergen;
 - ii) Sicherheitsbilanz, einschließlich früherer Verstöße, der Nichteinhaltung von Sicherheitsstandards oder des Ausschlusses von anderen Vergabeverfahren aus Sicherheitsgründen;

- iii) Fähigkeit, die geltenden Anforderungen an die Sicherheitsüberprüfung, die Sicherheitsüberprüfung des Personals oder die Informationssicherheit zu erfüllen;
 - iv) Exposition gegenüber Rechtsvorschriften von Drittländern, die die Offenlegung sensibler Informationen oder Eingriffe in die Auftragsausführung vorschreiben können.
- (4) Öffentliche Auftraggeber legen, soweit möglich, in den Auftragsunterlagen klar und hinreichend detailliert geeignete Maßnahmen fest, die in einem angemessenen Verhältnis zu den in Absatz 3 genannten Risiken stehen und nichtdiskriminierend sind. Diese Maßnahmen können insbesondere wie folgt umgesetzt werden:
- a) durch Spezifikationen und Marktkonsultationsunterlagen, darunter verbindliche Sicherheitsnormen, Zertifizierungen, Verpflichtungen zur Personalüberprüfung oder Sicherheitsüberprüfung oder Anforderungen an das Risikomanagement und die Prüfungssicherheit;
 - b) durch Zuschlagskriterien wie die Bewertung der Sicherheitsmanagementsysteme der Bieter, der Standards für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften, der Fähigkeiten zur Reaktion auf Sicherheitsvorfälle und der Sicherheit der Lieferkette;
 - c) durch Bedingungen für die Auftragsausführung, wie Klauseln, die eine Sicherheitsüberprüfung der Lieferanten durch Audits, Inspektionen oder Dokumentenprüfungen und die Umsetzung von Korrekturmaßnahmen im Falle von Verstößen ermöglichen, sowie Bestimmungen über die Vergabe von Unteraufträgen, die Meldung von Änderungen der Eigentumsverhältnisse und den Schutz von Verschlusssachen oder sensiblen Informationen;
 - d) durch Auswahlkriterien, sofern gerechtfertigt, wie z. B. das Vorliegen von Sicherheitsüberprüfungen oder die anderweitige Verpflichtung der Bieter, nachzuweisen, dass sie keine Risiken für die Gefahrenabwehr oder die öffentliche Sicherheit gemäß Absatz 3 Buchstabe b darstellen. Artikel 14 bleibt hiervon unberührt;
 - e) durch Aufforderungen zur Abgabe eines Angebots, die nur an jene Wirtschaftsteilnehmer gerichtet sind, die spezifische objektive und nichtdiskriminierende sicherheitsbezogene Anforderungen erfüllen, sofern der öffentliche Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung für die betreffende FuE-Vergabe seine Absicht, so vorzugehen, und die Sicherheitsanforderungen, die er anzuwenden beabsichtigt, bekundet hat.

Öffentliche Auftraggeber können in den Auftragsunterlagen auch angeben, welche Sicherheitsmaßnahmen sie zu ergreifen beabsichtigen, wenn während des FuE-Vergabeverfahrens Risiken für die Gefahrenabwehr oder die öffentliche Sicherheit auftreten.

- (5) Öffentliche Auftraggeber schließen Wirtschaftsteilnehmer während eines FuE-Vergabeverfahrens jederzeit von der Teilnahme an FuE-Vergabeverfahren aus, wenn die Wirtschaftsteilnehmer in Bezug auf die Bereitstellung von IKT-Komponenten oder Komponenten, die entsprechende IKT-Komponenten enthalten, die in wichtigen IKT-Assets verwendet werden sollen, als Hochrisikoanbieter im Sinne der Verordnung (EU) XXXX/XXX [Cybersicherheitsverordnung 2] ermittelt wurden.

- (6) Wenn es Hinweise darauf gibt, dass uneinheitliche Maßnahmen das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 39 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung verbindlicher technischer Spezifikationen, Auswahlkriterien, Zuschlagskriterien oder Auftragsausführungsklauseln für bestimmte Kategorien von FuE-Dienstleistungsaufträgen oder der damit angestrebten Ergebnisse zu ergänzen, wenn diese Maßnahmen einem bestimmten spezifischen Interesse der Union der Gefahrenabwehr oder öffentlichen Sicherheit dienen.

Artikel 29

Sicherheitsmaßnahmen während der Auftragsausführung

- (1) Unbeschadet des Vertragsrechts der Mitgliedstaaten kann der öffentliche Auftraggeber einen FuE-Auftrag ganz oder teilweise kündigen, wenn er feststellt, dass der Auftragnehmer Maßnahmen oder Verpflichtungen zur Verhinderung oder Minderung von Risiken für die Gefahrenabwehr und die öffentliche Sicherheit nicht eingehalten hat oder ein Risiko für die Gefahrenabwehr oder die öffentliche Sicherheit eingegangen ist oder wahrscheinlich eingehen wird. Unter denselben Bedingungen können öffentliche Auftraggeber bestimmte Wirtschaftsteilnehmer während der Ausführung des Auftrags ausschließen.
- (2) Die Kündigung und der Ausschluss gemäß diesem Artikel müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko für die Gefahrenabwehr oder die öffentliche Sicherheit stehen. Vor der Kündigung eines FuE-Auftrags oder dem Ausschluss eines Wirtschaftsteilnehmers nimmt der öffentliche Auftraggeber eine schriftliche Bewertung vor. Der öffentliche Auftraggeber berücksichtigt insbesondere
- a) die Schwere des Risikos für die Gefahrenabwehr oder die öffentliche Sicherheit;
 - b) die Auswirkungen der Kündigung oder des Ausschlusses auf die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen;
 - c) alternative Risikominderungsmaßnahmen wie Auftragsänderungen oder verstärkte Überwachung.
- (3) Sofern dies nicht durch die Schwere der Risiken oder die unmittelbare Gefahr gerechtfertigt ist oder eine Unterrichtung die Gefahr möglicherweise verschärft, unterrichtet der öffentliche Auftraggeber den Auftragnehmer schriftlich über seine Absicht einer Kündigung oder eines Ausschlusses und gibt dabei Folgendes an:
- a) die Gründe für die Kündigung oder den Ausschluss;
 - b) die Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Entscheidung stützt, mit Ausnahme von Verschlusssachen;
 - c) das vorgeschlagene Datum der Kündigung oder des Ausschlusses.
- (4) Der öffentliche Auftraggeber bietet dem Auftragnehmer eine angemessene Frist, die mindestens zehn Kalendertage beträgt, um zu den Kündigungsgründen Stellung zu nehmen und Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen. Der öffentliche Auftraggeber kann die Frist im Notfall verkürzen.
- (5) Der Auftragnehmer arbeitet mit dem öffentlichen Auftraggeber zusammen, um Daten, Dokumente oder Vermögenswerte im Zusammenhang mit dem FuE-Auftrag

zu sichern oder zu übermitteln und die Kontinuität kritischer Dienste bis zum Inkrafttreten der Kündigung oder des Ausschlusses zu gewährleisten.

Artikel 30

Cybersicherheit

- (1) Bei allen Produkten mit digitalen Elementen, die als Teil der beschafften Forschungs- und Entwicklungsdienste verwendet und entwickelt werden und in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/2847 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁸ fallen, stellen die öffentlichen Auftraggeber sicher, dass die Einhaltung der grundlegenden Cybersicherheitsanforderungen in Anhang I der genannten Verordnung, einschließlich der Fähigkeit der Hersteller, Schwachstellen wirksam zu bewältigen, im FuE-Vergabeverfahren berücksichtigt wird.
- (2) Diese Verordnung hindert öffentliche Auftraggeber nicht daran, Produkte mit digitalen Elementen gemäß Absatz 1 bei der Auftragsvergabe im Bereich FuE oder Verwendung dieser Produkte für bestimmte Zwecke zusätzlichen Cybersicherheitsanforderungen zu unterwerfen, auch wenn diese Produkte für Zwecke der nationalen Sicherheit oder Verteidigung entwickelt, erworben oder verwendet werden, sofern diese Anforderungen mit den im Unionsrecht festgelegten Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Einklang stehen und für die Erreichung dieser Zwecke notwendig und verhältnismäßig sind.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 1 und unbeschadet der Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁹ können öffentliche Auftraggeber gegebenenfalls in den Auftragsunterlagen Anforderungen an die Cybersicherheit für die beschafften Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen und deren angestrebte Ergebnisse festlegen. Zu diesem Zweck können sie Spezifikationen, Auswahlkriterien, Ausschlusskriterien, Zuschlagskriterien oder Bedingungen für die Auftragsausführung angeben. Diese Anforderungen müssen mit dem Gegenstand des FuE-Auftrags in Verbindung stehen und den Grundsätzen der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit entsprechen.
- (4) Öffentliche Auftraggeber schließen Wirtschaftsteilnehmer während eines FuE-Vergabeverfahrens jederzeit von der Teilnahme an FuE-Vergabeverfahren aus, wenn die Wirtschaftsteilnehmer in Bezug auf die Bereitstellung von IT-Komponenten oder Komponenten, die IT-Komponenten enthalten, zur Verwendung in wichtigen IT-Vermögenswerten als Hochrisikolieferanten ermittelt wurden.

⁴⁸ Verordnung (EU) 2024/2847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013 und (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Cyberresilienz-Verordnung) (ABl. L 284 vom 20.11.2024, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2847/oj>).

⁴⁹ Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie) (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2555/oj>).

ABSCHNITT 3

GEMEINSAME AUFTRAGSVERGABE IM BEREICH FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSDIENSTLEISTUNGEN

Artikel 31

Gemeinsame Vorschriften für die gemeinsame Auftragsvergabe im Bereich FuE

- (1) Öffentliche Auftraggeber, die Aufträge im Bereich FuE gemeinsam vergeben, müssen die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften einhalten.
- (2) Öffentliche Auftraggeber können Aufträge im Bereich FuE mit zwei oder mehr öffentlichen Auftraggebern aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten vergeben. Öffentliche Auftraggeber. Möchten zwei oder mehr öffentliche Auftraggeber aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten eine gemeinsame Auftragsvergabe im Bereich FuE durchführen, schließen sie eine Vereinbarung über die gemeinsame Auftragsvergabe, mit der eine Auftraggebergruppe eingerichtet und der federführende Auftraggeber ernannt wird. In der Vereinbarung ist mindestens Folgendes anzugeben:
 - a) die finanziellen Zusagen jedes öffentlichen Auftraggebers in der Auftraggebergruppe für die gemeinsame Auftragsvergabe im Bereich FuE;
 - b) die Aufteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen dem federführenden Auftraggeber und den öffentlichen Auftraggebern, die Mitglieder der Auftraggebergruppe sind, in Bezug auf das Verfahren zur Vergabe von FuE-Aufträgen, die Auftragsausführung und die Interaktionen nach Vertragsabschluss mit ehemaligen Auftragnehmern gemäß Kapitel 2 Abschnitte 1 und 2;
 - c) das geltende Unionsrecht oder nationale Recht im Zusammenhang mit der Streitbeilegung in Bezug auf alle Verfahren oder Genehmigungen, die für die Erprobung von Prototypen oder ersten Produkten, Dienstleistungen oder Bauleistungen erforderlich sind, die während der Auftragsvergabe im Bereich FuE entwickelt wurden, sowie alle anderen Aspekte der Durchführung der gemeinsamen Auftragsvergabe im Bereich FuE, die nicht unter diese Verordnung fallen;
 - d) der Mechanismus für die Zuweisung und Nutzung der Ergebnisse der gemeinsamen Auftragsvergabe im Bereich FuE.

Zusätzlich zu den in Artikel 10 aufgeführten Elementen enthalten die Auftragsunterlagen für die gemeinsame Auftragsvergabe im Bereich FuE die in Unterabsatz 1 Buchstaben b, c und d dieses Absatzes genannten Informationen.

- (3) Die Mitglieder der Auftraggebergruppe stellen gemeinsam die Finanzmittel für die Auftragsvergabe im Bereich FuE und führen gemeinsam die Marktkonsultation durch, erstellen Entwürfe von Auftragsunterlagen für ihren gemeinsamen FuE-Beschaffungsbedarf und führen die Bewertung der Angebote durch.
- (4) Der federführende Auftraggeber leitet das gemeinsame FuE-Vergabeverfahren ein und vergibt die FuE-Aufträge im Namen und im Auftrag aller öffentlichen Auftraggeber, die Mitglieder der Auftraggebergruppe sind. Öffentliche Auftraggeber, die gemeinsame FuE-Aufträge durchführen, können dies in jeder Amtssprache der

Union tun und den Bietern gestatten, Angebote in jeder dieser Amtssprachen einzureichen.

- (5) Öffentliche Auftraggeber können eine gemeinsame Auftragsvergabe im Bereich FuE über zentrale Beschaffungsstellen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten organisieren.
- (6) Für die Zwecke dieser Verordnung ist unter einer zentralen Beschaffungsstelle jeder öffentliche Auftraggeber zu verstehen, der im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe die folgenden Tätigkeiten durchführt:
 - a) Auftreten als Großhändler durch den Kauf und Weiterverkauf von auf dem Markt beschafften FuE-Dienstleistungen oder von Ergebnissen dieser FuE-Dienstleistungen;
 - b) Erbringung von Vermittlungsdiensten durch die Veröffentlichung von Bekanntmachungen und die Vergabe von FuE-Aufträgen an andere öffentliche Auftraggeber;
 - c) zentrale Beschaffungsstellen können zusätzlich zu den oben genannten Tätigkeiten auch gemeinsame FuE-Auftragsvergabetätigkeiten durchführen oder daran teilnehmen oder für öffentliche Auftraggeber ergänzende FuE-bezogene Unterstützungsleistungen bei der Auftragsvergabe erbringen, einschließlich Infrastruktur, Beratung oder technischer Hilfe, wozu auch die Vorbereitung und Verwaltung von Verfahren zur Vergabe von Aufträgen im FuE-Bereich im Namen und für Rechnung des betreffenden öffentlichen Auftraggebers gehören.
- (7) Handeln öffentliche Auftraggeber als zentrale Beschaffungsstelle, so geben sie dies in den Bekanntmachungen gemäß Artikel 4 Absatz 5 an.

Jeder öffentliche Auftraggeber kann FuE-Dienstleistungen an eine zentrale Beschaffungsstelle mit Sitz in der Union, die zentrale Beschaffungstätigkeiten anbietet, vergeben und die angestrebten Ergebnisse von dieser Stelle oder über sie erhalten. Für öffentliche Auftraggeber gilt, dass sie ihre Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung erfüllen, wenn sie Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen von einer zentralen Beschaffungsstelle oder über sie beschaffen, die im Zusammenhang mit der betreffenden FuE-Auftragsvergabe zur Anwendung dieser Verordnung verpflichtet war und diese Verordnung angewendet hat. Zentrale Beschaffungsstellen, die selbst kein öffentlicher Auftraggeber sind, führen FuE-Vergabeverfahren im Einklang mit dieser Verordnung durch.

- (8) Die Einrichtungen, Organe oder sonstigen Stellen der Union können die Auftragsvergabe im Bereich FuE, einschließlich der vorkommerziellen Auftragsvergabe, für sich selbst, gemeinsam mit oder im Namen anderer Einrichtungen der Union und gemeinsam mit oder im Namen von öffentlichen Auftraggebern in den Mitgliedstaaten gemäß den Vorschriften der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates durchführen.

Kapitel 3

KOMMERZIALISIERUNG VON FORSCHUNGS- UND INNOVATIONSERGEBNISSEN

Artikel 32

Kompetenzzentrum der Union für durch geistiges Eigentum gestützte Finanzierung und Kommerzialisierung von Vermögenswerten des geistigen Eigentums

- (1) Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (im Folgenden „Amt“) richtet ein Kompetenzzentrum zur Unterstützung und Förderung der Finanzierung und Kommerzialisierung von geistigem Eigentum, einschließlich des geistigen Eigentums, das aus Forschung und Innovation hervorgeht, sowie für regulatorische Exklusivrechte für Arzneimittel (im Folgenden „Kompetenzzentrum“), ein.
- (2) Das Kompetenzzentrum unterstützt durch seine Aufgaben die folgenden Einrichtungen:
 - a) Forschende mit Sitz in einem Mitgliedstaat;
 - b) innovative Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat, einschließlich innovativer Start-ups, innovativer Scale-ups und Spin-offs, deren innovative und wettbewerbsfähige Leistung auf dem Eigentum oder der Nutzung und Kommerzialisierung von Rechten des geistigen Eigentums beruht;
 - c) andere öffentliche und private Einrichtungen mit Sitz in einem Mitgliedstaat, die ein Interesse an der Kommerzialisierung von Vermögenswerten des geistigen Eigentums haben;
 - d) Einrichtungen, deren Aufgabe es ist, eine der unter den Buchstaben a, b und c genannten Einrichtungen zu unterstützen.
- (3) Um den Zugang der in Absatz 2 genannten Einrichtungen zu Finanzmitteln zu verbessern, verfährt das Amt über das Kompetenzzentrum wie folgt:
 - a) bis zum ... [OP, bitte Datum einfügen = 4 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] Entwicklung eines freiwilligen Unionsrahmens für die Bewertung und Offenlegung von Vermögenswerten des geistigen Eigentums auf der Grundlage aller Arten von Rechten des geistigen Eigentums und regulatorischen Exklusivitätsrechten für Arzneimittel, der darauf ausgelegt ist, seine Nutzung in verschiedenen Sektoren und seine Akzeptanz durch Finanzakteure zu erleichtern, wobei nach Möglichkeit die gemäß der [Verordnung XXX des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung europäischer Unternehmensbrieftaschen] eingerichteten europäischen Unternehmensbrieftaschen oder alternative mit den europäischen Unternehmensbrieftaschen interoperable elektronische Mittel genutzt werden, unter anderem durch
 - i) Einrichtung und Pflege digitaler Verfahren und Dienste im Zusammenhang mit der Offenlegung, Überprüfung und Bewertung von Vermögenswerten des geistigen Eigentums;
 - ii) Ermittlung und Zusammenstellung bewährter Verfahren zur Unterstützung der Entwicklung des freiwilligen Bewertungsrahmens;

- iii) Einführung einer Regelung zur freiwilligen Offenlegung als integraler Bestandteil des Rahmens, die es Unternehmen ermöglicht, Informationen über ihre Vermögenswerte des geistigen Eigentums für Finanzierungszwecke vergleichbar und strukturiert darzustellen.
- b) bis zum... *[OP, bitte Datum einfügen = 4 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]* in enger Zusammenarbeit mit der Kommission Einrichtung und Pflege einer unionsweiten digitalen Vermittlungsplattform, nach Möglichkeit unter Nutzung der europäischen Unternehmensbrieftaschen oder alternativer mit den europäischen Unternehmensbrieftaschen interoperabler elektronischer Mittel, um auf freiwilliger Basis die Lizenzierung und Übertragung von in der Union geschützten Rechten des geistigen Eigentums zu erleichtern;
- c) Erleichterung der Entwicklung eines Sekundärmarkts zur Unterstützung der Veräußerung von Vermögenswerten des geistigen Eigentums, die von den in Absatz 2 genannten Stellen gehalten werden;
- d) Unterstützung der einschlägigen öffentlichen und privaten Finanzakteure, einschließlich der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie der Finanzinstitute und Geschäftsbanken, bei der Festlegung und Umsetzung neuer öffentlicher und privater Finanzinstrumente, die sich auf geistiges Eigentum stützen, einschließlich der Bereitstellung fundierter Nachweise über den Marktbedarf, der Analyse von Daten, die sich aus der Umsetzung solcher Finanzinstrumente ergeben, und der Erbringung von technischen Beratungsdienstleistungen im Bereich des geistigen Eigentums;
- e) Einrichtung und Umsetzung von Programmen zur Kompetenzentwicklung im gesamten Innovationsökosystem in Bezug auf durch geistiges Eigentum gestützte Finanzierungen und die Kommerzialisierung von Vermögenswerten des geistigen Eigentums;
- f) Sensibilisierung für die Rechte des geistigen Eigentums als Triebkraft für Innovation, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit der Union und für durch geistiges Eigentum gestützte Finanzierungen;
- g) Unterstützung der schrittweisen Entwicklung einer Evidenzdatenbank über durch geistiges Eigentum gestützte Finanzierungen, unter anderem durch die freiwillige Erhebung und Analyse anonymisierter oder anderer nicht personenbezogener Daten aus durch geistiges Eigentum gestützten Finanzierungstransaktionen und gegebenenfalls durch die Einrichtung von Mechanismen zur Erleichterung der Verfügbarkeit und Nutzung solcher Daten, nach Möglichkeit auch unter Nutzung der europäischen Unternehmensbrieftaschen oder alternativer mit den europäischen Unternehmensbrieftaschen interoperabler elektronischer Mittel;
- h) Unterstützung der in Absatz 2 genannten Personen und Stellen bei der Valorisierung und Kommerzialisierung von geistigem Eigentum, das aus öffentlich finanzierter Forschung und Innovation hervorgeht, unter anderem durch Sensibilisierung und Kapazitätsaufbau im Bereich der Verwaltung geistigen Eigentums, sowie Unterstützung bei der Festlegung von Strategien für die Verwaltung und Kommerzialisierung geistigen Eigentums;

- i) Koordinierung eines Helpdesks auf Unionsebene, der den in Absatz 2 aufgeführten Stellen Informationen und Unterstützungsdienstleistungen der auf geistiges Eigentum gestützten Finanzierung von Einrichtungen anbietet.

Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die technischen Spezifikationen fest, die für die einheitliche Umsetzung des in Unterabsatz 1 Buchstabe a dieses Absatzes genannten freiwilligen Unionsrahmens erforderlich sind, einschließlich der Spezifikationen zum Inhalt, zur Vergleichbarkeit und zur Interoperabilität von Offenlegungen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 38 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Das Amt entwickelt, pflegt und aktualisiert erforderlichenfalls die Vorlagen und die damit verbundenen operativen Instrumente für die Umsetzung des freiwilligen Unionsrahmens im Einklang mit den in Unterabsatz 2 festgelegten technischen Spezifikationen.

Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten gemeinsame technische Normen, Interoperabilitätsanforderungen und operative Spezifikationen für die in Unterabsatz 1 Buchstabe b dieses Artikels genannte digitale Vermittlungsplattform fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 38 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (4) Vorbehaltlich der Verfügbarkeit eines kumulierten Haushaltsüberschusses und der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Amts kann das Amt mit der Kommission Beitragsvereinbarungen über die Durchführung klar definierter Tätigkeiten der Union schließen, die in den Bereich der dem Amt gemäß dieser Verordnung übertragenen Aufgaben fallen und sich auf Finanzierungen, die durch geistiges Eigentum gestützt werden, und die Vermarktung von Vermögenswerten des geistigen Eigentums beziehen. In diesen Beitragsvereinbarungen werden die jeweiligen Zuständigkeiten und finanziellen Beiträge der Parteien, die zu finanzierenden Tätigkeiten und Leistungen, die förderfähigen Kosten, die Durchführungsmodalitäten, die Berichtspflichten, die internen Kontrollmaßnahmen, die Prüfungsrechte und die Verwendung nicht verwendeter Beträge festgelegt.
- (5) Für die Erfüllung der dem Amt gemäß diesem Artikel übertragenen Aufgaben gilt die Verordnung (EU) 2017/1001. Das Kompetenzzentrum ist Teil des Amts und hat weder eine Rechtspersönlichkeit oder finanzielle Autonomie noch Entscheidungsbefugnisse. Alle über das Kompetenzzentrum durchgeführten Tätigkeiten unterliegen weiterhin dem für das Amt geltenden Rahmen für Governance, Programmplanung, Haushalt, Rechnungsführung, interne Kontrolle und Berichterstattung.
- (6) Die Einrichtungskosten des Kompetenzzentrums und die laufenden Kosten, die sich aus den dem Amt durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben ergeben, werden aus seinem Verwaltungshaushalt gedeckt. Unter die Einrichtungskosten können mindestens die Kosten für die Entwicklung der IT-Unterstützungssysteme und den Aufbau der entsprechenden Verwaltungsinfrastruktur sowie die zeitlich begrenzte Vorbereitung oder Einrichtung neuer Initiativen fallen. Der Haushaltsausschuss des Amts kann die Verwendung des kumulierten Haushaltsüberschusses des Amts für notwendige, klar definierte, einmalige und zeitlich begrenzte Einrichtungskosten genehmigen.
- (7) Der Exekutivdirektor des Amts kann gemäß Artikel 178 der Verordnung (EU) 2017/1001 Entgelte für bestimmte in diesem Artikel genannte Dienstleistungen erheben, die für die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Stellen erbracht werden.

Diese Entgelte müssen transparent, nichtdiskriminierend und auf die Kosten der jeweiligen Dienstleistung beschränkt sein.

Der Zugang zu dem gemäß Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a entwickelten freiwilligen Bewertungsrahmen, der Zugang zu der gemäß Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b entwickelten digitalen Vermittlungsplattform, den in Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe d genannten Unterstützungsdiensten für öffentliche Interessenträger, einschließlich der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, und der Zugang zu dem in Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe i genannten Helpdesk auf Unionsebene unterliegen keinen Gebühren oder Entgelten.

Artikel 33

Datenerhebung

- (1) Zur Unterstützung der Erfüllung der dem Amt gemäß Artikel 32 übertragenen Aufgaben, insbesondere der Aufgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung einer Evidenzbasis, der Analyse von Daten und der Unterstützung eines verbesserten Zugangs zu Finanzmitteln für die in Artikel 32 Absatz 2 genannten Stellen, erhebt und analysiert das Amt anonymisierte oder andere nicht personenbezogene, freiwillig erteilte Daten über Transaktionen, bei denen Rechte des geistigen Eigentums als Sicherheit für Kredit- oder Versicherungszwecke oder als Sachleistung bei Kapitalbeteiligungen verwendet werden, unbeschadet der geltenden Vorschriften für Verschlusssachen.
- (2) Bei der Erhebung und Analyse von Daten laut diesem Artikel arbeitet das Amt im Einklang mit dem Unionsrecht mit den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, den zuständigen öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten, den nationalen und regionalen Ämtern für geistiges Eigentum und den einschlägigen öffentlichen und privaten Interessenträgern in den Bereichen Finanzen und Versicherung zusammen, um die Verfügbarkeit, Vergleichbarkeit und Weiterverwendung bestehender Daten zu erleichtern und auf der Grundlage bestehender Datenquellen und Verfahren mögliche Ansätze zur Verbesserung der Transparenz und Interoperabilität in der gesamten Union zu sondieren.
- (3) Die vom Amt gemäß diesem Artikel erhobenen und analysierten Daten können, sofern verfügbar und angemessen, Informationen aus Registern des geistigen Eigentums, Unternehmensregistern, Pfandregistern oder anderen dinglichen Rechten an geistigem Eigentum und ähnlichen Quellen sowie andere einschlägige Informationen umfassen, die von öffentlichen Stellen oder Akteuren des Privatsektors zur Verfügung gestellt werden, einschließlich Informationen darüber, wie geistiges Eigentum, das als Sicherheit für Kredit- oder Versicherungszwecke oder als Sacheinlage bei Kapitalbeteiligungen verwendet wird, bewertet wurde, über den Umfang und die Merkmale der entsprechenden Transaktion, über die Art des betreffenden Rechts des geistigen Eigentums und über einschlägige Indikatoren wie die Bewertung des Eigenkapitals, die Besicherung oder das Beleihungsverhältnis.
- (4) Das Amt fördert in Zusammenarbeit mit den betroffenen Interessenträgern die Entwicklung gemeinsamer Standards und Verfahren in Bezug auf Datenqualität, Formate und Zugangsbedingungen, einschließlich differenzierter und verhältnismäßiger Zugangsmodalitäten, und stellt Leitlinien und Unterstützungsmaßnahmen bereit, die darauf abzielen, innovative Unternehmen,

innovative Start-ups, innovative Scale-ups und KMU in die Lage zu versetzen, von der besseren Evidenzbasis und den Analyseergebnissen zu profitieren.

- (5) Sofern dies aufgrund der Erfahrungen mit den in diesem Artikel genannten Tätigkeiten gerechtfertigt ist, kann das Amt in Zusammenarbeit mit den betroffenen Interessenträgern die Entwicklung digitaler Instrumente oder strukturierter Datensysteme in Erwägung ziehen, um die Ausführung der Aufgaben des Kompetenzzentrums gemäß Artikel 32 weiter zu unterstützen, unter anderem, indem es die Durchführbarkeit eines unionsweiten Pfandregisters für Vermögenswerte des geistigen Eigentums prüft.
- (6) Das Amt führt Leitlinien und Unterstützungsmaßnahmen ein, um sicherzustellen, dass innovative Unternehmen, innovative Start-ups, innovative Scale-ups und KMU wirksam von den gemäß diesem Artikel erhobenen Daten profitieren können.

Artikel 34

Sachverständige für die Bewertung geistigen Eigentums

- (1) Die in Artikel 32 Absatz 2 genannten Personen und Einrichtungen und die einschlägigen öffentlichen und privaten Einrichtungen aus dem Finanz- und Versicherungswesen können gemäß Artikel 32 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a eine Bewertung des Werts der Rechte des geistigen Eigentums im freiwilligen Rahmen der Union beantragen. Eine solche Bewertung kann von einem gemäß Artikel 35 zertifizierten Sachverständigen für die Bewertung geistigen Eigentums durchgeführt werden.
- (2) Wird die Bewertung im Zusammenhang mit einer Finanzierungsmaßnahme in Auftrag gegeben, so werden die für die Bewertung erforderlichen Informationen gemäß den zwischen den betroffenen Parteien vereinbarten Vereinbarungen und vorbehaltlich der geltenden Vorschriften über die Vertraulichkeit und den Schutz von Geschäftsgeheimnissen bereitgestellt.
- (3) Bei der Durchführung einer Bewertung handelt der Sachverständige für die Bewertung geistigen Eigentums unabhängig und vermeidet jeden Interessenkonflikt mit den von der Bewertung betroffenen Personen oder Stellen.
- (4) Die Gebühren und sonstigen Kosten im Zusammenhang mit einer Bewertung werden von der Person oder Einrichtung getragen, welche die Bewertung in Auftrag gibt, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Sie müssen transparent und angemessen sein und im Verhältnis zu Art, Umfang und Komplexität der Bewertung stehen.

Artikel 35

Zertifizierung von Sachverständigen für die Bewertung geistigen Eigentums

- (1) Das Amt richtet ein Zertifizierungssystem der Union für Sachverständige für die Bewertung geistigen Eigentums ein und verwaltet dieses. Mit der Zertifizierung wird bescheinigt, dass ein Sachverständiger die Kenntnisse und die berufliche Befähigung erworben hat, die für die Durchführung von Bewertungen gemäß dem in Artikel 32 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten freiwilligen Unionsrahmen erforderlich sind.

- (2) Die Zertifizierung nach diesem Artikel ist freiwillig und bescheinigt die Befähigung für die Anwendung des Bewertungsrahmens der Union. Sie stellt weder eine gewerbliche Zulassung oder das Recht auf Ausübung eines reglementierten Berufs dar, noch ist sie die Voraussetzung für die Durchführung der Bewertung des geistigen Eigentums nach Unionsrecht oder nationalem Recht. Nationale Vorschriften über reglementierte Berufe, Berufsqualifikationen und die Erbringung von Bewertungsdienstleistungen bleiben von der Zertifizierung unberührt.
- (3) Die Zertifizierung durch das Amt macht das Amt nicht verantwortlich für jegliche Bewertungen, die von zertifizierten Sachverständigen vorgenommen werden; die Zertifizierung verleiht diesen Bewertungen keine verbindliche oder vermutete Rechtswirkung.
- (4) Um für eine Zertifizierung infrage zu kommen, muss der potenzielle Sachverständige
 - a) über eine angemessene Ausbildung oder berufliche Qualifikation und einschlägige Berufserfahrung sowie über die technische Befähigung zur Bewertung von Vermögenswerten des geistigen Eigentums verfügen;
 - b) die Fachausbildung zur Anwendung des in Artikel 32 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten freiwilligen Rahmens der Union erfolgreich absolvieren und in einer Prüfung ausreichende Kenntnisse und praktische Fähigkeiten zur Anwendung dieses Rahmens nachweisen;
 - c) Objektivität, Integrität und die Einhaltung angemessener Berufsstandards oder Verhaltenskodizes nachweisen.

Die in Unterabsatz 1 Buchstaben b und c genannten Schulungen und Prüfungen werden vom Amt organisiert. Das Amt kann diese Schulungen und Prüfungen in Zusammenarbeit mit nationalen Ämtern für geistiges Eigentum und einschlägigen europäischen oder internationalen Berufsverbänden und Bewertungsstellen entwickeln und durchführen.

- (5) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die folgenden Einzelheiten für die Durchführung des mit diesem Artikel eingeführten Zertifizierungssystems fest:
 - a) die für die Zulassung zum Zertifizierungssystem erforderlichen Mindestanforderungen an die Ausbildung oder den beruflichen Hintergrund sowie an die Berufserfahrung und die hierfür vorzulegenden Nachweise;
 - b) die Mindestanforderungen für die Inhalte, die Lernergebnisse und die praktischen Bestandteile der in Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten fachspezifischen Schulung, einschließlich etwaiger Anforderungen hinsichtlich der Anwesenheit;
 - c) Form, Inhalt, Bewertungsmethode und Mindestanforderungen für das Bestehen der in Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe c genannten Prüfung;
 - d) das Antragsverfahren, einschließlich der vorzulegenden Unterlagen und Nachweise sowie der Modalitäten für die Überprüfung der Einhaltung der in Absatz 4 festgelegten Voraussetzungen;
 - e) die Geltungsdauer der Zertifizierung sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für ihre Verlängerung, einschließlich der Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden beruflichen Weiterbildung;

- f) die Gründe und das Verfahren für die Aussetzung und den Entzug der Zertifizierung, einschließlich angemessener Verfahrensgarantien und des Rechts der betroffenen Person auf Anhörung;
- g) die Bedingungen für die Verwendung, Darstellung und Bekanntgabe der Unionszertifizierung und des Status als zertifizierte Person, einschließlich Vorschriften zur Verhinderung irreführender Angaben zum Geltungsbereich oder zu den Rechtswirkungen der Zertifizierung, und
- h) die Angaben zu zertifizierten Sachverständigen für die Bewertung, die in die in Absatz 7 dieses Artikels genannte Datenbank aufzunehmen sind.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 38 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (6) Das Amt erteilt, verlängert, setzt aus oder entzieht über das Kompetenzzentrum Zertifizierungen gemäß diesem Artikel.
- (7) Das Amt richtet über das Kompetenzzentrum eine öffentlich zugängliche Unionsdatenbank der gemäß diesem Artikel zertifizierten Sachverständigen für die Bewertung geistigen Eigentums ein und pflegt diese.
- (8) Der Exekutivdirektor kann gemäß Artikel 178 der Verordnung (EU) 2017/1001 Entgelte für die nach diesem Artikel erbrachten Zertifizierungs-, Prüfungs- und Verlängerungsleistungen einführen. Diese Entgelte müssen transparent und nichtdiskriminierend sein und dürfen nicht über die Kosten der betreffenden Leistung hinausgehen.

Artikel 36

Programmplanung und Berichterstattung

- (1) Das Amt spiegelt die Tätigkeiten, die für die Erfüllung der dem Amt gemäß dieser Verordnung übertragenen Aufgaben erforderlich sind, in einem gesonderten Abschnitt des mehrjährigen Strategieprogramms und des jährlichen Arbeitsprogramms des Amts gemäß Artikel 153 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2017/1001 wider.
- (2) In dem in Absatz 1 dieses Artikels genannten gesonderten Abschnitt werden die Ziele, Tätigkeiten, erwarteten Ergebnisse, Leistungsindikatoren und die geschätzten personellen und finanziellen Ressourcen im Zusammenhang mit diesen Aufgaben unter Berücksichtigung der einschlägigen Strategien und Prioritäten der Union dargelegt. Die Ausarbeitung, Annahme, Durchführung und Änderung des mehrjährigen Strategieprogramms und des jährlichen Arbeitsprogramms unterliegen der Verordnung (EU) 2017/1001.
- (3) Das Amt nimmt in den in Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/1001 genannten Jahresbericht über die Tätigkeiten des Amts einen eigenen Abschnitt über die dem Amt gemäß diesem Artikel übertragenen Aufgaben auf. Dieser eigene Abschnitt enthält sämtliche folgenden Informationen:
 - a) einen Überblick über die Haupttätigkeiten im vorangegangenen Jahr;
 - b) die Ergebnisse, die in Bezug auf die im jährlichen Arbeitsprogramm festgelegten Ziele und Leistungsindikatoren erzielt wurden;

- c) eine Gesamtbewertung der Erfüllung dieser Aufgaben, einschließlich der eingesetzten finanziellen und personellen Ressourcen, der Einnahmen aus Entgelten und aller wesentlichen Auswirkungen auf die Erfüllung der anderen satzungsmäßigen Aufgaben des Amts,
- d) einen Überblick über die für die folgenden Jahre geplanten Tätigkeiten.

Artikel 37

Änderung der Verordnung (EU) 2017/1001

In Artikel 151 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) die ihm mit der Verordnung (EU) Nr. 202X/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates übertragenen Aufgaben. *+“

* Verordnung (EU) 202X/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl..., ELI ...).“

Kapitel 4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 38

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem gemäß der Verordnung (EU) 2017/1001 eingesetzten Ausschuss für Durchführungsvorschriften unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 39

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 11 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 10, Artikel 22 Absatz 5, Artikel 24 Absatz 12, Artikel 28 Absatz 5 und Artikel 31 Absatz 8 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um

⁺ ABl.: Bitte in den Text die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle dieser Verordnung (Europäischer Rechtsakt zur Innovation) in der Fußnote einfügen.

Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 7 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 11, Artikel 22 Absatz 5, Artikel 24 Absatz 12, Artikel 28 Absatz 5 und Artikel 31 Absatz 8 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem in dem Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit delegierter Rechtsakte, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 11 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 10, Artikel 22 Absatz 5, Artikel 24 Absatz 12, Artikel 28 Absatz 5 und Artikel 31 Absatz 8 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 40

Bewertung

Bis zum [OP, bitte Datum einfügen = 4 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] und danach alle fünf Jahre nimmt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung vor dem Hintergrund der mit ihr verfolgten Ziele vor, insbesondere im Hinblick auf die Stärkung der Rolle des öffentlichen Beschaffungswesens als Innovationsmotor und die Verbesserung der Bewertung, Kommerzialisierung und Nutzung von geistigem Eigentum, und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht darüber vor. Dieser Bewertung wird gegebenenfalls ein Vorschlag für Änderungen an der vorliegenden Verordnung oder für ihre Aufhebung beigelegt.

Artikel 41

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

[...]

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

[...]

FINANZ- UND DIGITALBOGEN ZU RECHTSAKTEN**Contents**

1.	KONTEXT DES VORSCHLAGS.....	1
1.1.	Gründe und Ziele des Vorschlags	1
1.2.	Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich	5
1.3.	Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen	6
2.	RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT ..	8
2.1.	Rechtsgrundlage	8
2.2.	Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)	8
2.3.	Verhältnismäßigkeit	10
2.4.	Wahl des Instruments	11
3.	ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG.....	11
3.1.	Konsultation der Interessenträger	11
3.2.	Einholung und Nutzung von Expertenwissen	13
3.3.	Folgenabschätzung	14
3.4.	Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung	17
4.	Grundrechte	18
5.	AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT	18
6.	WEITERE ANGABEN.....	18
•	Durchführungspläne sowie Überwachungs-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten	18
•	Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags.....	18
1.	RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE.....	4
1.1.	Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative	4
1.2.	Politikbereich(e)	4
1.3.	Ziel(e)	4
1.3.1.	Allgemeine(s) Ziel(e)	4
1.3.2.	Einzelziel(e)	4
1.3.3.	Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen	4
1.3.4.	Leistungsindikatoren	6
1.4.	Der Vorschlag/Die Initiative betrifft	6
1.5.	Begründung des Vorschlags/der Initiative	7
1.5.1.	Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative	7

1.5.2.	Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität).....	7
1.5.3.	Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse	8
1.5.4.	Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten	9
1.5.5.	Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung.....	9
1.6.	Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen	10
1.7.	Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)	10
2.	VERWALTUNGSMABNAHMEN	12
2.1.	Überwachung und Berichterstattung.....	12
2.2.	Verwaltungs- und Kontrollsystem(e).....	12
2.2.1.	Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen.....	12
2.2.2.	Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle	12
2.2.3.	Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss).....	12
2.3.	Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten	13
3.	GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE	14
3.1.	Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan	14
3.2.	Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel.....	15
3.2.1.	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel	15
3.2.1.1.	Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan	15
3.2.3.	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel	17
3.2.3.1.	Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan	17
3.2.4.	Geschätzter Personalbedarf.....	17
3.2.4.1.	Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt	17
3.2.5.	Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien.....	19
3.2.6.	Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen	20
3.2.7.	Beiträge Dritter.....	20
3.2.8.	<i>Schätzung des Personal- und Mittelbedarfs in einer dezentralen Agentur.....</i>	<i>20</i>

3.3.	Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen	22
4.	DIGITALE ASPEKTE.....	23
4.1.	Anforderungen von digitaler Relevanz	23
4.2.	Daten	25
4.3.	Digitale Lösungen	28
4.4.	<i>Interoperabilitätsbewertung</i>	28
4.5.	Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung	29

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über einen Rahmen für Maßnahmen zur Stärkung des Innovationsökosystems der Union (Europäischer Rechtsakt zur Innovation)

1.2. Politikbereich(e)

Binnenmarkt, Wettbewerbsfähigkeit, Forschung und Innovation

1.3. Ziel(e)

1.3.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

Das allgemeine Ziel der Initiative besteht darin, das Funktionieren des Binnenmarkts für Innovationen zu verbessern, indem Hindernisse für die Entwicklung, Erprobung und Ausweitung innovativer Lösungen abgebaut werden und so ihre Kommerzialisierung in der Union beschleunigt wird.

1.3.2. Einzelziel(e)

Einzelziel Nr. 1

Senkung der Bewertungskosten und Steigerung der Lizenzierung und Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums in der EU in den kommenden vier Jahren.

Einzelziel Nr. 2

Steigerung der Ausgaben für die Beschaffung von FuE-Dienstleistungen in den kommenden fünf Jahren.

Einzelziel Nr. 3

Steigerung der Beschaffung von FuE-Lösungen aus der EU in den kommenden fünf Jahren.

1.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken sollte.

Wirtschaftliche Vorteile

Die Einführung eines harmonisierten EU-weiten Rahmens für die Bewertung von Rechten des geistigen Eigentums, ergänzt durch ein EU-Schulungszentrum für geistiges Eigentum und eine Vermittlungsplattform für geistiges Eigentum, dürfte die Kosten und die Komplexität im Zusammenhang mit der Bewertung, Verwaltung und Monetarisierung von Vermögenswerten des geistigen Eigentums verringern. Durch die Bereitstellung standardisierter Bewertungsmethoden, spezialisierten Fachwissens und einer verbesserten Marktinfrastuktur würden diese Maßnahmen Informationsasymmetrien zwischen Unternehmen und externen Geldgebern in Bezug auf den wirtschaftlichen Wert von Vermögenswerten des geistigen Eigentums verringern.

Es wird erwartet, dass eine verbesserte Transparenz und Glaubwürdigkeit bei der Bewertung von Rechten des geistigen Eigentums die Nutzung von Patenten und anderen Vermögenswerten des geistigen Eigentums als Sicherheiten erleichtern und so den Zugang sowohl zu Fremd- als auch zu Eigenkapitalfinanzierung verbessern

wird. Insbesondere standardisierte Bewertungssysteme können die Besicherungsfunktion des geistigen Eigentums für Banken und die Signalfunktion des geistigen Eigentums für Risikokapitalinvestoren stärken und zu einem größeren Volumen an durch geistiges Eigentum besicherten Finanzierungen beitragen. Wenn Unternehmen besser in der Lage sind, den wirtschaftlichen Wert ihres geistigen Eigentums zu erfassen und zu kommunizieren, dürften die erwarteten Erträge aus Patenten steigen und so stärkere Anreize für Investitionen in Innovationen und den förmlichen Schutz des geistigen Eigentums schaffen.

Die Fachliteratur deutet darauf hin, dass diese Beziehung zu einem positiven Kreislauf zwischen Patentierung und Finanzierung führen kann. Stärkere Portfolios im Bereich des geistigen Eigentums erleichtern den Zugang zu externen Finanzmitteln, während verbesserte Finanzierungsbedingungen zusätzliche FuE-Investitionen und Innovationstätigkeiten unterstützen, was zu einer weiteren Patentgenerierung führt. Über die Erhöhung der Zahl der Patentanmeldungen hinaus können zuverlässigere Bewertungsmechanismen auch die Patentqualität verbessern, indem sie Unternehmen ermutigen, sich auf Erfindungen mit größerem technologischen und kommerziellen Potenzial zu konzentrieren.

Dieser Mechanismus wird durch mehrere Fakten untermauert. Unter dem Gesichtspunkt der realen Optionen erhöhen glaubwürdige Bewertungssysteme und Sekundärmärkte für geistiges Eigentum die Umkehrbarkeit patentbezogener Investitionen, indem Patente in handelbare Vermögenswerte und nicht nur in Rechtsinstrumente umgewandelt werden. Dies verringert das tatsächliche Risiko von Patentanmeldungen und ermutigt Unternehmen, Patente anzumelden, die anschließend lizenziert, verkauft oder zur Unterstützung von Finanzierungstransaktionen verwendet werden können. Aus den Vereinigten Staaten ist nachgewiesen, dass die Abhängigkeit von Sekundärmärkten für Patente insbesondere in Zeiten wirtschaftlicher Unsicherheit die Patentierungstätigkeit steigert und gleichzeitig Unternehmen ermutigt, Erfindungen patentieren zu lassen, die andernfalls als Geschäftsgeheimnisse gehalten würden.

Die Einführung eines harmonisierten EU-Rahmens für die Auftragsvergabe im Bereich FuE dürfte die Rechtsunsicherheit und die Komplexität der Verfahren, die derzeit mit der Auftragsvergabe im Bereich FuE in den Mitgliedstaaten verbunden sind, erheblich verringern. Dies dürfte die Durchführung grenzüberschreitender Projekte zur Auftragsvergabe im Bereich FuE erleichtern und es öffentlichen Auftraggebern ermöglichen, die Nachfrage zu bündeln und eine größere kritische Masse zu erreichen, wodurch das Potenzial des Binnenmarkts für eine innovationsfördernde Auftragsvergabe voll ausgeschöpft werden kann.

Die Einbettung bewährter innovationsorientierter Beschaffungsverfahren in einen gemeinsamen Rahmen würde auch die Wirksamkeit und Effizienz der Verfahren bei der Auftragsvergabe im Bereich FuE verbessern und die Rendite öffentlicher Investitionen in Innovationen erhöhen. Klarere Verfahren würden die Fähigkeit öffentlicher Auftraggeber zur Konzeption und Verwaltung von Projekten zur Auftragsvergabe im Bereich FuE verbessern und gleichzeitig die Teilnahmekosten und Hindernisse für Lieferanten senken. Dies dürfte eine größere Zahl von Unternehmen, auch aus verschiedenen Mitgliedstaaten, dazu ermutigen, sich an Ausschreibungen für FuE-Aufträge zu beteiligen, wodurch der Wettbewerb gestärkt, die Qualität der vorgeschlagenen Lösungen verbessert und der Zugang zu innovativen Technologien erweitert wird.

Darüber hinaus würde die Einführung einer EU-Präferenzregelung bei FuE-Vergabeverfahren die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass erhebliche wirtschaftliche und technologische Vorteile, die durch öffentlich finanzierte FuE-Aufträge erzielt werden, in der Europäischen Union verbleiben. Die Stärkung der Nachfrage nach innovativen Lösungen, die von in der EU ansässigen Unternehmen entwickelt werden, würde private FuE-Investitionen unterstützen, das Wachstum der europäischen Innovationsökosysteme fördern und zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze beitragen. Dadurch würden die strategische Autonomie und die technologische Souveränität der EU in kritischen Technologien und Sektoren gestärkt.

Insgesamt wird geschätzt, dass das BIP der EU durch den Europäischen Rechtsakt zur Innovation über einen Zeithorizont von zehn Jahren um 0,25 % bis 0,42 % gegenüber einem Basisszenario ohne den Europäische Rechtsakt zur Innovation steigen wird.

Über seine Auswirkungen auf das BIP und die Beschäftigung hinaus dürfte der europäische Rechtsakt zur Innovation einen breiteren gesellschaftlichen Nutzen bringen, indem er die Umsetzung von Forschung und Innovationen in marktfähige Lösungen stärkt. Zahlreiche empirische Daten zeigen, dass nachhaltige öffentliche und private Investitionen in Forschung und Innovationen die Entwicklung, Verbreitung und Kostensenkung sauberer Technologien beschleunigen und zu niedrigeren Treibhausgasemissionen, einer besseren Energieeffizienz und nachhaltigeren Produktionsprozessen beitragen. Diese Vorteile dürften zu positiven ökologischen und sozialen externen Effekten führen, die von konventionellen makroökonomischen Indikatoren wie dem BIP nur teilweise erfasst werden.

1.3.4. Leistungsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren die Fortschritte und Ergebnisse verfolgt werden sollen.

Die Fortschritte bei der Verwirklichung des spezifischen Ziels, die Kosten für die Bewertung von Rechten des geistigen Eigentums zu senken und die Lizenzierung, Übertragung und finanzielle Nutzung von Rechten des geistigen Eigentums in der EU zu steigern, werden anhand mehrerer Indikatoren überwacht. Dazu gehören die Zahl der Mitgliedstaaten, die die Bewertungsstandards des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum in ihre nationalen Bewertungsverfahren integrieren, die Zahl der Transaktionen, die die EU-Methode zur Bewertung von Rechten des geistigen Eigentums anwenden, die durchschnittlichen von den Unternehmen getragenen Kosten für die Bewertung von Rechten des geistigen Eigentums und die Zahl der Unternehmen, die Vermögenswerte des geistigen Eigentums als Sicherheiten oder bei Finanzierungstransaktionen nutzen.

Die Fortschritte bei der Verwirklichung des spezifischen Ziels, die Ausgaben für die Beschaffung von FuE-Dienstleistungen zu steigern, werden anhand des Anteils der FuE-Ausgaben an der gesamten Vergabe öffentlicher Aufträge sowie der Anzahl und des Werts grenzüberschreitender FuE-Aufträge gemessen. Die Fortschritte bei der Verwirklichung des spezifischen Ziels, die Beschaffung von FuE-Lösungen mit Sitz in der EU zu steigern, werden anhand der Anzahl und des Werts der an in der EU ansässige Lieferanten und Lösungen vergebenen FuE-Aufträge überwacht.

1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

☒ eine neue Maßnahme

- ☐ eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme⁵⁰
- ☐ die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme
- ☐ die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

Der Vorschlag trägt der Notwendigkeit Rechnung, die bestehende Fragmentierung des Binnenmarkts im Bereich der **Auftragsvergabe im Bereich FuE** zu beseitigen, indem ein harmonisiertes Verfahren für die Auftragsvergabe im Bereich FuE und die gemeinsame grenzüberschreitende Auftragsvergabe im Bereich FuE eingeführt wird, das von öffentlichen Auftraggebern in allen Mitgliedstaaten im Einklang mit dieser Verordnung durchzuführen ist, sobald diese in Kraft tritt.

Darüber hinaus werden dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum neue Aufgaben übertragen, darunter die Einrichtung eines Kompetenzzentrums der Europäischen Union für **durch geistiges Eigentum gestützte Finanzierung und die Kommerzialisierung von geistigem Eigentum**, sobald die Verordnung in Kraft tritt. Sobald das Kompetenzzentrum im Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum eingerichtet ist, wird es mit der Wahrnehmung der ihm durch die Verordnung übertragenen Aufgaben beginnen, einschließlich der Unterstützung verschiedener Interessenträger in den Bereichen durch geistiges Eigentum besicherte Finanzierung und Kommerzialisierung von Vermögenswerten des geistigen Eigentums. Schließlich wird das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum bis zum 1. September 2028 (vorläufiger Termin, da für die IT-Entwicklung entsprechende Vorlaufzeit erforderlich ist) über das Kompetenzzentrum einen Bewertungsrahmen für alle immateriellen Vermögenswerte entwickeln und eine digitale Vermittlungsplattform einrichten, um die Lizenzierung und Übertragung aller Arten von auf Unionsebene geschützten Rechten des geistigen Eigentums zu erleichtern.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität).

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.

Gründe für Maßnahmen auf EU-Ebene (ex ante)

Die vorgeschlagenen Maßnahmen konzentrieren sich auf Bereiche, in denen aufgrund des Ausmaßes, der Geschwindigkeit und des Umfangs der erforderlichen Anstrengungen ein Tätigwerden auf Unionsebene nachweislich einen Mehrwert bietet. Die Maßnahmen zielen darauf ab, das Geschäftsszenario für Innovatoren bei der Markteinführung von Innovationen zu verbessern, indem die Bewertung, Kommerzialisierung und Nutzung von Rechten des geistigen Eigentums als

⁵⁰

Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

Sicherheit für auf geistiges Eigentum besicherten Finanzierungen ermöglicht und das Finden von Erstkunden durch Auftragsvergabe im Bereich FuE erleichtert wird. Sie steigern die Effizienz, indem sie eine bessere grenzüberschreitende Zusammenarbeit ermöglichen, gewährleisten einen gerechteren Zugang zu Chancen für innovative Unternehmen unabhängig von ihrem Standort und stärken die Fähigkeit der Union, im globalen Wettbewerb zu bestehen.

Erwarteter EU-Mehrwert (ex post)

Ein Tätigwerden auf EU-Ebene wird durch Größenvorteile, niedrigere Transaktionskosten und mehr Rechtssicherheit öffentliche Auftraggeber, Unternehmen und Investoren bringen. Es wird die Fähigkeit Europas stärken, innovative Lösungen auf den Markt zu bringen, Vermögenswerte des geistigen Eigentums zu kommerzialisieren und sie bei der Unternehmensfinanzierung zu nutzen. Harmonisierte und digitalisierte Verfahren für die Auftragsvergabe im Bereich FuE werden die Transaktionskosten und den Verwaltungsaufwand für öffentliche Auftraggeber und Unternehmen, die an Auftragsvergabe im Bereich FuE teilnehmen, verringern, und gleichzeitig einheitliche Marktbedingungen in allen Mitgliedstaaten schaffen. Die Einrichtung des Kompetenzzentrums innerhalb des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum wird die Inanspruchnahme von durch geistiges Eigentum gestützten Finanzierungen in Europa steigern und die Finanzierungsmöglichkeiten für innovative Unternehmen erweitern.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum hat durch seine Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schutz von Unionsmarken, Geschmacksmustern und geografischen Angaben sowie durch die Überwachung von Verletzungen aller Arten von Rechten des geistigen Eigentums über die Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums erhebliches Fachwissen im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums gesammelt. Unter Berücksichtigung dieser Erfahrungen baut der Vorschlag auf dem Fachwissen des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum auf, indem ihm zusätzliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewertung und Kommerzialisierung von geistigem Eigentum übertragen werden.

Das Verfahren für Innovationspartnerschaften, das mit den EU-Vergaberichtlinien von 2014 eingeführt wurde, wird nur in sehr begrenztem Umfang genutzt. Die Bewertung der EU-Vergaberichtlinien von 2014 kam zu dem Schluss, dass bei der laufenden Überarbeitung der EU-Vergaberichtlinien die Verpflichtung, dass dieses Verfahren die Auftragsvergabe im Bereich FuE umfassen muss, gestrichen werden sollte, da öffentliche Auftraggeber FuE nicht gerne im Rahmen eines Verfahrens erwerben, bei dem kommerzielle Mengen an Lösungen gekauft werden, und das Anbietern aus allen Drittländern offensteht, mit denen die Union ein internationales Abkommen über die Vergabe öffentlicher Aufträge geschlossen hat. Unter Berücksichtigung dieser Erfahrungen zielt der Europäische der Vorschlag darauf ab, ein Verfahren für die **Auftragsvergabe im Bereich FuE** für den Erwerb von FuE-Dienstleistungen zu schaffen, das nicht die Beschaffung kommerzieller Mengen an Lösungen umfasst und nur Anbietern aus den Mitgliedstaaten, den EWR-Ländern und den Ländern des westlichen Balkans offenstehen kann.

1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten

Der Vorschlag steht voll und ganz im Einklang mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 und wird im Rahmen bestehender Unionsprogramme umgesetzt, ohne neue Mittelausstattungen oder finanzielle Verpflichtungen zu schaffen, die über die bestehenden Mittel hinausgehen.

Sollten die gesetzgebenden Organe dem Vorschlag zustimmen und beschließen, dass das EUIPO das Zentrum einrichtet und betreibt sowie hierfür Mittel bereitstellt – entweder aus seinem operativen Haushalt oder aus Überschüssen –, ist zu beachten, dass dieser Beitrag des EUIPO nicht aus dem EU-Haushalt stammt und somit keinen Beitrag der Union darstellt, sondern aus dem Haushalt des EUIPO finanziert wird und daher nicht vom MFR abhängt.

Die Entscheidung über die konkreten Haushaltsposten bedarf insoweit der Entscheidung und Genehmigung durch den Verwaltungsrat und den Haushaltsausschuss des EUIPO.

1.5.5. Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung

Die Finanzierung wird vollständig durch Umschichtungen aus anderen Programmen sichergestellt. Unbeschadet des Ausgangs der Verhandlungen über den nächsten MFR handelt es sich bei den ab 2028 vorgesehenen Mitteln lediglich um Richtwerte.

1.6. Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen

☐ **Befristete Laufzeit**

- ☐ Laufzeit: [TT.MM.]JJJJ bis [TT.MM.]JJJJ
- ☐ Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von JJJJ bis JJJJ und auf die Mittel für Zahlungen von JJJJ bis JJJJ

☒ **unbefristete Laufzeit**

- Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ
- Anschließend reguläre Umsetzung

1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)⁵¹

☒ **Direkte Mittelverwaltung** durch die Kommission

- ☐ über ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den EU-Delegationen
- ☐ über Exekutivagenturen

☐ **Geteilte Mittelverwaltung** mit Mitgliedstaaten

☒ **Indirekte Mittelverwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- ☐ Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen
- ☐ internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)
- ☐ die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds
- ☒ Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsordnung
- ☐ öffentlich-rechtliche Körperschaften
- ☐ privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- ☐ privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- ☐ Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und die in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind
- ☐ in einem Mitgliedstaat ansässige Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem Unionsrecht unterliegen und im Einklang mit sektorspezifischen Vorschriften für die Betrauung mit der Ausführung von Unionsmitteln oder mit der Erteilung von Haushaltsgarantien in Betracht kommen, insofern diese Einrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von privatrechtlichen, im öffentlichen Auftrag tätig werdenden

⁵¹ Erläuterungen zu den Haushaltsvollzugsarten und die Haushaltsordnung können über die Website BUDGpedia (in englischer Sprache) abgerufen werden:
<https://myintracomm.ec.europa.eu/corp/budget/financial-rules/budget-implementation/Pages/implementation-methods.aspx>.

Einrichtungen kontrolliert und von den Kontrollstellen mit angemessenen finanziellen Garantien mit gesamtschuldnerischer Haftung oder gleichwertigen finanziellen Garantien ausgestattet werden, die bei jeder Maßnahme auf den Höchstbetrag der Unionsunterstützung begrenzt sein können.

2. VERWALTUNGSMABNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

Dieser Finanzbogen umfasst Personalausgaben. Es gelten die Standardvorschriften für diese Art von Ausgaben. Die Kommission wird die Leistungen, Ergebnisse und Auswirkungen dieses Vorschlags alle drei Jahre nach seinem Inkrafttreten bewerten. Bei der Bewertung wird der Beitrag dieser Verordnung zum Funktionieren des Binnenmarkts, einschließlich der in dieser Verordnung festgelegten Ziele, bewertet.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)

2.2.1. *Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen*

Die Initiative wird direkt von der Kommission verwaltet. Angesichts des begrenzten Umfangs der Ausgaben der Union, die sich auf übliche Verwaltungs- und Überwachungskosten beschränken, ist dies der am besten geeignete Ansatz. Durch die Anwendung etablierter interner Verfahren werden wirksame und effiziente Kontrollen, niedrige Fehlerquoten, eine rasche Bearbeitung von Vorgängen und minimale Kontrollkosten gewährleistet.

2.2.2. *Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle*

Insgesamt fallen bei dieser Initiative Personalausgaben an. Es gelten die Standardvorschriften für diese Art von Ausgaben. Die meisten Aspekte der Initiative folgen etablierten Verfahren zur Überwachung der Durchführung dieser Verordnung.

Das größte operationelle Risiko ist die unzureichende Verwaltungskapazität zur Überwachung der Umsetzung der in der Verordnung festgelegten Verpflichtungen. Diesem Vorschlag ist ein Folgenabschätzungsbericht beigelegt, der die Analysen enthält, die dem gewählten politischen Ansatz zugrunde liegen. Die Vorbereitung der Initiative umfasste auch eine öffentliche Konsultation sowie gezielte Konsultationen von Interessenträgern aus der Industrie, der Mitgliedstaaten und von Handelsverbänden, wodurch die Zusammenstellung einschlägiger Daten, Informationen und Rückmeldungen sichergestellt wurde. Dennoch können während der Durchführung unbeabsichtigte Folgen oder unvorhergesehene Auswirkungen auftreten. Diese werden im Rahmen der in der Verordnung festgelegten Überwachungsverfahren ermittelt, sodass die Kommission angemessen und rechtzeitig darauf reagieren kann.

2.2.3. *Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)*

Die Initiative ist mit begrenzten Verwaltungsausgaben verbunden. Es gelten die üblichen Kontrollverfahren der Kommission. Da keine Förderprogramme oder mehrschichtigen Durchführungsmechanismen geschaffen werden, bleiben die Kontrolltätigkeiten unkompliziert und kosteneffizient. Die Kontrollen werden vollständig im Rahmen der direkten Mittelverwaltung durchgeführt, wobei standardmäßige Ex-post-Prüfungen innerhalb des internen Kontrollrahmens der

Kommission zum Einsatz kommen. Dadurch wird ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Kontrollaufwand und dem begrenzten Wert der verwalteten Mittel gewährleistet. Angesichts des vereinfachten Aufbaus und des Fehlens von mit einem hohen Risiko verbundenen Finanzvorgängen ist die erwartete Fehlerquote bei Zahlung und beim Abschluss niedrig und liegt deutlich unter der Wesentlichkeitsschwelle. Das Kontrollsystem bietet daher ein hohes Maß an Sicherheit zu verhältnismäßigen Kosten.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Im Rahmen der Initiative werden keine Finanzierungsprogramme oder finanziellen Förderregelungen eingerichtet. Sie stützt sich daher auf den bestehenden internen Kontrollrahmen und die Betrugsbekämpfungsstrategie der Kommission. Es gelten die üblichen Präventions- und Aufdeckungsmaßnahmen, einschließlich risikobasierter interner Kontrollen, Aufgabentrennung und festgelegter Arbeitsabläufe für Verwaltungsausgaben.

Das Amt stellt im Einklang mit der Verordnung (EU) 2017/1001 und der Haushaltsordnung des Amts sicher, dass bei der Wahrnehmung der ihm nach dieser Verordnung übertragenen Aufgaben geeignete Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union getroffen werden; hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur Verhütung, Aufdeckung und Bekämpfung von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und sonstigen Unregelmäßigkeiten. Die Kommission nimmt die ihr nach dem geltenden Governance-Rahmen übertragenen Aufsichts- und Überwachungsaufgaben wahr.

Wie bei allen von der Kommission verwalteten Maßnahmen können das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTA) ihre Befugnisse zur Untersuchung von Betrug, Korruption oder sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU gemäß ihren jeweiligen Rechtsgrundlagen ausüben. Der Europäische Rechnungshof behält seine üblichen Prüfungsbefugnisse in Bezug auf die Ausgaben der Kommission.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben und die Personalausstattung für 2028 und darüber hinaus dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen dem nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen nicht vor. Die Finanzierungsquelle und der Umfang der finanziellen Verpflichtung der Union in der Zeit nach 2027 hängen weiterhin vom Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über den MFR 2028-2034 ab und werden danach durch das jährliche Haushaltsverfahren bestimmt. Alle Mittel- und Personalzuweisungen ab 2028 sind vorläufig. Was den Haushalt des EUIPO betrifft, so sind die angegebenen Beträge vorläufig und bedürfen der Genehmigung durch die Leitungsorgane des EUIPO gemäß der Unionsmarkenverordnung.

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beiträge			
	Nummer	GM/NGM ⁵²	von EFTA-Ländern ⁵³	von Kandidaten ländern und potenzielle n Kandidaten ⁵⁴	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
02	01 01 01 01	NGM	JA	JA	NEIN	NEIN

- Neu zu schaffende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beiträge			
	Nummer	GM/NGM	von EFTA-Ländern	von Kandidaten ländern und potenzielle n Kandidaten	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
	entfällt					

⁵² GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

⁵³ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

⁵⁴ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

3.2.1.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens		Nummer		02						
GD: RTD		Jahr		Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2028-2034 INSGESAMT
		2028		2029	2030	2031	2032	2033	2034	
Operative Mittel										
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)								0
	Zahlungen	(2a)								0
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)								0
	Zahlungen	(2b)								0
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ⁵⁵										
Haushaltslinie 01 01 01 01		(3)	0,582	0,582	0,582	0,582	0,582	0,582	0,582	4,074
Mittel INSGESAMT		= 1a+ 1b+3	0,582	0,582	0,582	0,582	0,582	0,582	0,582	4,074

⁵⁵ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

für die GD RTD	Zahlungen	=2a+2b+3						
		0,582	0,582	0,582	0,582	0,582	0,582	4,074

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 4 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	MFR 2028- 2034 INSGESAMT
	Verpflichtungen	0,582	0,582	0,582	0,582	0,582	0,582	4,074
	Zahlungen	0,582	0,582	0,582	0,582	0,582	0,582	4,074

3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

3.2.3.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	2028-2034 INSGESAMT
	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	
RUBRIK 4								
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 4	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 4								
Personalausgaben	0,582	0,582	0,582	0,582	0,582	0,582	0,582	4,074
Sonstige Verwaltungsausgaben	0	0	0	0	0	0	0	0
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 4	0,582	0,582	0,582	0,582	0,582	0,582	0,582	4,074
INSGESAMT	0,582	0,582	0,582	0,582	0,582	0,582	0,582	4,074

Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben und die Personalausstattung für 2028 und darüber hinaus dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen dem nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen nicht vor. Die Finanzierungsquelle und der Umfang der finanziellen Verpflichtung der Union in der Zeit nach 2027 hängen weiterhin vom Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über den MFR 2028-2034 ab und werden danach durch das jährliche Haushaltsverfahren bestimmt. Alle Mittel- und Personalzuweisungen ab 2028 sind vorläufig.

3.2.4. Geschätzter Personalbedarf

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt

3.2.4.1. Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt

Schätzung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)⁵⁶

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)							
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	0	0	0	0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	0	0	0	0	0
(indirekte Forschung)	3	3	3	3	3	3	3
(direkte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0

⁵⁶

Bitte unter der Tabelle angeben, wie viele der aufgeführten VZÄ bereits der Verwaltung der Maßnahme zugeordnet sind und/oder durch Personalumschichtung innerhalb der GD dieser Aufgabe zugeteilt werden können. Den Nettobedarf beziffern.

Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)		0	0	0	0	0	0	0
• Externes Personal (in VZÄ)								
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)		0	0	0	0	0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)		0	0	0	0	0	0	0
Haushaltslinie administr. Unterstützung	• in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0	0	0	0
[XX.01.YY.YY]	• in den EU-Delegationen	0	0	0	0	0	0	0
(VB und ANS – indirekte Forschung)		0	0	0	0	0	0	0
(VB und ANS – direkte Forschung)		0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 4		0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 4		0	0	0	0	0	0	0
INSGESAMT		0	0	0	0	0	0	0

Für die Durchführung des Vorschlags benötigtes Personal (in VZÄ):

	Personal aus den Dienststellen der Kommission	Zusatzpersonal (ausnahmsweise)*		
		Zu finanzieren aus Rubrik 4 oder Forschung	Zu finanzieren aus einer Haushaltslinie für administrative Unterstützung	Zu finanzieren aus Gebühren
Planstellen	3 [Anmerkung: Angesichts der angespannten Lage in Rubrik 4 sowohl bei der Personalausstattung als auch der Höhe der Mittel wird der Personalbedarf durch bereits der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder durch Personalumschichtung innerhalb der GD oder anderer Kommissionsdienststellen gedeckt.]		Nicht zutreffend	
Externes Personal (VB,				

ANS, LAK)				
-----------	--	--	--	--

Beschreibung der Aufgaben, die ausgeführt werden sollen durch:

Beamte und Zeitbedienstete	3 VZÄ werden benötigt, um die Durchführung und Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.
Externes Personal	

3.2.5. *Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien*

Obligatorisch: In die Tabelle unten ist die bestmögliche Einschätzung der für den Vorschlag/die Initiative erforderlichen Investitionen in digitale Technologien einzutragen.

Wenn dies für die Durchführung des Vorschlags/der Initiative erforderlich ist, sollten die Mittel unter Rubrik 4 ausnahmsweise in der dafür vorgesehenen Haushaltslinie ausgewiesen werden.

Die unter die Rubriken 1 bis 3 fallenden Mittel sollten als „IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme“ aufgeführt werden. Diese Ausgaben beziehen sich auf die operativen Mittel, die für die Wiederverwendung/den Erwerb/die Entwicklung von IT-Plattformen/Instrumenten verwendet werden, welche in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Initiative und den damit verbundenen Investitionen stehen (z. B. Lizenzen, Studien, Datenspeicherung usw.). Die in dieser Tabelle dargelegten Informationen sollten mit den Angaben in Abschnitt 4 „Digitale Aspekte“ vereinbar sein.

Mittel INSGESAMT für Digitales und IT	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	MFR 2028- 2034 INSGESAMT
RUBRIK 4								
IT-Ausgaben (intern)	0	0	0	0	0	0	0	0
Zwischensumme RUBRIK 4	0	0	0	0	0	0	0	0
Außerhalb der RUBRIK 4								
IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme	0	0	0	0	0	0	0	0
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 4	0	0	0	0	0	0	0	0
INSGESAMT	0	0	0	0	0	0	0	0

3.2.6. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen

Der Vorschlag/Die Initiative

- ☒ kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.
- ☐ erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.
- ☐ erfordert eine Änderung des MFR.

3.2.7. Beiträge Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative

- ☒ sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- ☐ sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	Insgesamt
Kofinanzierende Einrichtung								
Kofinanzierung INSGESAMT								

3.2.8. Schätzung des Personal- und Mittelbedarfs in einer dezentralen Agentur

Das Kompetenzzentrum würde Unterstützung insbesondere in Bereichen wie der Verwertung und Kommerzialisierung von geistigem Eigentum sowie beim Zugang zu Finanzierung bieten. Für die Durchführung dieser Tätigkeiten werden während der Umsetzungsphase bei einer angenommenen Entwicklungsdauer von zwei Jahren 10 VZÄ pro Jahr veranschlagt. Tritt der Rechtsakt 2028 in Kraft, würde diese Phase somit die Jahre 2028 und 2029 umfassen. Sobald das Kompetenzzentrum in vollem Umfang in Betrieb ist, würde sich der geschätzte Personalbedarf auf 8 VZÄ pro Jahr verringern.

Personalbedarf (Vollzeitäquivalente)

Agentur: EUIPO	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034
Bedienstete auf Zeit (Funktionsgruppe AD)	6	6	4	4	4	4	4

Bedienstete auf Zeit (Funktionsgruppe AST)	0	0	0	0	0	0	0
Zwischensumme Zeitbedienstete (AD+AST)	6	6	4	4	4	4	4
Vertragsbedienstete	4	4	4	4	4	4	4
Abgeordnete nationale Sachverständige	0	0	0	0	0	0	0
Zwischensumme Vertragsbedienstete und abgeordnete nationale Sachverständige	4	4	4	4	4	4	4
Personal INSGESAMT	10	10	8	8	8	8	8

Überblick/Zusammenfassung des Bedarfs an Personal und Mitteln (in Mio. EUR) für den
Vorschlag/die Initiative in einer dezentralen Agentur

Agentur: EUIPO	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034
Zeitbedienstete (AD+AST)	6	6	4	4	4	4	4
Vertragsbedienstete	4	4	4	4	4	4	4
Abgeordnete nationale Sachverständige	0	0	0	0	0	0	0
Personal insgesamt	10	10	8	8	8	8	8
Aus dem EU-Haushalt gedeckte Mittel	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Durch Gebühren gedeckte Zahlungen (falls zutreffend)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

Aus dem operativen Haushalt/Überschüssen des EUIPO gedeckte Mittel (je nach Anwendbarkeit)	0,746	1,523	1,173	1,196	1,220	1,245	1,269
Kofinanzierte Mittel (falls zutreffend)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT	0,746	1,523	1,173	1,196	1,220	1,245	1,269

Das Amt behält sich seine Position hinsichtlich der Berechnung der Einnahmen vor, die sich aus der entsprechenden UVP-Rechtsvorschrift ergeben könnten.

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- ☒ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- ☐ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
 - ☐ auf die Eigenmittel
 - ☐ auf die übrigen Einnahmen
 - ☐ Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugeordnet sind.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ⁵⁷						
		Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034
Artikel								

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).

⁵⁷ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 10 % für Erhebungskosten anzugeben, wie in COM(2025) 574 vorgeschlagen.

4. DIGITALE ASPEKTE

4.1. Anforderungen von digitaler Relevanz

Anforderung	Beschreibung der Anforderung	Von der Anforderung betroffene(r) oder betreffende(r) Akteur(e)	Verfahren auf übergeordneter Ebene	Kategorien
Artikel 4 Absatz 4	FuE-Aufträge, die über die TED-Plattform durchgeführt werden sollen (digitale Schnittstelle für Bekanntmachungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>)	Öffentliche Auftraggeber Wirtschaftsteilnehmer	Auftragsvergabe im Bereich FuE	Daten Digitale Lösung Digitale öffentliche Dienste Prozessdigitalisierung und -automatisierung Interoperabilität
Artikel 4 Absatz 4	Verpflichtung zur Verwendung eines elektronischen Formats für Auftragsunterlagen	Öffentliche Auftraggeber Wirtschaftsteilnehmer	Auftragsvergabe im Bereich FuE	Daten Digitale Lösung Digitale öffentliche Dienste Prozessdigitalisierung und -automatisierung Interoperabilität
Artikel 10	Anforderung an öffentliche Auftraggeber, Anforderungen an Auftragnehmer festzulegen, um gegebenenfalls zur	Öffentliche Auftraggeber Wirtschaftsteilnehmer	Auftragsvergabe im Bereich FuE	Daten Digitale Lösung Digitale öffentliche Dienste Prozessdigitalisierung und -

	Veröffentlichung von Ergebnissen als offene Daten oder quelloffene Daten beizutragen			automatisierung
Artikel 26	Verpflichtung zur Einhaltung der Datenschutzvorschriften, einschließlich der Vorschriften für die elektronische Kommunikation	Öffentliche Auftraggeber Wirtschaftsteilnehmer	Auftragsvergabe im Bereich FuE	Daten Digitale Lösung Digitale öffentliche Dienste Prozessdigitalisierung und -automatisierung
Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a	Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum entwickelt einen Bewertungsrahmen für die Bewertung immaterieller Vermögenswerte und damit verbundener digitaler Prozesse und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Offenlegung, Überprüfung und Bewertung von Rechten des geistigen Eigentums	Wirtschaftsteilnehmer Mitgliedstaaten Einrichtungen der Union	Bewertung von geistigem Eigentum	Daten Digitale Lösung Digitale öffentliche Dienste Prozessdigitalisierung und -automatisierung
Artikel 32 Absatz 3	Das Amt der Europäischen	Einrichtungen	Erleichterung der	Daten

Buchstabe b	Union für geistiges Eigentum richtet eine digitale Vermittlungsplattform ein und unterhält diese, um die Lizenzierung und Übertragung aller Arten von auf Unionsebene geschützten Rechten des geistigen Eigentums zu erleichtern.	der Union Wirtschaftsteilnehmer	Lizenzierung und Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums	Digitale Lösung Digitale öffentliche Dienste
Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe g und Artikel 35	Entwicklung einer Evidenzdatenbank über durch geistiges Eigentum gestützte Finanzierungen	Mitgliedstaaten Zuständige Behörden Wirtschaftsteilnehmer Einrichtungen der Union	Datenverarbeitung und -analyse	Daten

4.2. Daten

Art der Daten	Verweis auf Anforderung(en)	Standard bzw. Norm und/oder Spezifikation (falls zutreffend)
Daten im Zusammenhang mit FuE-Vergabeverfahren zum Umfang der Auftragsvergabe, zu öffentlichen Auftraggebern und zu Bietern/Auftragnehmern	Artikel 4 Absatz 4, Artikel 6, 16 und 17	Im EU-Portal für öffentliche Aufträge verwendete Standards und Spezifikationen (eForms, OASIS UBL, TED APIs, eProcurement Ontology)
Daten im Zusammenhang mit durch Rechte des geistigen Eigentums besicherten Finanzierungen, einschließlich Informationen darüber,	Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe g und Artikel 33	Normen und Spezifikationen, die vom Kompetenzzentrum des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum für durch geistiges Eigentum besicherte Finanzierungen in Zusammenarbeit mit der

wie geistiges Eigentum, das als Sicherheit für Kredit- oder Versicherungszwecke oder als Sacheinlage für Kapitalbeteiligungen verwendet wird, bewertet wurde, über den Umfang und die Merkmale der entsprechenden Transaktion, über die Art des betreffenden Rechts des geistigen Eigentums und über relevante Indikatoren wie die Bewertung des Eigenkapitals, die Besicherung oder das Beleihungsverhältnis.		Kommission festzulegen sind und Folgendes umfassen: Anforderungen an harmonisierte Daten für die Art der Vermögenswerte des geistigen Eigentums, die Sicherheitenstruktur, den Transaktionsumfang und die resultierenden Kredite, Datenaustausch- und Zugangsprotokolle im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften, Interoperabilitätsanforderungen, die eine Verknüpfung zwischen Registern für geistiges Eigentum, Handelsregistern und Registern für öffentliche Urkunden ermöglichen, und Standards für die Anonymisierung und Aggregation von Daten auf Transaktionsebene, die über von der EU unterstützte durch geistiges Eigentum besicherte Finanzinstrumente erhoben werden.
---	--	--

Vereinbarkeit mit der europäischen Datenstrategie

Erläutern Sie, inwiefern die Anforderung(en) mit der europäischen Datenstrategie vereinbar ist/sind.

- Mit dem Vorschlag wird der Einsatz digitaler Instrumente für FuE-Vergabeverfahren sowie für die Bewertung und Kommerzialisierung von geistigem Eigentum gefördert, was mit dem Ziel der europäischen Datenstrategie, die Digitalisierung und datengesteuerte Innovationen zu fördern, im Einklang steht.
- Der Vorschlag baut auf den bestehenden digitalen Instrumenten für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf, einschließlich der nationalen Beschaffungsportale. Dies steht im Einklang mit dem Ziel der europäischen Datenstrategie, den Datenaustausch und die Interoperabilität zu verbessern.
- Der Vorschlag fördert die Transparenz und wahrt gleichzeitig die Vorschriften über den Datenschutz und die Vertraulichkeit von Daten, den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und den Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Dies steht im Einklang mit dem Ziel der europäischen Datenstrategie, Transparenz und Vertrauen in datengesteuerte Ökosysteme zu fördern.
- Der Vorschlag zielt darauf ab, ein günstiges Geschäftsumfeld für Start-ups und Scale-ups zu schaffen, was mit dem Ziel der europäischen Datenstrategie im Einklang steht, Innovationen und Unternehmertum durch datengesteuerte Technologien zu fördern.

Erläuterung, inwiefern neu geschaffene Daten auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar sind und hohen Standards entsprechen.

Die Anforderungen an Zugänglichkeit, Auffindbarkeit, Interoperabilität und Wiederverwendbarkeit von Daten sowie an die Datenqualität im Zusammenhang mit **Auftragsvergaben im Bereich FuE** sind derzeit in den Vorschriften für die Veröffentlichung von und den Zugang zu Daten im TED-Portal festgelegt.

Die im Rahmen des Rechtsakts erhobenen Daten werden vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum verwaltet. Das **Kompetenzzentrum des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum** wird ein strukturiertes Archiv mit festgelegten Metadatenstandards unterhalten, um die Auffindbarkeit und Weiterverwendung zu unterstützen. Das Amt ist die Rechtsperson, die den Speicher verwalten wird. Der Zugang wird durch klare Protokolle geregelt, wobei zwischen öffentlich zugänglichen Daten und Daten, die nur befugten Stellen zugänglich sind, unterschieden wird. Die Interoperabilität mit bestehenden Registern für geistiges Eigentum und Handelsregistern wird durch gemeinsame Datenformate und gemeinsame Kennungen angestrebt. Datenqualitätsstandards, einschließlich Validierungsregeln und Berichtspflichten für teilnehmende Stellen, werden vom Kompetenzzentrum in Zusammenarbeit mit der Kommission festgelegt.

Datenströme

Allgemeine Beschreibung der Datenströme

Art der Daten	Anforderung(en)	Akteur, der die Daten bereitstellt	Akteur, der die Daten empfängt	Auslöser für den Datenaustausch	Häufigkeit (falls zutreffend)
Auftragsunterlagen und Bekanntmachungen	Artikel 4 Absatz 4, Artikel 6, 16 und 17	Öffentlicher Auftraggeber	Bieter	Veröffentlichung von Bekanntmachungen und Link zu Auftragsunterlagen	
Instrumente zur Bewertung von Rechten des geistigen Eigentums	Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a	EUIPO	Wirtschaftsteilnehmer Öffentliche Stellen	Antrag auf Bewertung von Rechten des geistigen Eigentums	
Informationen zur Vermittlung im Bereich des geistigen Eigentums	Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b	EUIPO	Wirtschaftsteilnehmer Öffentliche Stellen	Antrag auf Vermittlung	
Nachweise für durch	Artikel 32 Absatz 3	Nationale Garantieeinrichtungen	EUIPO	Antrag auf Einholung	

geistiges Eigentum gestützte Finanzierungen	Buchstabe g	tungen Finanzielle Mittler		von Nachweisen	
---	-------------	-------------------------------	--	----------------	--

4.3. Digitale Lösungen

Nach diesem Vorschlag werden **Auftragsvergaben im Bereich FuE** über die im TED-Portal eingesetzten digitalen Lösungen durchgeführt.

Im Rahmen dieses Vorschlags hat das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum die Aufgabe, die folgenden digitalen Lösungen zu entwickeln:

- digitale Instrumente zur Unterstützung der Offenlegung, Überprüfung und indikativen Bewertung von Vermögenswerten des geistigen Eigentums, die Wirtschaftsteilnehmern und Finanzinstituten zugänglich sind
- eine Plattform für die Lizenzierung und Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums, die die Lizenzierung und Übertragung von auf Unionsebene geschützten Rechten des geistigen Eigentums erleichtert
- Eine Evidenzdatenbank für durch geistiges Eigentum besicherte Finanzierungen, in der Daten zu durch geistiges Eigentum gestützten Finanzinstrumenten auf Transaktionsebene erfasst werden

Alle drei Lösungen werden vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum betrieben und entsprechen den geltenden Cybersicherheitsanforderungen und den einschlägigen Digitalvorschriften der Union. Wenn KI-gestützte Instrumente eingesetzt werden, insbesondere für die Überprüfung und die indikative Bewertung, wird die Einhaltung der für den Einsatz von KI geltenden Vorschriften sichergestellt und die entsprechende Risikoeinstufung in der Konzeptionsphase bewertet.

4.4. Interoperabilitätsbewertung

Die in der Verordnung vorgeschriebenen digitalen Lösungen erfordern eine Interaktion über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg und beziehen mehrere Einrichtungen der EU und öffentliche Stellen ein, die beide Voraussetzungen für eine Interoperabilitätsbewertung erfüllen.

Derzeit bietet das TED-Portal öffentlichen Auftraggebern eine interoperable Möglichkeit, Bekanntmachungen von Auftragsvergaben im Bereich FuE hochzuladen, die auf nationalen Portalen für die Vergabe öffentlicher Aufträge, auch auf dem TED-Portal, veröffentlicht wurden. Es wird erwartet, dass der digitale EU-Marktplatz für die Vergabe öffentlicher Aufträge die Interoperabilität zwischen verschiedenen nationalen und EU-Portalen und Datenbanken für die Vergabe öffentlicher Aufträge weiter verbessern wird, sodass Wirtschaftsteilnehmer aus einem Mitgliedstaat leichter an einem FuE-Vergabeverfahren eines öffentlichen Auftraggebers in einem anderen Mitgliedstaat teilnehmen können und das Verfahren für öffentliche Auftraggeber aus zwei oder mehr Mitgliedstaaten, FuE-Vergabeverfahren gemeinsam durchzuführen, vereinfacht wird. Das TED-Portal bleibt die Schnittstelle, über die öffentliche Auftraggeber FuE-Vergabeverfahren einleiten und Wirtschaftsteilnehmer Geschäftsmöglichkeiten im Bereich FuE-Aufträge finden können. Die Interaktionen zwischen nationalen und EU-Portalen und -Datenbanken für die öffentliche Auftragsvergabe sind daher nicht Gegenstand dieser

Interoperabilitätsbewertung.

Die Bewertungsinstrumente und die Vermittlungsplattform des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum werden für Wirtschaftsteilnehmer und öffentliche Stellen in allen Mitgliedstaaten zugänglich sein, was eine semantische Interoperabilität mit nationalen Registern für geistiges Eigentum und Handelsregistern erfordert. Die Evidenzdatenbank für durch geistiges Eigentum besicherte Finanzierungen wird Daten von nationalen Garantieeinrichtungen und Finanzintermediären aggregieren, was harmonisierte Datenformate und gemeinsame Kennungen erfordert. Einschlägige Interoperabilitätslösungen, die auf EU-Ebene verfügbar sind, werden in der Konzeptions- und Umsetzungsphase im Hinblick auf ihre Weiterverwendung bewertet. Zu den wichtigsten verbleibenden Hindernissen gehören unterschiedliche nationale Registerformate für geistiges Eigentum und das Fehlen eines zentralen Pfandregisters für geistiges Eigentum auf EU-Ebene.

Da mit diesem Vorschlag neue verbindliche Anforderungen für grenzüberschreitende digitale öffentliche Dienste im Sinne der Verordnung (EU) 2024/903 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁸ eingeführt werden, wurde eine Interoperabilitätsbewertung durchgeführt; der daraus hervorgegangene Bericht soll auf dem Portal für ein interoperables Europa veröffentlicht werden.

4.5. Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung

Folgende Umsetzungsmaßnahmen sind geplant, um die Umsetzung der digitalen Lösungen im Rahmen dieses Vorschlags zu unterstützen:

Für die Auftragsvergabe im Bereich FuE:

- Nutzung bestehender Funktionen für die Einleitung von FuE-Vergabeverfahren über das TED-Portal und Integration neuer digitaler Funktionen für die Einleitung von FuE-Vergabeverfahren über den digitalen Marktplatz der EU für öffentliche Aufträge
- Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau, die auf Mitgliedstaaten, öffentliche Auftraggeber und Wirtschaftsteilnehmer ausgerichtet sind, um eine breite und ordnungsgemäße Nutzung der Einleitung von FuE-Vergabeverfahren über das TED-Portal zu unterstützen

Für die Tätigkeit des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum:

- Einrichtung und Inbetriebnahme des Kompetenzzentrums des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum für durch geistiges Eigentum besicherte Finanzierungen, das für die digitalen Instrumente, die Vermittlungsplattform und die Evidenzdatenbank zuständig ist.
- Programm zum Kapazitätsaufbau für Finanzinstitute, das gemeinsam vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum und der Kommission entwickelt wurde, um die Einführung des Bewertungsrahmens und digitaler Instrumente zu unterstützen.

⁵⁸ Verordnung (EU) 2024/903 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union (Verordnung für ein interoperables Europa) (ABl. L, 2024/903, 22.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/903/oj>).

- Pilotphase für die Evidenzdatenbank, an der ausgewählte nationale Garantieeinrichtungen und Finanzintermediäre beteiligt sind, und die eine iterative Verfeinerung vor der vollständigen Einführung ermöglicht.